

Peter Bubmann/ Silvia Jühne/ Anne-Lore Mauer (Hg.):

Traung, Segnung, Hochzeitsfeier?

Dokumentation zum Studententag zur liturgischen Begleitung
von Lebenspartnerschaften in der ELKB



Erscheinungsort:

Erlangen, Selbstverlag Professur für Praktische Theologie der FAU + bildung
evangelisch (Erlangen), 2017

Lektorat: Maren Manzl

Diese Publikation wird durch die Hannchen Mehrzweck Stiftung gefördert.

Inhaltsverzeichnis

Peter Bubmann, Silvia Jühne und Anne-Lore Mauer Einleitung	S. 4
Heinrich De Wall Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?	S. 7
Bernd Oberdorfer Ehe und Segnung – Systematische Perspektiven	S. 24
Thorsten Maruschke Stand und Perspektiven in anderen Landeskirchen	S. 34
Gespräch zwischen Prof. Dr. Peter Bubmann und Pfarrerin Silvia Jühne	S. 42
Anne-Lore Mauer Segen für einander und für andere	S. 46
Wolfgang Schürger „Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier?“ – Zur liturgischen Begleitung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften	S. 49
Protokoll-Notiz der Schlussrunde	S. 53
Anhang	S. 56
· Flyer des Studenttags	S. 57
· Präsentation zur Einführung ins Thema (Bubmann)	S. 58
· Warum die Bibel für die evangelisch-theologische Ethik viel, aber nicht alles bedeutet (Peter Dabrock)	S. 71
· Der Bibel treu. Mit Paulus für Trauung gleichgeschlechtlicher Paare (Peter Lampe)	S. 107
· Liturgische Handreichungen	S. 111
EKM	
Hannover	
Nordkirche	
Sachsen	
Kurahessen-Waldeck	

Einleitung

Peter Bubmann, Silvia Jühne und Anne-Lore Mauer

In den evangelischen Landeskirchen hat sich mehrheitlich die Haltung gegenüber homosexuellen Personen in den letzten 25 Jahren deutlich verändert. Galten sie ursprünglich (bestenfalls) als bedauernswerte Sünder, zu heilende Kranke oder „Seelsorgefälle“, ist zwischenzeitlich deutlich, dass mit der „Ausgrenzung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht“ (Homepage der ELKB, s. u. S. 65). Nach anfänglichem Widerstand akzeptieren und unterstützen die meisten evangelischen Landeskirchen das Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und ermöglichen auch Pfarrer*innen in dieser Lebensform das gemeinsame Wohnen im Pfarrhaus. Allerdings verstummte seit den erregten Debatten um die Möglichkeit des Zusammenwohnens im Pfarrhaus und um die EKD-Orientierungshilfe „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ (2013) auch nie der innerkirchliche Widerstand gegen die kirchliche Anerkennung homosexueller Lebensformen. In den letzten Jahren und insbesondere seit 2016 fokussiert sich diese Auseinandersetzung auf die Frage einer möglichen Trauung bzw. öffentlichen kirchlich-rituellen Segnungsfeier für Eingetragene Lebenspartner*innen. Während einige wenige Landeskirchen die Trauung für gleichgeschlechtliche Paare schlicht geöffnet haben, haben einige Kirchen eigene liturgische Agenden bzw. Gottesdienstvorschläge („Handreichungen“) für einen Gottesdienst anlässlich der Eintragung einer Lebenspartnerschaft veröffentlicht und die Möglichkeit dazu für die jeweilige Landeskirche eröffnet. In etlichen Landeskirchen gibt es eine bunte Vielfalt real praktizierter Segnungsgottesdienste auch ohne genaue amtliche Vorgaben.

Obwohl bei den kirchenamtlichen Beschlüssen zur Segnung homosexueller Paare immer (wie etwa in Sachsen 2016) auch eine Rücksichtnahme auf diejenigen Gemeinden (bzw. Pfarrer*innen) mit beschlossen wurde, denen aus biblisch-theologischen motivierten Gewissensgründen eine Trauung oder Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nicht möglich erscheint, hat sich in manchen Landeskirchen der Streit um die Möglichkeit der Segnung noch verstärkt und führt zu drohenden Kirchenspaltungen. Gleichzeitig fordern homosexuelle Mitchrist*innen zunehmend ungeduldiger, verlässlichen Zugang in ihren Kirchen zu solchen Segensritualen zu erhalten, die der Trauung gleichberechtigt sind (und dementsprechend auch als Kasualie anerkannt und in die Kirchenbücher eingetragen werden).

Die spannungsreiche Situation ist Anlass genug, den Sachfragen rund um die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten einer Segnung homosexueller Paare in Eingetragener Lebenspartnerschaft genauer auf den Grund zu gehen. Dazu braucht

es kritisch-reflexive Distanz *und* das genaue Hören auf die Geschichten und Anliegen derjenigen, um die es geht. Dabei sind unterschiedliche Ebenen der Fragestellung zu beachten:

Zum einen steht ganz grundsätzlich die *Legitimität solcher Segnungsfeiern* angesichts des anhaltenden Widerstands von Teilen der Kirchenmitglieder zur Debatte. Ist hier angesichts grundlegender Differenzen im Blick auf die Auslegung biblischer Traditionen und hinsichtlich des Weges heutiger ethischer Urteilsbildung das gemeinsame Bekenntnis und damit die Einheit der Kirche gefährdet? Wie ist damit umzugehen, dass sich manche ablehnende Stimmen auf ihr Gewissen berufen und die Kirche vom Bekenntnis abfallen sehen? Der analytisch-nüchterne Blick des Kirchenrechtlers kann helfen, Probleme der Verständigung nicht kleinzureden und dennoch Wege des zukünftigen Miteinanders zu finden.

Ohne eine Klärung der *systematisch-theologischen Sachfragen* zu Trauung und Segnung gleichgeschlechtlicher Paare kommt eine innerkirchliche Klärung nicht weiter. Daher werden aus systematisch-theologischer und theologisch-ethischer Sicht wesentliche Einsichten der fachwissenschaftlichen Forschung eingebracht. Dabei relativiert sich die Differenz zwischen einer Trauung und einem Segnungsritual für gleichgeschlechtliche Paare. Und das *Proprium* evangelisch-segnenden Handelns in der Kirche wird deutlicher.

Worum es beim Segnen theologisch und im praktischen Vollzug geht, klären *praktisch-theologische* Überlegungen. Sie werden ergänzt durch Berichte aus der bereits bestehenden Praxis. Es erscheint uns wichtig, auch kurze *Erfahrungsberichte* von Segnungsfeiern aufzunehmen und wahrzunehmen, was die Beteiligten bei diesen Feiern bewegt hat, warum es ihnen wichtig war, Gott um seinen Segen zu bitten und sich unter seinen Segen zu stellen.

Wie kann es weitergehen – vor allem in denjenigen Landeskirchen, die noch gar keine Regelungen über öffentliche Segnungsgottesdienste getroffen haben (wie die Evang.-luth. Kirche in Bayern und die Evangelische Landeskirche in Württemberg) oder in solchen Landeskirchen, in denen die Auseinandersetzungen um diese Frage stark eskalieren (wie in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens)?

Die Bischofskonferenz der VELKD hat die Gliedkirchen der VELKD gebeten, sich auf eine Krieriologie zu einigen, um zwar nicht zu einer einheitlichen „Agende“, aber doch zu vergleichbaren Handreichungen für Segnungsgottesdienste für Paare in Eingetragener Lebenspartnerschaft zu gelangen. Wie Regionalbischof OKR Prof. Dr. Stefan Ark Nitsche aus den VELKD-Gremien bei der unten genannten Tagung berichtete, soll sich diese Krieriologie dabei auf folgende Kriterien konzentrieren, die unschwer einer Synopse der bereits veröffentlichten Einleitungen in den Handreichungen der Gliedkirchen der VELKD (siehe Anhang, hier z. B. den Beschluss der Nordkirche) zu entnehmen sind:

- Die Segnungsfeier ist nur für Paare in Eingetragenen Lebenspartnerschaften gedacht.
- Sie ist ein öffentlicher Gottesdienst.
- Sie wird als Amtshandlung ins Kirchenbuch eingetragen, allerdings in ein eigenes Register.
- Sie soll nicht „Trauung“ heißen.
- Der Gewissensschutz für Pfarrer*innen, die sich aus theologischen Gründen nicht in der Lage sehen, eine solche Amtshandlung vorzunehmen, wird gewährt. Keine Amtsperson wird also zur Durchführung einer solchen Amtshandlung genötigt.
- Zugleich erhalten die Kasualbegehrenden ein Recht darauf, dass ihnen eine Möglichkeit und ein Ort zur Segnungsfeier eröffnet wird.

Inwieweit sich alle Landeskirchen der VELKD an diesen Kriterien orientieren werden, ist Gegenstand aktueller Debatten.

Die Beiträge dieses Bandes gehen größtenteils auf einen Studientag zur liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB am 26.11.2016 in Erlangen zurück, der von der Professur für Praktische Theologie an der FAU und von der Evangelischen Stadtakademie „Bildung Evangelisch“ (Erlangen) gemeinsam veranstaltet worden war. Hinzugefügt sind im Anhang aktuelle Veröffentlichungen von Prof. Dr. Peter Dabrock (Erlangen) und Prof. Dr. Peter Lampe (Heidelberg) zur Thematik, die uns für eine differenzierte hermeneutische wie ethische Urteilsbildung beachtenswert erscheinen. Gerne verweisen wir auch auf den von Eva Harasta herausgegebenen Band „Traut euch. Schwule und lesbische Ehe in der Kirche“ (Wichern-Verlag, Berlin 2016) zur weiteren Vertiefung.

Wir danken der Hannchen Mehrzweck Stiftung herzlich für die Gewährung eines Zuschusses zur Ermöglichung der Erstellung dieser Tagungsdokumentation.

Diese Veröffentlichung verstehen wir auch als Beitrag zum Diskussionsprozess innerhalb der ELKB zur Frage der öffentlichen Segnungsfeier für eingetragene Lebenspartner*innen, der durch einen Beschluss der Landessynode im November 2016 angestoßen wurde. Aber auch über den Bereich der Evang.-luth. Kirche in Bayern hinaus können die hier vorgelegten Beiträge Impulse dafür geben, den Segensraum Gottes denjenigen in angemessener Weise zu erschließen, die ihn als gleichgeschlechtliches Paar betreten und gestalten wollen.

Erlangen, im März 2017

Darf es in den evangelischen Kirchen Deutschlands „homosexuelle Trauungen“ geben?

Heinrich De Wall

Die Orientierungshilfe des Rates der EKD „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken“ vom Juni 2013 nimmt auch das schon seit langem in den Gliedkirchen umstrittene Thema der kirchlichen Segenshandlungen an homosexuellen Paaren auf. Ihr Appell ist auf den ersten Blick eindeutig: „Im Wandel der Lebensformen, der auch die Stärke von Familie ausmacht, bleiben die wechselseitigen Bindungen, die Familie konstituieren, auf gesellschaftliche und institutionelle Stützung angewiesen. Hier bieten neben Ehe und Elternschaft heute auch eingetragene Partnerschaften einen rechtlichen Anknüpfungspunkt. Wo sich Menschen in den ihre Beziehungen entscheidenden Lebenssituationen unter den Segen Gottes stellen wollen, sollte sich die Kirche deshalb aus theologischen Gründen nicht verweigern, (...)“¹

Eindeutig ist hier die Tendenz, kirchliche Segenshandlungen bei eingetragenen Partnerschaften zu ermöglichen, wie dies einige Landeskirchen und auch zahlreiche Kirchen unterschiedlicher Konfessionen außerhalb Deutschlands bereits getan haben.² Allerdings lässt der Text offen, ob solche Segnungen als „Trauungen“ zugelassen werden sollen. Dies verdeutlicht die Unsicherheiten über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen kirchliche Segenshandlungen an homosexuellen Paaren vorgenommen werden sollen und welchen Stellenwert sie haben, insbesondere ob sie das Gleiche sind wie die herkömmlichen Traugottesdienste.

Die folgenden Ausführungen wollen sich vor diesem Hintergrund mit der Frage beschäftigen, ob und inwiefern die Einführung kirchlicher Trauungen oder vergleichbarer gottesdienstlicher Segenshandlungen für Eingetragene Lebenspartnerschaften in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands rechtlich möglich sind.

1 Kirchenamt der EKD (Hg.), Zwischen Autonomie und Angewiesenheit – Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken – Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Gütersloh 2013, Nr. 55 (70f.).

2 Überblick, in den Einzelheiten freilich nicht ganz präzise, bei: http://de.wikipedia.org/wiki/Segnung_gleichgeschlechtlicher_Paare (11.6.2014). In den Einzelheiten präziser, aber leider nicht auf dem neuesten Stand: https://www.huk.org/cms/front_content.php?idart=352 (16.6.2014).

1 Die Entwicklung der Diskussion um die Segnung homosexueller Partnerschaften

Die Frage nach der kirchlichen Segnung homosexueller Partnerschaften ist älter als das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Dessen Einführung im staatlichen Recht durch das Lebenspartnerschaftsgesetz aus dem Jahr 2001 hat der Diskussion aber neue Dynamik gegeben. Dadurch ist nämlich durch den staatlichen Gesetzgeber eine institutionelle, rechtlich geregelte Form für eine Lebenspartnerschaft von Menschen gleichen Geschlechts eingeführt worden, die diese im Hinblick auf die Kriterien „Verlässlichkeit“ und „Verbindlichkeit“ der Ehe angenähert hat. Im staatlichen Recht, namentlich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ist die Tendenz unverkennbar, die Eingetragene Lebenspartnerschaft und die Partnern verschiedenen Geschlechts vorbehaltene Ehe einander anzunähern.³ Die Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft hat auch der Diskussion um den Umgang mit homosexuellen Paaren in der Kirche einen neuen Akzent gegeben. Dies wird etwa am neuen, das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vereinheitlichende Pfarrdienstgesetz der EKD ersichtlich. Dessen hochumstrittener § 39 formuliert nämlich – bewusst offen – dass Pfarrer „auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in der Ehe an die Verpflichtung aus der Ordination gebunden (sind). Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend“. Damit wird die Zulassung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften von Pfarrern offen gelassen und den Gliedkirchen zur Entscheidung überlassen – wobei aber eben die genannten Kriterien der Verbindlichkeit und Verlässlichkeit nahelegen, dass eine positive Entscheidung voraussetzt, dass Pfarrer eine Eingetragene Lebenspartnerschaft mit ihren Partnern eingehen.⁴

Wie bei der Akzeptanz homosexueller Partnerschaften von Pfarrern ist auch bei der Diskussion um die Segnung homosexueller Partnerschaften der Trend hin zu einer Ermöglichung kirchlicher Segenshandlungen sowie zur Aufwertung der dafür empfohlenen Formen unverkennbar. Noch im Jahr 1996 hatte der Rat der EKD die Orientierungshilfe „mit Spannungen leben“ zum Thema „Homosexualität und Kirche“ vorgelegt⁵, die zwar die Debatten mit geprägt hat, die aber mittlerweile von der Diskussion vielfach überholt wurde. Die Orientierungshilfe betont zwar die Aufgabe der geistlichen Begleitung homosexuell geprägter Menschen. Sie weist diese aber „der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität“ zu, in deren

³ Vgl. dazu BVerfGE 107, 27; 126, 40; BVerfG NJW 2013, 847; vgl. zur juristischen Diskussion und Problematik *M. Germann*, Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie, VVDStRL 73 (2013), 257-295.

⁴ Vgl. zu § 39 PfdG EKD und zur Diskussion etwa *H. de Wall*, Das Pfarrdienstgesetz der EKD, ZevKR 57 (2012), 390-409 (401ff.).

⁵ Abrufbar unter <http://www.ekd.de/familie/44736.html> (13.6.2014)

Rahmen der Bitte um eine Segnung der beteiligten Menschen Raum gegeben sei. Dagegen wird eine öffentliche kirchliche Segenshandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften abgelehnt. „Die Segnung einer homosexuellen Partnerschaft kann nicht zugelassen werden.“⁶

Diese Haltung ist auch nach der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft im staatlichen Recht durch das Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahre 2001 durch eine Orientierungshilfe des Kirchenamts der EKD vom September 2002⁷, die den Gliedkirchen mit dem Einverständnis von Kirchenkonferenz und Rat zur Verfügung gestellt wurde, bekräftigt worden. Die Intensität der Diskussion wird an dem darin wiedergegebenen Appell des Ratsvorsitzenden der EKD in einem Schreiben an die Gliedkirchen vom September 2001 deutlich, „aufeinander zu hören und uns nicht gegeneinander ausspielen zu lassen“. Für die hier zu erörternde Frage ist bemerkenswert, dass der Ratsvorsitzende dabei betont, dass die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften kein *Adiaphoron* sei, sondern dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften „unvermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun“ habe. „Das aber kann nicht einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden, sondern ist auf den *magnus consensus* angewiesen.“⁸ Damit ist der grundlegende Stellenwert der Diskussion, der auch für die rechtliche Bewertung erheblich ist, beschrieben.

Vor dem Hintergrund der in den Stellungnahmen deutlich werdenden Uneinigkeit ist es nicht verwunderlich, dass die Diskussion in den Gliedkirchen der EKD zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat. So ist bereits in den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD aus dem Jahre 2003 (LKL VELKD) die ablehnende Haltung nicht mehr so deutlich wie in der Orientierungshilfe „mit Spannungen leben“. Hier wird vielmehr zurückhaltend formuliert, dass „im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Diskussion über gottesdienstliche Handlungen anlässlich der Eingehung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft (...) gewährleistet sein (muss), dass diese mit einer kirchlichen Trauung nicht verwechselt werden können“.⁹ Eine offenere, aber auch vagere Stellungnahme findet sich in Nr. 164 der Ordnung kirchlichen Lebens der EKD (OKL EKD) aus demselben Jahr.¹⁰ Während einige

6 Mit Spannungen Leben (Anm. 5), 6.3. Betont wird dabei, dass auch die Segnung (*scil.*: nicht der Partnerschaft sondern der sie eingehenden) homosexuell geprägte(r) Menschen „im Rahmen eines Gottesdienstes (...) wegen der Gefahr von Missverständnissen nicht befürwortet werden“ kann.

7 „Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz“, Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD vom September 2002, abrufbar unter: http://www.ekd.de/EKD-Texte/empfehlungen_gleichgeschlechtliche_partnerschaften_2002.html (16.6.2014).

8 Vgl. Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte (Anm. 7) I.2.

9 Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Buchausgabe, Gütersloh 2003, B. 2, Nr. 16 Abs. 3.

10 „Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften

Landeskirchen nach wie vor Segenshandlungen an gleichgeschlechtlichen Paaren ablehnen, haben zahlreiche Landeskirchen seither unterschiedliche Formen solcher Segnung eingeführt, wobei sie sich zum Teil auf Andachten beschränken, zum Teil ausdrücklich die Segenshandlungen im öffentlichen Gottesdienst vorsehen.¹¹

Die Auseinandersetzungen sind nicht nur theologischer und kirchenpolitischer Natur geblieben. Vielmehr haben sie auch zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Klagen von Pfarrern und mehreren Kirchengemeinden gegen einen die öffentliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare befürwortenden Beschluss der Landessynode der evangelischen lutherischen Kirche in Braunschweig sind aber von den kirchlichen Gerichten abgewiesen worden, freilich nicht, weil die Gerichte die Einführung solcher Segenshandlungen für rechtlich zulässig erachtet hätten, sondern aus anderen, für diese Sachfrage unergiebigem Gründen.¹² Sie verdeutlichen die Scheu der Gerichte, über diese Frage rechtlich zu urteilen.

Die jüngsten Schritte sind die evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck (EKKW) und die evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gegangen. Erstere hat zusammen mit einer neuen Trauagende eine Handreichung „Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft“ erlassen. Diese Handreichung zeigt, wie bei der Vorstellung beider Dokumente hervorgehoben wurde, „viele Analogien zur Trauung“¹³. Allerdings bleibt es hier bei der unterschiedlichen Bezeichnung „Segnung“ und „Trauung“ und ist die Handreichung keine agendarisch verpflichtende Ordnung.

Die EKHN behandelt in ihrer Ordnung des kirchlichen Lebens vom 15.6.2013¹⁴ (OKL EKHN) die Trauung und die Segnung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Wesentlichen gleich und parallel. Für beide wird in Nr. 262 OKL EKHN übereinstimmend festgestellt, dass „im Gottesdienst (...) ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt (wird), der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt“. Allerdings verweist die Lebensordnung auch darauf, dass auch in der EKHN gegenwärtig kein Konsens darüber herzustellen sei, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist (Nr.

neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.“ Die OKL EKV ist abrufbar unter: <http://www.kirchenrecht-uek.de/showdocument/id/11097#s202570002> (22.3.2017).

11 Vgl. dazu im Überblick die oben in Anm. 2 angegebenen Internet-Seiten.

12 VVG – VELKD, ZevKR 50 (2005), 648 ff., vgl. dazu *M. Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZevKR 50 (2005), 590ff. Vgl. ausführlich zu der Auseinandersetzung *Christoph Link*, Die Einsegnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften als Problem des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 58 (2013), 1 ff.

13 Vgl. die Pressemeldung vom 25.10.2013 unter: http://www.ekd.de/aktuell_presse/pm_2013_10_25_218_ekhn_handreichung_lebenspartnerschaften_und_trauagenda.html (11.6.2014).

14 ABl. EKHN 2013, S. 242, abrufbar unter: http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18785/orga_id/EKHN/search/Lebensordnung (11.6.2014).

260 OKL EKHN). Daher wird Kirchenvorständen sowie Pfarrerinnen und Pfarrern auch die Möglichkeit eingeräumt, eine solche Segnung abzulehnen (Nrn. 260, 277 f. OKL EKHN).

Im Beschluss der Synode der EKHN zur Lebensordnung ist ein weiterer Antrag als Material an den theologischen Ausschuss, dem Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung übergeben worden, wonach „die Bezeichnung ‚Trauung‘ (...) für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren (gilt).“ Dagegen hat die Kirchenleitung keinen Einspruch erhoben.¹⁵ Die vollständige, auch terminologische Gleichstellung der Segnung homosexueller Partnerschaften mit einer Trauung ist also auch in der EKHN noch offen.

Gleichwohl ist in der Presse darüber berichtet worden, dass in der EKHN bereits eine „erste kirchenrechtliche Homo-Trauung“¹⁶ stattgefunden habe. Dabei wird offensichtlich in der Registrierung der betreffenden gottesdienstlichen Segenshandlung, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden hat, der entscheidende Punkt gesehen, der sie zur „Trauung“ mache. Das entspricht freilich weder der Beschlusslage der EKHN noch der Rechtslage. Die Registrierung einer kirchlichen Segenshandlung ändert an ihrem Charakter nichts, außer dass sie beurkundet, dass sie stattgefunden hat. Ob die beurkundete Segenshandlung in der EKHN „Trauung“ genannt werden soll, ist aber nach dem eben Ausgeführten noch in der Diskussion (Stand: Juni 2014). Allerdings ist die Beurkundung insofern von einem symbolischen Wert, als sie ein weiterer Schritt der Annäherung an die kirchliche Trauung ist.

Vor dem Hintergrund der früheren, ablehnenden oder skeptischen Positionsbestimmungen und der Rechtsstreitigkeiten geben diese Schritte besonderen Anlass, den rechtlichen Aspekten der Trauung homosexueller Paare nachzugehen. Dazu ist zunächst zu bestimmen, was in diesem Zusammenhang mit dem Begriff der „Trauung“ gemeint ist. Dann ist danach zu fragen, ob das staatliche Recht irgendwelche Regelungen dazu enthält. Aus kirchenrechtlicher Sicht ist zu bestimmen, wer gegebenenfalls über die Einführung einer solchen Trauung zu entscheiden hat und in welcher Form diese Entscheidung ergehen muss. Vor allem aber ist zu untersuchen, ob das kirchliche Recht der Segnung von Lebenspartnerschaften entgegensteht, insbesondere inwieweit die immer wieder geltend gemachten, auf Schrift und Bekenntnis begründeten Bedenken gegen die Einführung eine Rolle spielen.

¹⁵ ABl. EKHN 2013, 241.

¹⁶ So die „tageszeitung online“ am 12.8.2013: <http://www.taz.de/!121675/> (16.6.2014).

2 Zum Begriff der Trauung

Die Definitionen der „Trauung“ in den einschlägigen Regelungen der Gliedkirchen bzw. gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der EKD sind in ihrem Wortlaut durchaus unterschiedlich. So definiert Art. 204 der Kirchenordnung der evangelischen Kirche von Westfalen: „Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.“ Diese Beschreibung der Trauung schließt homosexuelle Lebenspartnerschaften von vornherein aus, weil hier von Mann und Frau die Rede ist, die im Mittelpunkt des Geschehens stehen. Die Ausdehnung der Trauung auf die eingetragene Lebenspartnerschaft würde also in Westfalen eine Neufassung des Art. 204 erfordern. Auch in den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD wird die Trauung ausdrücklich auf die „Lebensgemeinschaft von Frau und Mann“ bezogen (Abschnitt B 2. Nr. 1). Etwas weniger eindeutig ist auf den ersten Blick die OKL EKV, nach der „die kirchliche Trauung eine gottesdienstliche Handlung (ist), in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird“ (Art. 57 OKL EKV). Aus dem Zusammenhang der weiteren Regelungen ergibt sich aber, dass auch die OKL EKV die Trauung auf die Ehe von Mann und Frau bezieht (s. etwa Art. 60 III und IV sowie Nrn. 146 bis 149, 161 ff. OKL EKV). Gegenüber diesen als Beispiele für die überkommene Auffassung der Trauung genannten Ordnungen ist die neue Lebensordnung der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begrifflich weniger eindeutig. Danach wird bei Trauung und Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichermaßen „ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt“. Auch hier werden aber Trauung und Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft noch terminologisch auseinandergehalten, obwohl dies, wie gesehen, in Frage gestellt und diskutiert wird. Aus alledem wird aber deutlich: Nach den bisherigen Regelungen bezieht sich, was wenig überraschend ist und den überkommenen Begriffen entspricht, die Trauung begrifflich auf die Ehe von Mann und Frau und ist auf sie beschränkt. Segenshandlungen an homosexuellen Partnerschaften sind danach keine Trauungen.

Abgesehen von der Frage der Verschiedengeschlechtlichkeit des Lebensbündnisses besteht die Trauung in einer gottesdienstlichen Feier, in der Gottes Wort über die Lebensgemeinschaft der zu Trauenden verkündigt wird, in der das Brautpaar seine lebenslange Gemeinschaft bekundet und in der für diese Gemeinschaft Gottes Beistand und Segen erbeten werden. Dabei findet die Eheschließung selbst nicht im Traugottesdienst statt, sondern geht ihm voraus. Nach dem gegenwärtig in Deutschland geltenden Recht wird eine bürgerliche wirksame Ehe allein vor dem

Standesamt geschlossen. Die evangelischen Kirchen erkennen diesen Lebensbund als vollgültig geschlossene Ehe an und feiern danach mit der Trauung einen Gottesdienst aus Anlass einer Eheschließung. Zu Recht ist darauf hingewiesen worden, dass der eigentliche Problempunkt bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht darin liegt, dass nicht beide Partner sich als Christen bekennen und vor dem Pfarrer und der versammelten Gemeinde das Versprechen ablegen könnten, in Treue zueinander ihre Partnerschaft unter dem Segen Gottes führen zu wollen. Der eigentliche Problempunkt sei vielmehr, ob diese Partnerschaft von der Kirche gesegnet werden könne.¹⁷ Im Traugottesdienst werden ja nicht nur die Ehepartner je für sich gesegnet. Vielmehr soll das eingegangene Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt werden. Die öffentliche Segenshandlung der Kirche soll sich nicht nur auf die beiden Gläubigen, sondern auch auf deren Gemeinschaft beziehen. Dies setzt aber eine Befürwortung, eine positive Würdigung dieses Bündnisses voraus. Nichts anderes ist auch wohl Intention der Forderung nach der Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften. Durch deren Einführung soll eine positive Würdigung der Kirche für das Lebensbündnis in seiner Eigenart als Gemeinschaft Homosexueller erreicht werden. Es geht also bei der Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften um die Einführung eines neuen Gottesdienstes, in dem abweichend von dem traditionellen Verständnis der Trauung eine öffentliche Segenshandlung der Kirche für Eingetragene Lebenspartnerschaften veranstaltet wird. Insofern ist der Unterschied zwischen der Einführung einer Trauung im Sinne einer vollen sachlichen und liturgischen und ggf. zusätzlich auch terminologischen Gleichstellung und der Einführung einer gottesdienstlichen Segenshandlung, die sich von einer Trauung unterscheidet, wie das die Leitlinien des kirchlichen Lebens der VELKD als Mindestvoraussetzung für eine solche Segenshandlung fordern, nur ein gradueller.

Was allerdings – außer der Bezeichnung und der als Unterscheidungsmerkmal nicht tauglichen Frage der Registrierung (s. o.), materiell den Unterschied zwischen einer Trauung und der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ausmacht, bleibt nach den vorliegenden Regelungen unklar. An den Regelungen der OKL EKHN wird dies deutlich. Ein denkbarer Unterschied ist auf den ersten, theologisch laienhaften Blick, dass die Ehe zwischen Mann und Frau in der Bibel vorgesehen, die institutionalisierte Lebenspartnerschaft zwischen Menschen gleichen Geschlechts der Bibel aber unbekannt ist. Welche Bedeutung dieser Unterschied hat und welche Konsequenzen daraus für das Segenshandeln der Kirche zu ziehen sind, ist freilich im Kern eine theologische Frage, die kirchenrechtlich nicht beantwortet werden kann. Das Kirchenrecht kann vielmehr nur nachvollziehen, was theologisch herausgearbeitet wird. Nach den

17 J. Winter, Die Trauung als kirchliche Amtshandlung – Zur Frage der „gottesdienstlichen Begleitung“ gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, ZevKR 47 (2002), 697ff. (701).

derzeit geltenden rechtlichen Regeln bleibt es vorerst dabei, dass die Trauung der Ehe zwischen Mann und Frau vorbehalten ist. Hier soll allerdings nicht in erster Linie die geltende Rechtslage wiedergegeben, sondern der Frage nachgegangen werden, ob eine gottesdienstliche Segenshandlung (was ja vielfach schon geschehen ist) oder eine Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften eingeführt werden darf. Da unklar ist, worin der Unterschied zwischen beidem ist bzw. wäre, wird hier beides behandelt. Hinsichtlich der entscheidenden Fragen besteht insofern im Wesentlichen auch kein Unterschied zwischen „Trauung“ und gottesdienstlicher Segenshandlung.

3 Kirchliche Trauung und staatliches Recht

Vor der kirchenrechtlichen Beurteilung von Trauungen oder sonstigen gottesdienstlichen Segenshandlungen homosexueller Partnerschaften kann festgehalten werden, dass das staatliche Recht keinerlei Bindungswirkung für diese Frage entfaltet.¹⁸ Ob und welche Lebensgemeinschaften im Gottesdienst gesegnet werden, das zu bestimmen ist Teil der Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften aus Art. 4 I, II GG sowie ihres Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV. Dass der Staat die Eingetragene Lebenspartnerschaft Homosexueller eingeführt hat, erlegt den Kirchen keinerlei Verpflichtung auf, für deren Feier eine gottesdienstliche Handlung einzuführen. Irgendwelche Gemeinwohlbelange, die den Staat berechtigen könnten, Einschränkungen der Religionsfreiheit oder des Selbstbestimmungsrechts vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Ebenso wie bei der Ehe hängen die bürgerlichen Wirkungen der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ohnehin allein vom staatlichen Recht und dem staatlichen Akt der Eheschließung bzw. Eintragung einer Lebenspartnerschaft ab. Ebenso wie bei der Ehe ist es allein Sache der Religionsgemeinschaften, inwieweit sie die Eingetragene Lebenspartnerschaft zum Anlass einer kirchlichen Feier nehmen.

¹⁸ Vgl. auch die Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD (o. Anm. 7) unter II.2; darüber besteht kein Streit.

4 Zuständigkeit und Verfahren der Einführung der Trauung homosexueller Partnerschaften

Für die kirchenrechtliche Beurteilung der Frage, inwiefern eine Trauung homosexueller Partnerschaften oder eine solche andere gottesdienstliche Segenshandlung eingeführt werden kann, ist zunächst zu bestimmen, wer nach kirchlichem Recht dafür zuständig ist und welches Verfahren dafür eingehalten werden müsste.

Wo die Trauung nach den geltenden Rechtstexten der Ehe von Mann und Frau vorbehalten ist, müssten nach allgemeinen juristischen Regeln die jeweiligen Regelungen in den Kirchenordnungen bzw. Lebensordnungen entsprechend abgeändert oder ergänzt oder durch gleichrangige, spätere Normen derogiert werden, wollte man die Trauung für homosexuelle Paare einführen. Ob und inwiefern eine solche Änderung möglich ist und ob eine „Änderung“ in Form des Erlasses einer die bisherige Norm derogierenden gleichrangigen Norm möglich ist, richtet sich jeweils nach dem für die jeweilige Kirchenordnung oder Lebensordnung oder sonstige Bestimmung geltenden gliedkirchlichen Recht.

Die Einführung von Gottesdiensten ist im Übrigen kirchenrechtlich Gegenstand des sogenannten „jus liturgicum“.¹⁹ Das „jus liturgicum“ ist freilich im Recht der evangelischen Kirchen nicht eindeutig einem bestimmten Träger oder Organ zugeordnet. Fragen des Gottesdienstes und seiner Gestaltung werden vielmehr sowohl durch die Gemeinden, als auch auf der Ebene der Landeskirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse behandelt. Nach den Kirchenordnungen bzw. Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen gehört es zu den Aufgaben der Landessynoden auf der gliedkirchlichen Ebene, über die Agenden bzw. Gottesdienstordnungen zu beschließen. Dafür sind z.T. besondere Verfahrens- oder Mehrheitserfordernisse vorgesehen.²⁰ Auch die Einführung und die Änderung der Ordnungen des kirchlichen Lebens, die ja, wie gesehen, ebenfalls Regelungen über die Trauung enthalten, werden durch die Synoden der Gliedkirchen beschlossen. Soweit die Lebensordnungen nach der gliedkirchlichen Verfassung durch Kirchengesetz eingeführt werden (vgl. z. B. Art. 60 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden [GO EKiba]), muss bei einer entsprechenden Änderung auch das Verfahren der Gesetzgebung eingehalten werden. Sofern die Kirchenordnung selbst, wie in Westfalen, Regelungen über die kirchliche Trauung enthält, müssen für eine Ausdehnung der Trauung auf homosexuelle

19 Vgl. dazu *H. de Wall/ St. Muckel*, Kirchenrecht, 4. Aufl, München 2014, § 32 Rn. 1ff.

20 Vgl. etwa Art. 41 KO EKHN (Mehrheit des Art. 39 Abs. 2 wie bei Änderung der Kirchenordnung erforderlich) oder Art. 65 II Nr. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Danach bedarf die Einführung einer Agende zwar, anders als nach Art. 60 Nr. 5 die kirchlichen Lebensordnungen, keines Kirchengesetzes, aber der Genehmigung durch die Landessynode, die vorher die Stellungnahme der Bezirkssynoden einzuholen hat. Vgl. dazu auch *J. Winter*, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Köln 2011, Art. 60 Rn. 7ff, Art. 65 Rn. 10.

Partnerschaften die Voraussetzungen für Änderungen der Kirchenordnungen bzw. Verfassungsänderungen oder -durchbrechungen beachtet werden (z. B. Art. 139 II der Westfälischen Kirchenordnung).

Darüber hinaus sind die Befugnisse der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zu beachten. So kann die VELKD Regelungen zu Fragen der Lebensordnung und des Gottesdienstes sowie der Amtshandlungen erlassen und hat dies getan. Allerdings habe diese Richtliniencharakter bzw. bedürfen der Rezeption durch die Gliedkirchen (vgl. insbesondere Art. 5, 6 Verf VELKD).

Die Einführung einer Trauung homosexueller Partner oder einer gottesdienstlichen Feier zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare bedarf also einer entsprechenden, meist kirchengesetzlichen Regelung, die gegebenenfalls Voraussetzungen für eine verfassungsändernde bzw. verfassungsdurchbrechende Gesetzgebung erfüllen muss.

5 Das Bekenntnis als Grenze kirchlicher Gesetzgebung

Damit stellt sich aber auch die Frage nach den Grenzen der kirchlichen Gesetz- und Verfassungsgebung. Aus dem Text der Kirchenverfassungen ergibt sich nämlich die Bindung der Landeskirchen und ihrer Organe, auch des Gesetzgebers, an Schrift und Bekenntnis.²¹ Manche Kirchenverfassungen bestimmen auch ausdrücklich, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist.²² Beides ist für die evangelische Kirche eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Das Evangelium und das Bekenntnis zu Jesus Christus sind keine Gesetze. Sie sind vielmehr und allenfalls Maßstab allen kirchlichen Handelns einschließlich der Gesetzgebung. Das Evangelium und Bekenntnis daher auch nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung sein können, das gilt in den evangelischen Kirchen daher auch dort, wo die Kirchenverfassung eine solche explizite Vorschrift nicht enthält.²³

In den Diskussionen um die Trauung bzw. gottesdienstliche Segnung homosexueller Paare und auch in den darum geführten Rechtsstreitigkeiten ist geltend gemacht worden, dass es sich dabei um eine Bekenntnisfrage handele, so dass der Gesetzgeber gehindert sei, solche Trauungen oder Segnungen einzuführen. Auch der Vorsitzende des Rates der EKD hat im Jahre 2001, wie bereits erwähnt, darauf hingewiesen, dass man es bei der Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher

21 Art. 5 II 2 KO EKHN; Vorspruch GO EKiBa, Vorspruch der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers; Art. 4 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Verf EKM).

22 Vgl. z. B. Art. 73 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Art. 58 III GO EKiBa („Bekenntnisstand“); Art. 4 III Verf EKM.

23 Vgl. etwa Art. 31 II S. 2 KO EKHN: Danach sind die Weisungen und Ordnungen der Synode nur bindend, „solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss“. Schrift und Bekenntnis sind damit implizit synodaler Normgebung entzogen.

Lebensgemeinschaften unvermeidlich mit dem Verständnis der Aussagen von Schrift und Bekenntnis zu tun habe. „Das aber kann nicht einer Mehrheitsentscheidung überantwortet werden, sondern ist auf den *magnus consensus* angewiesen.“ Damit sind zwei Fragen aufgeworfen: Zum einen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Gesetzgeber das Bekenntnis der Kirche implizit oder explizit ändern kann und zum anderen, ob die Einführung der Trauung Homosexueller tatsächlich eine solche Änderung darstellt.

Die erste Frage, die Änderbarkeit des Bekenntnisses durch den kirchlichen Gesetzgeber, ist in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand rechtlicher Erwägungen geworden.²⁴ Die Diskussion im Einzelnen braucht hier nicht nachgezeichnet zu werden. Als Grundlinie und Ergebnis lässt sich aber festhalten: Die Änderung des Bekenntnisses ist, wie die oben erwähnten Regelungen der Kirchenverfassungen bzw. Kirchenordnungen zeigen, an sich kein Vorgang der Rechtssetzung. Denn das Bekenntnis selbst ist kein Rechtssatz. Allerdings ist es auch nicht ohne rechtliche Bedeutung. Insbesondere ist es für das Kirchenrecht und seine Auslegung maßstabsetzend. Das Kirchenrecht wiederum ist daran zu messen, ob es dem Bekenntnis zuwiderläuft oder ihm entspricht. Dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist, bedeutet nicht, dass das Bekenntnis nicht änderbar wäre. Vielmehr steht es unter der Heiligen Schrift und ist daher immer wieder an der Schrift zu prüfen. Die Kirche Jesu Christi hat ihr Bekenntnis „jederzeit in gehorsamer Prüfung an der heiligen Schrift neu zu bezeugen“, so etwa der Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN. Das Bekenntnis zu Jesus Christus als Grundlage und Kern jedes christlichen Bekenntnisses ist zwar für die Kirche und ihr Recht unaufgebbar. Das beinhaltet aber auch, dass aus dem unaufgebbaren Kern des christlichen Bekenntnisses abgeleitete Bekenntnisaussagen korrigiert oder auch neu formuliert und hinzugefügt werden können. Dementsprechend können auch Rechtsvorschriften, die Formulierungen des Bekenntnisses enthalten, geändert werden. Dies ist allerdings kein Vorgang der üblichen, normalen Gesetzgebung, sondern eher gesetzgeberischer Nachvollzug eines außerrechtlichen Vorgangs, eben der Bekenntnisbildung. Ist das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung, kann es nicht einfach mit Synodenmehrheit, auch wenn diese qualifiziert sein sollte, geändert werden. Will die Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden ihr Bekenntnis ändern, bedarf es dafür vielmehr des Konsenses der Kirche bzw., mit einer traditionsreichen Formulierung, des „*magnus consensus*“, den ja auch der Vorsitzende des Rates der EKD für die hier zu prüfenden Fragen verlangt. Trägerin des Konsenses ist die Kirche insgesamt und daher kann auch

²⁴ So etwa im Zusammenhang mit der Einfügung einer Bekräftigung der bleibenden Erwählung des Jüdischen Volkes im Grundartikel der Verfassung der EKHN und vergleichbaren Aussagen, vgl. dazu z.B. *H. de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, *ZevKR* 39 (1994), 249–270. Im hier behandelten Zusammenhang, vgl. z. B. *Germann*, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 12), *ZevKR* 50 (2005), 603ff.; *Link*, Einsegnung (Anm. 12), *ZevKR* 58 (2013), 6 ff., jeweils mit umfangreichen Nachweisen. Vgl. allgemein auch *J Neie*, Bekenntnis, Bekenntnisstand und Bekenntnisbindung im evangelischen Kirchenrecht, Frankfurt a. M. 2009, insbes. 147ff.

nur sie das Bekenntnis ändern. Die ganze Kirche besteht aber nicht nur aus einem einzelnen rechtssetzenden Organ (das Bekenntnis ist ja gerade nicht Gegenstand der Gesetzgebung, s.o.), sondern umfasst alle Organe der Kirchenleitung mit ihren je eigenen Aufgabenstellungen. Auch ist die Kirchengemeinde als Grundeinheit des kirchlichen Lebens zu berücksichtigen, so dass der Konsens auch nicht ohne Beteiligung der Kirchengemeinden gefunden werden kann.

Der „magnus consensus“ ist zwar durch vereinzelt Widerspruch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings ist er auch mehr als eine verfassungsändernde Mehrheit. Konsens und Mehrheit sind unterschiedliche Dinge. Von einem Konsens kann jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn es nicht nur vereinzelte Gegenstimmen gibt, sondern wenn eine erhebliche Zahl von Kirchengemeinden oder Kirchengliedern Widerspruch erhebt. Eine konkrete, bezifferbare Grenze für die Änderung eines Bekenntnisses in Form einer bestimmten Stimmenmehrheit – etwa in der Synode – zu formulieren, ist kaum möglich und würde auch verdunkeln, dass die Bekenntnisänderung eben im Grundsatz kein Rechtssetzungsvorgang ist. Im Übrigen dürfte auch eine qualitative Wertung etwaigen Widerspruchs angezeigt sein. Die bloße Berufung auf eine Tradition einerseits oder auf den gesellschaftlichen Fortschritt andererseits reicht nicht aus, um einen Konsens in Frage zu stellen oder zu begründen. Wenn dagegen gegen eine Änderung aus der Schrift begründete, nachvollziehbare Gründe vorgebracht werden, dürfte es an dem betreffenden Konsens in der Kirche fehlen. Wenn der Gesetzgeber, der an das Bekenntnis gebunden und dessen Maßstab das Bekenntnis ist, seinerseits implizit oder explizit neue Bekenntnisaussagen treffen will, dann sind diese Voraussetzungen an den Konsens auch auf die Rechtssetzung zu übertragen.

Vor diesem Hintergrund und an diesem Maßstab ist dann die Diskussion um die Einführung von Segenshandlungen an homosexuellen Paaren zu würdigen. Wenn im Rahmen der kirchlichen Willensbildung nachvollziehbar aus der Schrift begründeter Widerspruch erhoben wird, liegt der erforderliche Konsens für eine Bekenntnisänderung oder Fortbildung nicht vor. Davon geht auch der kirchliche Gesetzgeber in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus, wenn er in der Lebensordnung der EKHN formuliert: „Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen Evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist.“

6 Die Einführung einer gottesdienstlichen Segnung Homosexueller als Bekenntnisfrage

Damit ist für die rechtliche Möglichkeit der Einführung von Trauungen oder anderer gottesdienstlicher Segenshandlungen homosexueller Paare entscheidend, ob es sich dabei tatsächlich um die Änderung des Bekenntnisses handelt oder nicht. Gegner

der Einführung solcher Segnungshandlungen weisen auf die biblische Missbilligung praktizierter Homosexualität hin.²⁵ Dieses Schriftzeugnis habe die Exklusivität der Ehe zwischen Mann und Frau als Institution der sexuellen Gemeinschaft zur Konsequenz. Dies werde zwar in den Bekenntnisschriften nicht ausdrücklich formuliert, da diese sich zu anderen Formen sexueller Gemeinschaft als der Ehe nicht explizit äußern.²⁶ Allerdings liege auch den Bekenntnisschriften dieses Verständnis zugrunde.

Demgegenüber weisen Befürworter der gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften darauf hin, dass die Verwerfung der gelebten Homosexualität in der Bibel von der „antiken Weltsicht“ geprägt sei, „in der Homosexualität als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen bewertet würde, die grundsätzlich auch anders Handeln könnten“ (Nr. 257 OKL EKHN). Diese Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken ginge aber ins Leere, wenn man davon ausgehe, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gebe. In der Orientierungshilfe des Rates der EKD „zwischen Autonomie und Angewiesenheit“ wird auch darauf verwiesen, dass „durch das biblische Zeugnis hindurch (...) als Grundton vor allem der Ruf nach einem verlässlichen liebevollen und verantwortlichen Miteinander, nach einer Treue, die der Treue Gottes entspricht“, klinge (Nr. 51). Die biblischen Texte seien daher nicht zwangsläufig als Verwerfungen homosexueller Partnerschaften zu lesen.

Letztlich geht es daher bei den Auseinandersetzungen um die Einführung gottesdienstlicher Segnungshandlungen homosexueller Lebenspartnerschaft um das Verständnis und die Auslegung der Schrift, die selbst im Verhältnis zum Bekenntnis normativen Charakter hat. Befürworter und Gegner haben ein grundlegend unterschiedliches Verständnis der Normativität der biblischen Aussagen zur Ehe. Damit ist in der Tat die Einführung von Trauungen homosexueller Partnerschaften eine Bekenntnisfrage, genauer: Sie beinhaltet eine Änderung des bisherigen Verständnisses von Schrift und Bekenntnis und bedarf daher des Konsenses.²⁷

Das gilt allerdings auch dann, wenn man selbst den Standpunkt einnimmt, dass es sich bei der Einführung gottesdienstlicher Segnungen homosexueller Lebenspartnerschaften an sich nicht um eine Bekenntnisfrage handelt. Mit der Orientierungshilfe der EKD und mit der Lebensordnung der EKHN lässt sich ja argumentieren, dass die Schrift nach dem genannten Verständnis einer solchen Segnungshandlung nicht entgegensteht. Das vorausgesetzt, kann auch das Schweigen der Bekenntnisschriften zu Fragen der Ehe so interpretiert werden, dass sie zwar die Ehe voraussetzen, aber einer Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

25 Diese wurde auch in der Orientierungshilfe des Rates der EKD „mit Spannungen leben“ (Anm. 5) herausgestellt, vgl. dort Nr. 2.3.

26 Vgl. *Link*, Einsegnung (Anm. 12), ZevKR 58 (2013), 16.

27 So auch *Link*, Einsegnung (Anm. 12), ZevKR 58 (2013), 13ff.; *German*, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 12), ZevKR 50 (2005), 607f.

nicht entgegenstehen – gerade weil derlei Fragen gar nicht Gegenstand der betreffenden Passagen der Bekenntnisschriften sind. Selbst wenn man mit diesen oder anderen Argumenten davon ausgeht, dass Schrift und Bekenntnis der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht entgegenstehen, wird man nicht umhin können zu konstatieren, dass gewichtige Stimmen, u.a. der Vorsitzende des Rates der EKD 2001, das anders sehen. In einem solchen Fall, in dem die einen, möglicherweise sogar eine große Mehrheit in der Kirche, davon ausgehen, dass eine Neuregelung das Bekenntnis nicht betrifft, andere aber aus der Schrift nachvollziehbar begründeten Widerspruch gerade dagegen erheben, muss das Ganze als Bekenntnisfrage behandelt werden: Denn ein Konsens darüber, was Schrift und Bekenntnis aussagen, lässt sich in diesem Fall gerade nicht feststellen.²⁸ Das muss aber auch derjenige gegen sich gelten lassen, der neue Schlüsse aus Schrift und Bekenntnis ableiten möchte, die andere mit nachvollziehbaren aus der Schrift begründeten Argumenten als bekenntniswidrig qualifizieren. Damit bleibt es bei dem Ergebnis, dass ohne den beschriebenen Konsens die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Trauung bzw. für eine gottesdienstliche Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften durch die kirchliche Rechtsetzung an sich nicht vorliegen.

7 Auswege aus dem Dilemma

Diese rechtliche Bewertung ist aus der Sicht derjenigen, die eine solche kirchliche Segnungshandlung befürworten, wenig befriedigend. Sie haben offensichtlich im kirchlichen Bereich eine schnell wachsende Zahl von Anhängern gefunden. Denn trotz der zurückhaltenden Haltung der EKD und vieler kirchenleitender Organe Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts haben mittlerweile zahlreiche Kirchen mit synodalen Mehrheiten gottesdienstliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften eingeführt. Nach dem bisher ausgeführten Verständnis des Verhältnisses von kirchlicher Rechtssetzung und Bekenntnis stellt auch die mit solcher Synodenmehrheit beschlossene Einführung solcher Segnungen einen Verstoß gegen den dem evangelischen Kirchenrecht zugrundeliegenden Grundsatz dar, dass Bekenntnisänderungen nicht im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, sondern dass es dafür des „magnus consensus“ bedarf. Wenn dieser Konsens nicht feststellbar ist bzw. fehlt, weil nachvollziehbarer, aus Schrift oder Bekenntnis begründeter Widerspruch gegen seine Änderung vorgebracht wird, würde selbst eine übergroße Mehrheit in der Synode der jeweiligen Kirche nicht ausreichen, um homosexuelle Trauungen einzuführen, und zwar nicht einmal dann, wenn die übrigen kirchenleitenden Organe einer Meinung mit der Synode sind. Das stellt die Duldsamkeit der Synoden und anderer kirchenleitender Organe, ggf. auch

²⁸ Vgl. *Germann*, kirchengerichtliche Überprüfung (Anm. 12), ZevKR 50 (2005), 607f.

der großen Mehrheit der Gemeinden und der Kirchenglieder auf eine harte Probe. Entsprechendes würde auch für andere bekenntnisrelevante Rechtsänderungen gelten. Damit kann eine kleine Minderheit die aus der Sicht der großen Mehrheit wünschenswerte Fortentwicklung im Verständnis des Evangeliums für die jeweilige Kirche blockieren. Das hier dargelegte Verständnis des Satzes, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Rechtssetzung ist, und die daraus zu ziehenden Konsequenzen führen in Bekenntnisfragen zu einem Konservativismus, der nur durch Konsens durchbrochen werden kann, bei dessen Fehlen aber bereits eine kleine Minderheit den „Fortschritt“ behindert.

Um diese Konsequenz zu vermeiden, hat beispielsweise die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit ihrer neuen Lebensordnung eine andere Lösung gewählt: Hier wurde der noch fehlende Konsens zum Anlass für eine Regelung zum Schutz der Minderheit genommen. Danach soll „im Geist der Geschwisterlichkeit (...) darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. (...) Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen“ (Nr. 260 OKL EKHN).

Eine solche Regelung ändert zwar nichts an der genannten Rechtslage. Auch in der EKHN gilt der Satz, dass das Bekenntnis nicht Gegenstand der Gesetzgebung ist, er ist sogar ausdrücklich in der Ordnung der EKHN, ihrer Verfassung, enthalten. Dennoch stellt sie einen Ausweg dar, dem man die auch rechtliche Gangbarkeit nicht absprechen sollte. Man kann diese Regelung so verstehen, dass der kirchliche Gesetzgeber sieht, dass der für die Einführung der gottesdienstlichen Segnung homosexueller Lebenspartnerschaften eigentlich erforderliche Konsens fehlt. Er verzichtet auch darauf, diesen Konsens zu behaupten. Er ermöglicht es der Mehrheit, die Konsequenzen aus ihrem neuen Verständnis zu ziehen, zwingt die Minderheit aber nicht, dem zu folgen. Er verzichtet insofern partiell auf die Normativität einer Regelung.

Im Grunde ist das nichts anderes als das Eingeständnis, dass es in der betreffenden Frage, hier also der Trauung homosexueller Partner, an der Einheit im Bekenntnis der Kirche fehlt. Es kennzeichnet damit sozusagen eine konfessionelle Spaltung der Kirche im Kleinen. Dessen ungeachtet bleibt die Einheit der Kirche im Übrigen aufrechterhalten. Mit einer in gewisser Weise vergleichbaren Situation haben eine ganze Reihe von Landeskirchen durchaus lange Erfahrung, nämlich diejenigen, die als „Verwaltungsunionen“ Gemeinden unterschiedlichen Bekenntnisstandes umfassen. Der kirchliche Gesetzgeber, der die gottesdienstliche Segnung homosexueller Partnerschaften mit der Möglichkeit abweichender Entscheidung von Kirchenvorständen und Pfarrern einführt, vertraut darauf, dass die mangelnde Einheit in dieser bekenntnisrelevanten Frage nicht zur Konsequenz einer nachhaltigen und weitergehenden Kirchenspaltung führt und verzichtet gerade im Interesse dieser Einheit auf einen Teil der Wirkung seiner Rechtssetzung zugunsten

des Minderheitenschutzes. Dem liegt implizit die Hoffnung zugrunde, dass nicht nur die Einheit im Bekenntnis im Übrigen beibehalten, sondern auch die innere Einheit in der umstrittenen Frage der Trauungen Homosexueller wiedergewonnen werden kann. Ob es dazu kommt oder ob es bei der fehlenden Einheit der Kirche in dieser Einzelfrage bleibt, oder ob es im schlimmsten Fall zu einem Auseinanderfallen der Einheit der Kirche auch im Übrigen kommt, ob Dissertierende die betreffende Landeskirche verlassen oder ob es zu Abspaltungen von Gemeinden kommt, all dies bleibt vorerst offen. Dabei geht der Gesetzgeber das Risiko ein, dass er sich gegebenenfalls den Vorwurf gefallen lassen muss, durch die Neuregelung Anlass für eine Kirchenspaltung gegeben zu haben. Aber auch die Dissentierenden müssen sich prüfen und sich fragen lassen, ob ihre Haltung tatsächlich zwingende Konsequenz aus einem schriftgemäßen Bekenntnis ist.

Ganz ähnlich ist eine andere Art und Weise des Umgangs mit dem beschriebenen Dilemma, die ebenfalls praktiziert wird. Die kirchliche Rechtssetzung kann nämlich auch auf eine allgemeine Einführung der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Rahmen der landeskirchlichen Lebensordnung verzichten und stattdessen den Gemeinden die Entscheidung über deren Einführung überlassen. Dabei ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Gliedkirche, wie die EKKW, eine „Handreichung“ für die liturgische Gestaltung vorlegt, bei der die Entscheidung, ob eine daran orientierte Segnung stattfindet, in die Entscheidung der jeweiligen Kirchengemeinde und ihres Pfarrers gelegt ist. Diese Regelung trägt den Streit noch deutlicher in die Gemeinden. Auch sie manifestiert dessen ungeachtet nach außen die in einer nicht unwichtigen Frage tatsächlich bestehende tiefgreifende Uneinigkeit der Evangelischen Kirchen.

Beide Lösungen, die allgemeine Einführung der gottesdienstlichen Segnung homosexueller Partnerschaften bei Einräumung eines „Minderheitenschutzes“ oder die Verlagerung der Entscheidung auf die Gemeinden, beinhalten das Eingeständnis mangelnder Einheit im Bekenntnis. In einer Kirche, die sich auf das gemeinsame Bekenntnis zur Wahrheit des Evangeliums gründet, ist das ein schwer erträglicher Zustand und muss daher eine Ausnahme bleiben. Gleichwohl erscheint es in einer Frage, in der die Kirche tief gespalten ist, ein gangbarer Weg. Es ermöglicht eine vorläufige Lösung, die (aus der Sicht der einen) den Fortschritt im Bekenntnis nicht zur Geißel einer – ggf. sehr kleinen – Minderheit werden lässt, schützt aber diese in ihren Bedenken. Es verdeckt die mangelnde Einigkeit nicht und lässt die Möglichkeit offen, die Bekenntniseinheit in einer Einzelfrage wieder zu erlangen, ohne die doch viel weitergehende, grundlegende Einigkeit im Bekenntnis zum Evangelium Jesu Christi im Übrigen durch die (weitere) Spaltung der Kirche zu verdunkeln. Dies ist insbesondere dann ein gangbarer Weg, wenn es eigentlich gar nicht darum geht, neue Aussagen zu Schrift und Bekenntnis zu formulieren, sondern, wie bei der Segnung homosexueller Partnerschaften, unterschiedliche Konsequenzen für das Leben und Handeln in der Kirche daraus zu ziehen. So oder so sind alle Lösungen Ausdruck der

Tatsache, dass man in der Frage der Trauung homosexueller Lebenspartnerschaften in den Evangelischen Kirchen in der Tat „mit Spannungen leben“ muss, wie dies die Orientierungshilfe des Rates der EKD 1996 formuliert hat. Aber auch aus rechtlicher Sicht müssen diese Spannungen nicht zwangsläufig allein von den Befürwortern der Segnung homosexueller Partnerschaften ausgehalten werden.

Zusammenfassung: In den Gliedkirchen der EKD sind zunehmend gottesdienstliche Segenshandlungen für homosexuelle Lebenspartnerschaften eingeführt worden, die sich z.T. nur durch die Bezeichnung von Trauungen unterscheiden. Soweit dagegen nachvollziehbar auf dem Bekenntnis beruhende Gründe geltend gemacht werden, fehlt es indes für eine allgemeine Einführung solcher Zeremonien am erforderlichen Konsens. Den auf dem Bekenntnis gegründeten Bedenken ihrer Gegner kann aber dadurch begegnet werden, dass eine die Minderheit schützende Regelung vorgesehen oder den Kirchengemeinden die Entscheidung überlassen wird. Darin ist das Eingeständnis enthalten, dass in den Kirchen insofern keine Einheit im Bekenntnis besteht. Auf diesem Wege werden die Spannungen sichtbar, mit denen die evangelischen Kirchen in dieser Frage leben müssen. Diese Spannungen müssen aber nicht zwangsläufig allein von den Befürwortern einer Segnung homosexueller Partnerschaften ausgehalten werden.

Professor Dr. Heinrich de Wall ist Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Leiter des Hans-Liermann-Instituts für Kirchenrecht der Friedrich-Alexander-Universität Universität Erlangen-Nürnberg, Hindenburgstraße 34, 91054 Erlangen. www.hli.jura.uni-erlangen.de. Arbeitsschwerpunkte: Staatskirchenrecht und evangelisches Kirchenrecht und ihre Geschichte, Staats- und Verwaltungsrecht.

Ehe und Segnung – Systematische Perspektiven

Bernd Oberdorfer

1 Die Ehe – ein „weltlich Ding“

Wenn man überhaupt etwas vom reformatorischen Verständnis der Ehe weiß, dann dass Luther sie als „weltlich Ding“ bezeichnet hat.¹

Das klingt häufig wie „*nur* ein weltlich Ding“:

Katholiken verweisen immer einmal wieder auf dieses Lutherwort, um zu illustrieren, dass für sie die Ehe ungleich mehr bedeute, weil sie sie als Sakrament verstehen. Die Unauflöslichkeit der Ehe werde dadurch ernster genommen. Ich erinnere mich an einen Vortrag eines mittlerweile pensionierten katholischen Kollegen, der mit der Reformation die Dekadenzgeschichte der Ehe beginnen sah, die in der Gegenwart zur Vollendung gelangt sei (hohe Scheidungszahlen, weitverbreitete vor- und nichteheliche Sexualität etc.). Mit Luthers Entsakramentalisierung der Ehe sah er eine schiefe Ebene beginnen, deren Tiefpunkt in seinen Augen in der betont „offenen“ Ehe von Jean-Paul Sartre und Simone de Beauvoir erreicht war.

Doch auch unter Protestanten kann man oft das „*nur*“ durchklingen hören, nicht selten freilich mit einem triumphalistischen Unterton: „Nur ein weltlich Ding“ bedeutet dann: Wir sind viel freier und liberaler als die Katholiken, bei uns geht die Scheidung, auch die Wiederverheiratung. Manchmal hat man den Eindruck, als würden wir den katholischen Nonchalance-Vorwurf aufnehmen und zur Tugend umdeuten.

In Wirklichkeit kann von einem „*nur*“ nicht die Rede sein. „Ein weltlich Ding“ ist keine Herabwürdigung der Ehe, sondern eine Ortsbestimmung: Die Ehe gehört in die Schöpfungsordnung, nicht in die Heilsordnung. Sie gehört zum weltlichen, weltordnenden, welterhaltenden Handeln Gottes. Sie ist ja auch nicht durch Jesus eingesetzt. Er fand sie vielmehr vor. Es gibt sie auch nicht nur im Christentum, sondern in unterschiedlichen Gestalten in der ganzen Menschheit.

An der Verbindlichkeit und Dauerhaftigkeit der Ehe ändert das gar nichts. Im Gegenteil. Gerade als „weltlich Ding“ ist die Ehe eine verlässliche, Verlässlichkeit generierende und auf Verlässlichkeit angewiesene Institution. Das ist gerade ihre „weltliche“ Funktion. Wie auf seine Weise der Staat, so ist auch die Ehe eine Form der Stabilisierung des sozialen Lebens. Schlicht gesagt: Gott kümmert sich auch um unser irdisches Leben und dazu dienen unterschiedliche Ordnungen, zu denen eben auch die Ehe gehört.

¹ *Martin Luther*, Von Ehesachen (1530), WA 30III, 205–248, hier 205: „ein eusserlich weltlich ding“.

De facto – das ist kulturwissenschaftlich unumstritten – hat die Reformation die Ehe als Institution nicht geschwächt, sondern im Gegenteil zu einem enormen Bedeutungs-*Zuwachs* der Ehe geführt:

Durch die Einführung der Priesterehe wurde längerfristig das evangelische Pfarrhaus als maßstabsetzendes Modell gelebten Glaubens etabliert und ersetzte in dieser Hinsicht das Mönchtum. Die Reformatoren betonten zudem die Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit des weltlichen und des geistlichen Berufs. Das weltliche Leben galt nun im selben Maße und mit derselben Würde wie das geistliche als Bewährungs- und Gestaltungsfeld des Glaubens. Die „weltlichen“ Tätigkeiten wurden als Gottesdienst hochgeschätzt. Dies betraf im hohen Maße auch den Ehestand.

2 Weltliche Eheschließung und kirchliche Trauung

Die Ehe ist nach reformatorischer Überzeugung also ein „weltlich Ding“, d.h., eine Institution mit weltlicher Ordnungsfunktion. Sie ist primär ein Rechtsinstitut. Luther betont deshalb, dass die konkrete Gestaltung der Eheschließung Sache der weltlichen Obrigkeit sei.²

Wenn das aber so ist, dann ist es begründungsbedürftig, dass mit der Eheschließung überhaupt ein kirchlicher Akt verbunden ist. Genau genommen ist es sogar ziemlich überraschend, dass es unter reformatorischen Bedingungen die kirchliche Trauung gibt. Luther ist das sehr wohl bewusst. In seinem „Traübüchlein“ betont er, dass die Eheschließung ein bürgerlicher Akt ist. Das Eheversprechen wird denn auch vor der Kirchentür abgelegt. Der Pfarrer (nach Luther kann es auch ein *Laie* sein) handelt hier im Auftrag der weltlichen Obrigkeit. Der darauffolgende Gottesdienst ist ein Segens- und Fürbittgottesdienst.

Luther sieht, dass die Paare und ihre Familien diesen Gottesdienst wünschen. Modern gesprochen: dass die Kasualie ein Bedürfnis bedient. Er unterstellt ein intuitives Bewusstsein der Paare, dass die Ehe etwas besonders Schweres ist, das deshalb in besonderem Maße des göttlichen Beistands bedarf.³

2 Vgl. in Luthers Kleinem Katechismus das „Traübüchlein“, BSELK 900–905, hier 900: „(...) dergleichen las ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es geht mich nichts an.“

3 Vgl. a. a. O., 901. Ich zitiere nach der neudeutschen Fassung (Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 2013, 490–494, hier 491f.): „(...) denn wer von dem Pfarrer oder Bischof Gebet und Segen begehrt, zeigt damit deutlich (auch wenn er es nicht ausspricht), in welche Gefahr er sich begibt, welches Risiko er eingeht und wie nötig er den göttlichen Segen und die gemeinsame Fürbitte braucht für die neue Lebenssituation, in die er sich begibt; so zeigt es sich wohl auch täglich, welches Unglück der Teufel anrichtet im Ehestand durch Ehebruch, Untreue, Uneinigkeit und allerlei Jammer.“

Der Traugottesdienst – präzise eigentlich: der Gottesdienst anlässlich einer Trauung – hat also die primäre Aufgabe, das Paar des göttlichen Beistands zu versichern: durch Fürbitte und durch Segen. Wichtig ist Luther auch, durch Verkündigung zentraler biblischer Aussagen zur Ehe, dem Paar das Vertrauen zu vermitteln, dass die Ehe eine gute Einrichtung Gottes ist.

Interessant ist, dass Kinder für Luther keineswegs im Zentrum des Eheverständnisses stehen. Selbstverständlich wird Gen 1 verlesen („Seid fruchtbar und mehret euch“), aber nirgends im „Traubüchlein“ wird die Weitergabe von Leben als Ehezweck genannt. Man kann erwägen, ob das nicht allen Beteiligten so klar war, dass man gar nicht eigens darauf hinweisen musste. Aber trotzdem ist es bedenkenswert, dass Kinder jedenfalls nicht als primärer Ehezweck erscheinen. Der Fokus liegt auf dem Miteinandersein der Ehegatten.

Weil die Eheschließung selbst für die Reformatoren ein weltlicher Rechtsakt war, hatten die evangelischen Kirchen keine grundsätzlichen Probleme mit der Einführung der bürgerlichen Zivilehe in Deutschland 1875, obwohl sie Eheschließung und Traugottesdienst stärker entkoppelte als bisher. Man könnte auch sagen: Sie machte die Unterscheidung besser sichtbar, die nach Überzeugung der Reformatoren ohnehin bestand (aber durch die undeutliche Differenzierung von Staat und Kirche nur verschwommen kenntlich war). Erleichtert wurde die Akzeptanz auch dadurch, dass die bürgerliche Zivilehe ja im Zuge des „Kulturkampfes“ eingeführt wurde, also sich gegen die Katholiken richtete; von diesen konnte man sich dann absetzen, indem man die Zivilehe akzeptierte.

Von da an durften die Kirchen Traugottesdienste nur gewähren für Paare, die die staatliche Trauung nachweisen konnten. Vor einigen Jahren hat der deutsche Staat diese Bedingung aufgehoben. Die Kirchen könnten also Paare trauen, die nach staatlichem Recht unverheiratet sind. Völlig konsequent verzichteten die evangelischen Kirchen darauf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Denn sie verstehen die Eheschließung ja als weltlichen Rechtsakt, dem der kirchliche Ritus als Segenshandlung folgt. Sie müssten im Grunde ein eigenes Eheschließungsritual erst entwickeln. Aber das wäre widersinnig, weil es in der Ehe ja um ein *weltliches* Verlässlichkeitsverhältnis geht. Die Kirche muss vielmehr daran interessiert sein, dass das staatliche Eherecht so gestaltet ist, dass es die Verlässlichkeit der Ehe fördert.

3 Die Entstehung eheanaloger gleichgeschlechtlicher Partnerschaftsmodelle

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass für die Reformatoren die Ehe selbstverständlich heterosexuell definiert war. Die Idee einer eheanalogen homosexuellen Partnerschaft wäre aber auch gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen selbst in dieser Zeit absurd vorgekommen. Bzw. sie wären auf eine solche Idee nicht gekommen.

Dass das heute anders ist, erklärt sich aus einem vielschichtigen kulturellen und sozio-politischen Veränderungsprozess, der sowohl das Verständnis der Ehe als auch Verständnis und Praxis gleichgeschlechtlicher Lebensorientierung betrifft.⁴

- Mit der veränderten sozialen Stellung der Frauen veränderte sich das Eheverständnis: weg von der asymmetrischen „Versorgungsehe“ hin auf die gleichberechtigte „Partnerschaft“, für die zudem Kinder nicht konstitutiv sind. Für die Ehe zentral ist der Gedanke, dass die Partner füreinander wechselseitig Verantwortung übernehmen. Dieses Konzept ist offen für gleichgeschlechtliche Paare.
- Die Entwicklung zuverlässiger Methoden der Empfängnisverhütung verstärkte einen kulturellen Wandel im Blick auf das Verständnis von Sexualität, die jetzt losgelöst werden konnte von der Funktion der Fortpflanzung und primär als Ausdruck intimer Zuwendung wahrgenommen wurde – was evidentermaßen auch zwischen Menschen des gleichen Geschlechts möglich ist.
- Die generelle Pluralisierung der Gesellschaft verringerte die hegemoniale Verbindlichkeit traditioneller Lebensformen und ermöglichte die Koexistenz unterschiedlicher Lebensentwürfe auch im Bereich intimer Beziehungen. Der liberale Rechtsstaat folgt ohnehin dem Prinzip, die private Lebensführung der Bürger möglichst wenig zu reglementieren.
- Umgekehrt hat sich in den modernen Gesellschaften des 20. Jhs. auch das Selbstverständnis von Homosexuellen gewandelt: Die Ausbildung einer stabilen homosexuellen „Identität“, die sich in eheanalog und öffentlich gelebter Partnerschaft artikuliert, wurde zu einem möglichen, für die Selbsterfahrung schlüssigen Lebensentwurf.

In bestimmter Hinsicht konvergierte also die Entwicklung des Eheverständnisses mit der Wandlung des Selbstverständnisses bzw. der Lebensentwürfe homosexueller Menschen. Letztgenanntes erfolgte im Rahmen einer rechtlichen und sozialen

⁴ Vgl. dazu ausführlicher *Bernd Oberdorfer*, *Liebe/ Nächstenliebe/ Sexualität/ Ehe/ Partnerschaft*, in: Wilhelm Gräßl/ Birgit Weyel (Hg.), *Handbuch Praktische Theologie*, Gütersloh 2007, 358–370, sowie ders.: *Homosexualität als ökumenische Herausforderung*, in: *Ökumenische Rundschau* 60 (2011), 471–481. Vgl. umfassend jetzt auch *Isolde Karle*, *Liebe in der Moderne. Körperlichkeit, Sexualität und Ehe*, Gütersloh 2014.

Entstigmatisierung der Homosexualität, zu der die Kirchen – ansonsten gern Anwälte ausgegrenzter Minderheiten – leider nicht allzu viel beigetragen haben. In Deutschland wurden einvernehmliche homosexuelle Akte unter Erwachsenen 1969 entkriminalisiert, und über die Abschaffung des § 175 StGB (1994), durch die im Sexualstrafrecht die Homosexualität vollständig der Heterosexualität gleichgestellt wurde, führte der Weg zur Einführung der „Eingetragenen Lebenspartnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare (2001). Dies ging einher mit einer zunehmenden gesellschaftlichen Akzeptanz öffentlich gelebter Homosexualität, wofür die Wahlerfolge offen homosexueller Politiker oder die mediale Popularität von Moderatorinnen und Schauspielern mit bekannt gleichgeschlechtlicher Orientierung deutliche Indikatoren sind.

Hochgradig strittig ist freilich das Verhältnis zwischen Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft. Für die Gegner der Einführung einer öffentlich anerkannten gleichgeschlechtlichen Lebensform war die Minimalbedingung, dass eine terminologische Differenz eingehalten wurde. Sie argumentierten mit dem besonderen Schutz, den das Grundgesetz Ehe und Familie angedeihen lässt, und leiteten daraus ein „Abstandsgebot“ gegenüber anderen Lebensformen ab. Gegen die Klage der bayerischen Staatsregierung stellte das Bundesverfassungsgericht allerdings klar, dass der Ehe nichts genommen ist, wenn der Staat andere Beziehungsformen rechtlich institutionalisiert. Das ist plausibel auch insofern, als Ehe und gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sich aus unterschiedlichen Personengruppen rekrutieren; es gibt nicht weniger Ehen, weil es mehr Lebenspartnerschaften gibt.

Naiv wäre es allerdings, den eheanalogen Charakter der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften abzustreiten. Es gibt sie nur, weil es die Ehe gibt – und weil gleichgeschlechtlich empfindende Menschen den Wunsch entwickelt haben, ihre Beziehung in einer eheanalogen Verbindlichkeit zu leben. Die terminologische Differenzierung verschleiert diese grundlegende Übereinstimmung. Man kann übrigens fragen, ob die konservativen Kritiker, die auf diese terminologische Differenzierung bestehen, nicht übersehen, dass die „Homo-Ehe“ sich einem konservativen Impuls verdankt und letztlich die Institution der Ehe stärkt, statt zu deren Erosion zu führen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang gern an den – mittlerweile leider anderweitig in Erinnerung geblieben – ehemaligen britischen Premierminister David Cameron, der sagte: „Ich bin für die Homo-Ehe, nicht *obwohl*, sondern *weil* ich konservativ bin.“

4 „Widernatürlich“ oder *eine Liebe wie andere auch*: Die ethische Beurteilung von Homosexualität in den christlichen Kirchen

Ethisch müssten die Kirchen eigentlich diesen Ansatz unterstützen, da ihnen doch grundlegend daran gelegen ist, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in der Lebensführung zu stärken. Dies setzt allerdings voraus, dass Homosexualität nicht als „in sich böse“, also nicht als per se ethisch zu missbilligend gilt, so dass schlechterdings keine gleichgeschlechtliche Praxis ethisch zu rechtfertigen wäre.

Genau dies war lange Zeit die Position der Kirchen (und ist bis heute die der römisch-katholischen Kirche⁵). Aber auch philosophisch und kulturell war es weithin plausibel.

Grundlegend war und ist dabei der Gedanke, dass Sexualität nur dann ethisch legitim ist, wenn sie in konstitutivem (zumindest potenziellem) Bezug zur Fortpflanzung steht.

Konsequent ist dieser Gedanke in der römisch-katholischen Sexualethik durchgehalten: Sie verbietet *alle* (auch heterosexuellen!) Praktiken, die nicht der Entstehung neuen Lebens wenigstens dienen *könnten*.

Weniger konsequent ist der (moderne) Protestantismus: Die grundsätzliche Anerkennung der Empfängnisverhütung impliziert ja die Möglichkeit einer Unterscheidung von Fortpflanzungs- und Ausdrucksfunktion der Sexualität.

Es ist im Übrigen auch kaum mehr überzeugend, von einer „Unnatürlichkeit“ oder gar „Widernatürlichkeit“ der Homosexualität zu sprechen.

Der Ausdruck „natürlich“ kann in zwei unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden: Er kann meinen „der biologischen Ausstattung entsprechend“ oder „der Wesensnatur entsprechend“. Oft wird von der biologischen Ausstattung auf die Wesensnatur geschlossen – etwa wenn aus der Fortpflanzungsfunktion der Sexualität die ausschließliche „Natürlichkeit“ (und normative Geltung) der Heterosexualität abgeleitet wird. Dies ist nicht nur methodisch fragwürdig – ein klassischer „naturalistischer Fehlschluss“! –, sondern es ignoriert auch, dass es ganz offenkundig zeit- und kulturübergreifend eine Minderheit von Menschen gibt, zu deren biologischer Ausstattung die gleichgeschlechtliche Ausrichtung gehört.

Hinzu kommt, dass der Ausdruck „Natur“ beim Menschen komplex ist. Es gehört nämlich zur (Wesens-) Natur des Menschen, seine (biologische) Natur zu gestalten. Er findet seine Natur nicht einfach vor, sondern bildet sie (weiter). Es ist ihm *natürlich*, sich eine *Kultur* zu schaffen. Wäre das anders, müsste man sagen, dass beispielsweise Lesen und Schreiben hochgradig „unnatürliche“ Tätigkeiten sind. Das

⁵ Vgl. dazu meinen Beitrag: „Legalisierung des Bösen“? Erwägungen zu den „Erwägungen“ der vaticanischen Glaubenskongregation zur Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Im Netz veröffentlicht unter: <http://www.philso.uni-augsburg.de/de/lehrstuehle/evangtheol/systematische/texte-online/downloads/Legalisierung-des-Boesen.pdf> (22.3.2017).

würde wohl kaum jemand tun. Entsprechendes gilt dann auch für die Homosexualität: Es ist nicht einzusehen, warum sie keine *human kultivierte* und insofern natürliche menschliche Lebensform sein können sollte.

Im christlichen Kontext spielen natürlich biblische Aussagen eine wichtige Rolle. Hier werden von den Kritikern einer Anerkennung der Homosexualität sowohl explizit negative Aussagen zu gleichgeschlechtlichen Praktiken als auch explizit positive Aussagen zur (heterosexuellen) Ehe normativ geltend gemacht. Diese biblischen Aussagen sind in der Diskussion ausgiebig und erschöpfend (vielleicht auch: bis zur Erschöpfung) behandelt worden. Ich beschränke mich daher auf wenige Anmerkungen.

Die schöpfungstheologischen Aussagen in Genesis 1 und 2 müssen nicht normativ-exkludierend aufgefasst werden: Dass Gott den Menschen „als Mann und Frau“ schuf, heißt nicht zwingend, dass alle nicht-heterosexuellen Lebensformen schöpfungswidrig wären. Die Erzählung der Bedrohung der zwei Engel durch die Sodomiter (Gen 19) hat nicht homosexuelle Praxis zum Thema (obwohl sie dieser jahrhundertlang den Namen gab), sondern den Bruch des Gastrechts. Die scharfen Bestimmungen zu gleichgeschlechtlichem Verkehr im „Heiligkeitsgesetz“ (Lev 18 und 20) müssen in dessen kult- und reinheitsrechtlichem Rahmen verstanden werden, dem im Christentum keine unmittelbare Verbindlichkeit mehr zukommt. Hier wie auch in den neutestamentlichen „Lasterkatalogen“ ist zudem zu fragen, ob dabei dieselben Phänomene angesprochen werden wie heute, wenn es um gleichgeschlechtliche Partnerschaften geht.

Als einzig gravierende Stelle bleibt übrig Römer 1. Paulus benennt hier (männliche wie weibliche) gleichgeschlechtliche Praxis als Ausdruck oder Folge einer „unnatürlichen“ Verwechslung von Schöpfer und Geschöpf, in der er die Sünde der Heiden identifiziert. Das Argument ist aber nicht sehr klar – warum sollte Homosexualität ein Indikator für Kreaturvergötzung sein? Vermutlich steht im Hintergrund die Vorstellung einer vom Schöpfer der Schöpfung eingestifteten „natürlichen“ Ordnung, deren Übertretung einer Missachtung des Schöpferwillens gleichkommt. Und Paulus versteht Homosexualität offenkundig als so schlagendes Beispiel für eine solche Übertretung, dass er eine weitere Argumentation für unnötig hält. Paulus beruft sich also auf eine kulturelle Evidenz, für die er bei seinen Lesern mit selbstverständlicher Zustimmung rechnet. Er teilt hier, m.a.W., ein allgemeines kulturelles Urteil seiner Zeit, und man kann mit guten Gründen die Meinung vertreten, dass wir an dieses zeitbedingte Urteil theologisch nicht mehr gebunden sind. Auch liegt die Frage nahe, ob Paulus mit der prinzipiellen, undifferenzierten Ablehnung von Homosexualität nicht seiner eigenen zentralen Einsicht widerspricht, dass in Christus die natürlichen und kulturellen Unterscheidungen von Geschlecht, sozialem Status, ethnischer Zugehörigkeit etc. ihren diskriminierenden, ausgrenzenden Charakter verloren haben (Gal 3,28). Denn dann wäre es geboten, ‚mit Paulus gegen Paulus‘ jenes hermeneutische Verfahren innerbiblischer Sachkritik anzuwenden,

das Luther im Blick auf die Rechtfertigungsbotschaft unter Berufung auf Paulus gegen den Jakobusbrief geltend machte. Gal 3,28 spiegelt auch genau jenes radikal inkludierende Nächstenliebe-Ethos wider, das ausweislich der Evangelien das Wirken und die Verkündigung Jesu auszeichnete. So wie sich Jesus damals den – aus religiösen Gründen! – diskriminierten Gruppen („Unreinen“, Frauen, religiösen und ethnischen Minderheiten, sozialen Außenseitern) zuwandte, so gilt es dies unter veränderten Bedingungen auch in der Gegenwart zu tun.

Angesichts dessen ist es theologisch gut begründbar, verbindlich gelebte gleichgeschlechtliche Partnerschaft im oben entfaltenen reformatorischen Sinn eines weltlichen Verlässlichkeitsverhältnisses kirchlich positiv zu würdigen.

Was bedeutet das nun für die Segnung bzw. Trauung als kirchliches Ritual? Das will ich abschließend thesenhaft erläutern.

5 Kirchliche Segnung bzw. Trauung gleichgeschlechtlicher Paare – eine Thesenreihe

- 1) Die Kirche kann nur segnen, was nicht schöpfungswidrig ist, d.h. dem Schöpferwillen nicht widerspricht. Mehr noch: Sie kann nur segnen, was als positiver Ausdruck des Schöpferwillens erkennbar ist. Bei der Ehe ist dies der erklärte Wille der Partner, eine umfassende, zeitlich nicht begrenzte, keinen Lebensbereich ausschließende, verlässliche Lebensgemeinschaft miteinander einzugehen, füreinander Verantwortung zu übernehmen „in guten wie in schlechten Tagen“. Eine solche verlässliche wechselseitige Bindung (und den Willen dazu) gibt es auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.
- 2) Die Ehe ist nach evangelischem Verständnis eine weltliche Verlässlichkeitsbeziehung. Die Eheschließung ist daher eine weltliche Angelegenheit. Der kirchliche Traugottesdienst ist keine Eheschließung, sondern folgt ihr. Er ist der Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer Eheschließung.
- 3) Es gibt in Deutschland ein öffentliches Rechtsinstitut der (gleichgeschlechtlichen) Eingetragenen Lebenspartnerschaft, das eheanalog ist (und das es nur gibt, weil es eheanalog ist).
- 4) Es gibt das deutlich artikulierte *Bedürfnis* gleichgeschlechtlicher Paare, kirchlich gesegnet zu werden. Dies entspricht sehr genau dem in Luthers „Traubüchlein“ angesprochenen Bewusstsein der Brautleute, der Aufgabe des verlässlichen Zusammenlebens aus eigenen Kräften nicht gewachsen zu sein.
- 5) Diese Paare wollen ihre (öffentlich und rechtsverbindlich erklärte) *Beziehung* unter den Segen und Beistand Gottes stellen. Die bisherige offizielle kirchliche Regelung, die *Individuen* (also *nicht* die Beziehung) in *seelsorgerlichem* Rahmen (also *nicht* im öffentlichen Raum gottesdienstlichen Handelns) zu segnen,

ist nicht nur halbherzig (warum segnet man Menschen, deren Beziehung man offenbar nicht zweifelsfrei segenswürdig findet?) und lebensfremd (formal segnet der kirchliche Amtsträger nur zwei voneinander unabhängige Individuen, die zufällig gerade im selben Raum sich befinden, der zudem kein öffentlicher Gottesdienstraum sein soll, und wegen des Seelsorgekontexts fehlt idealiter auch die Gemeindebeteiligung). Sie entspricht vielmehr auch in keiner Weise den Bedürfnissen und Erwartungen der Beteiligten – sie wünschen, ja mehr noch: *meinen* etwas anderes zu bekommen, als ihnen faktisch-juridisch gegeben wird. Und sie entspricht auch nicht dem offiziell-rechtsverbindlichen Charakter ihrer Beziehung. Die jetzige (Nicht-)Regelung ist daher unbefriedigend. Dies gilt auch dann, wenn die meisten Pfarrerrinnen und Pfarrer die Segnungen ohnehin bereits als traunungsanaloge Segnungsfeiern im gottesdienstlichen Rahmen gestalten. Sie bewegen sich dabei nämlich in einer rechtlichen Grauzone. Und es ist nie gut, wenn rechtliche Regelung und gelebte Praxis dauerhaft auseinanderklaffen.

- 6) Die Kirche sollte daher den Wunsch gleichgeschlechtlicher Paare, die Verbindlichkeit ihrer Eingetragenen Lebenspartnerschaft durch den Zuspruch des göttlichen Segens zu unterstreichen, positiv aufnehmen und eine offizielle Form des Segnungsgottesdienstes etablieren.
- 7) Was die Terminologie angeht, so gibt es im weltlichen wie im kirchlichen Bereich zwei grundsätzliche Optionen. Unbestreitbar ist, dass Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft strukturanalog sind. Bei der Einführung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft entstand nun das Paradox, dass etwas nicht als Ehe bezeichnet werden durfte, das es nur gibt, weil es eheanalog ist. Konsequenterweise wurden in der Folge die gesetzlichen Regelungen für die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom Gesetzgeber oder vom Bundesverfassungsgericht im Sinne des Diskriminierungsverbots nach und nach weitgehend denen für die Ehe angeglichen. De facto ist die Eingetragene Lebenspartnerschaft eine Ehe. Unbestreitbar ist aber ebenso, dass sie eine *spezifische Form* der Ehe ist. Will man die (nicht-diskriminierende) Differenz markieren, legt sich eine unterschiedliche Benennung nahe; soll die (fundamentale) Gemeinsamkeit betont werden, ist der einheitliche Begriff vorzuziehen. Beides ist im Prinzip möglich; man sollte keinen Glaubenskrieg daraus machen. Wenn die terminologische Differenzierung die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften erleichtert, spricht nichts dagegen, sie zumindest für eine Übergangszeit beizubehalten. Lebensweltlich (z.B. in den Medien) setzt sich ohnehin die Ehe-Terminologie mehr und mehr durch.
- 8) Entsprechendes gilt auch für das Verhältnis von „Segnung“ und „Trauung“. Der kirchliche Traugottesdienst ist nach reformatorischem Verständnis ein Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer (weltlichen) Eheschließung.

Exakt dieselbe Funktion erfüllt die kirchliche „Segnung“ gleichgeschlechtlicher Paare: Sie ist ein Segnungs- und Fürbittgottesdienst anlässlich einer (weltlichen) *Verpartnerung*. So wie die Trauung eine Segnung ist, so kann die „Segnung“ auch als „Trauung“ bezeichnet werden. Allerdings bleiben auch zwischen der Segnung hetero- und homosexueller Paare bestimmte charakteristische Differenzen, die sich in den in anderen Landeskirchen bereits ausgearbeiteten Agenden etwa in der Auswahl einschlägiger biblischer Zeugnisse niederschlagen. Ich könnte daher auch mit einer terminologischen Differenzierung leben, obwohl ich sie nicht im strengen Sinne notwendig finde. Klar ist ohnehin – um das noch einmal zu sagen –, dass es die „Segnung“ nur gibt, weil es die „Trauung“ gibt. Überhaupt hat die Kirche homosexuelle Beziehungen ethisch nur deshalb positiv in Erwägung gezogen, weil sie eheanalog gelebt werden (und von den Beteiligten auch eheanalog gelebt werden wollen). Man könnte daher auch umgekehrt argumentieren, dass der Kirche auch terminologisch daran gelegen sein müsste, den Bindungswillen hervorzuheben; dies spräche dafür, einheitlich von „Trauung“ zu sprechen. Aber zwingend ist auch das nicht. So oder so: Es bleiben unterschiedliche Varianten unter demselben Dach.

Professor Dr. Bernd Oberdorfer ist Ordinarius für Systematische Theologie im Institut für Evangelische Theologie der Universität Augsburg. Er ist u. a. Mitglied des Rates des Lutherischen Weltbundes und Mitglied der Kommission „Faith and Order“ des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK).

Stand und Perspektiven in anderen Landeskirchen

Thorsten Maruschke, AG EvKiPo der HuK

Die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Kirchenpolitik (EvKiPo) der Arbeitsgemeinschaft Homosexuelle und Kirche e.V. (HuK) betrachtet schon seit ihrer Gründung die synodalen Diskussionen zum Themenfeld Homosexuelle und Kirche in den unterschiedlichen Landeskirchen und hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen vergleichenden EKD-weiten Blick auf die einzelnen Landeskirchen zu werfen. Sie möchte Informationen, Argumente und Erfahrungen von einer Landeskirche zur anderen weitergeben und damit und mit eigenen Stellungnahmen synodale Entscheidungen in Richtung Gleichberechtigung von lgbtiq-Lebensweisen vorantreiben. Die Debatten, die in den verschiedenen Landeskirchen zur Segnung homosexueller Partnerschaften in den vergangenen Jahren geführt wurden, waren deshalb eines der Hauptbetätigungsfelder der AG EvKiPo, wenn auch nicht das einzige.

Wenn die bayerische Synode sich nun erstmals seit der Fürther Erklärung 1993 erneut mit dem Thema Segnung beschäftigen möchte, dann ist ein Seitenblick auf die allgemeine gesellschaftliche Debatte, besonders aber auf die theologische und kirchenpolitische Debatte der anderen Landeskirchen der EKD und vor allem der Schwesterkirchen der VELKD sicher nützlich. Dazu möchte ich im Folgenden einige Hinweise geben und Übersichten aus der Arbeit der AG EvKiPo zur Verfügung stellen.

Wir diskutieren zur Zeit in der AG EvKiPo ein Grundsatzpapier, das unsere Forderungen zur Gleichstellung von lgbtiq-Lebensweisen in Form eines Kataloges gut handhabbar zusammenfasst. Dieser Katalog gliedert unsere Forderungen in drei Kategorien: „1. Partnerschaften“, „2. Mitarbeitende“ und „3. Kirchliche Handlungsfelder“, von denen für die hier verhandelte Fragestellung zunächst nur die erste von Interesse ist. Deshalb sei sie in ihrer vorläufigen Arbeitsfassung hier zitiert:

Alle Menschen, die Gottes Beistand für sich, ihr Leben und ihre Liebe erbitten, sind willkommen. Die Kirche darf niemanden ausgrenzen. Eine der Möglichkeiten, Liebe zu gestalten, ist es als Paar zu leben.

- a) Paare können sich des Beistandes Gottes versichern.
- b) Die liturgischen Formen dazu sind von der sexuellen Orientierung des Paares unabhängig.
- c) Solche Segnungen werden konsequent „Trauung“ genannt, denn Gottes Segen unterscheidet nicht danach, ob Paare hetero- oder homosexuell sind. Das Gleichbehandlungsgebot besteht nicht nur inhaltlich, sondern auch

formal: Es ist auch eine Zurücksetzung der Betroffenen, wenn die gleiche Amtshandlung aus kirchenpolitischen Gründen anders benannt wird, als in Fällen, in denen sie für Heterosexuelle vorgenommen wird.

- d) Sie werden deshalb auch in die Kirchenbücher eingetragen.
- e) Sie dürfen nicht von einzelnen Amtsträgern und -trägerinnen abgelehnt werden. Es ist Amts- oder Funktionsträgern und -trägerinnen der Kirche (Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenvorständen) verwehrt, mit dem Hinweis auf die sexuelle Identität der Bittenden eine Amtshandlung zu verweigern. Ein Einspruchsrecht gegen die Segnung der Betroffenen ist, wo es noch besteht, zu beseitigen.
- f) Für bereits vollzogene Segnungen, die wegen bestehender Regelungen unterhalb dieser Bedingungen blieben, wird mit einer Übergangsregelung eine Anpassung ermöglicht.
- g) Die Kirche unterstützt Paare mit Kinderwunsch auch politisch, z.B. mit Initiativen für eine Gleichstellung im Adoptionsrecht.

Mit diesem Raster können die landeskirchlichen Beschlüsse in übersichtlicher Weise kategorisiert und in eine Rangordnung gebracht werden. Die folgende Übersicht basiert auf eigenen Informationen, die in der Arbeit der AG EvKiPo zusammengetragen wurden¹ sowie auf Recherchen, die die Autoren von evangelisch.de in mühevoller Kleinarbeit zusammengestellt haben.² Sie ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, kann aber dennoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben erheben. Die synodalen Beschlüsse sind nicht in allen Gliedkirchen zugänglich und die landeskirchlichen Pressestellen sind nicht überall auskunftsfreudig.

¹ Vgl. die Übersicht bei https://www.huk.org/cms/front_content.php?idcat=10 (22.3.2017).

² <https://www.evangelisch.de/inhalte/111225/20-11-2014/segnung-homosexueller-bunt-wie-ein-regenbogen> (22.3.2017).

		öffentlicher Gottesdienst	gleiche liturgische Formen	Bezeichnung als Trauung	Amts- handlung, Eintrag ins Kirchenbuch	Amtshand- lung kann nicht ab- gelehnt werden	Anpassung für „Altfälle“
1	Ev. Kirche in Berlin- Brandenburg- Schlesische Oberlausitz	•	•	•	•	x	•
	Evangelische Kirche im Rheinland	•	•	•	•	x	•
2	Ev. Landeskirche in Baden	•	•	•	•	x	?
3	Ev.-Luth. Kirche in Nord- deutschland	•	•	x	•	x	•
4	Ev. Kirche in Hessen und Nassau	•	•	x	•	x	?
5	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	•	•	x	x	x	
	Ev. Kirche von Kurhessen- Waldeck	•	•	x	x	x	
	Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	•	•	x	x	x	
	Evangelische Kirche von Westfalen	•	•	x	x	x	
	Ev. Kirche in Mittel- deutschland	•	•	x	x	x	
6	Ev. Landeskirche Anhalts	•	?	x	x	x	

7	Lippische Landeskirche	•	x	x	x	x
	Ev. Kirche der Pfalz	•	x	x	x	x
8	Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	?	x	x	x	x
9	Bremische Evangelische Kirche	in der Verantwortung der Einzelgemeinden				
	Evangelisch- reformierte Kirche	in der Verantwortung der Einzelgemeinden				
11	Ev.-Luth. Kirche in Bayern	x	x	x	x	x
	Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig	x	x	x	x	x
	Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg- Lippe	x	x	x	x	x
	Ev. Landeskirche in Württemberg	x	x	x	x	x

Tabelle 1: Die Landeskirchen der EKD nach den Kriterien des HuK-Entwurfes

Nachdem die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau 2013 mutig vorangegangen war, haben im Jahr 2016 vier Kirchen die Trauung heterosexueller Paare nahezu oder vollständig mit der Trauung homosexueller Paare gleichgestellt. Unter diesen Kirchen sind mit der EKBO, der EKIR und der Nordkirche (in der Tradition der nordelbischen Kirche) vor allem die Landeskirchen, die schon immer zu den Schrittmachern der Gleichstellung gehört haben. In der Nordkirche ist es gelungen, die Beschlusslage der nordelbischen Kirche nicht nur nicht aufzugeben, sondern sogar noch weiter voranzubringen. Zu dieser Spitzengruppe von Landeskirchen ist überraschend auch die Badische Kirche gestoßen, die zuvor ganz am Ende der Tabelle gestanden hatte. Hier hat die Synode nach einer intensiven und auf allen Ebenen geführten Debatte der Synode einen mutigen Schritt nach vorn gemacht. Diese Kirchen sind (mit Ausnahme der Bezeichnung in Hessen-Nassau und in der Nordkirche) damit einen Schritt weiter gegangen als die staatliche Gesetzgebung, die noch immer einen Unterschied zwischen Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft konstruiert.

Sie haben damit die ängstliche Zurückhaltung, mit der die Kirchen sich bei der Gleichstellung nie trauten, über staatliches Recht hinauszugehen, überwunden und bewiesen, dass allein staatlichen Vorgaben zu folgen nicht unbedingt ein guter Rat für evangelisches Kirchentum sein muss.

Einen öffentlichen Gottesdienst mit der heterosexuellen Trauung annähernd vergleichbaren liturgischen Formen ermöglichen die Landeskirchen der nächsten Gruppe: Hannover, Kurhessen-Waldeck, Mitteldeutschland, Sachsen und Westfalen. Einen überraschenden Schritt nach vorn hat dabei erst kürzlich die sächsische Landeskirche gemacht. Noch 2012 hatte eine Debatte um homosexuelle Pfarrer*innen die Kirche vor eine Zerreißprobe gestellt. Eine Gruppe, die sich später als „Bekennnisinitiative“ formierte, hatte Bischof, Kirchenleitung und Synode nicht mehr als geistliche Leitung anerkannt und eine „Bekennnissynode“ gefordert. Dieser Konflikt konnte zwar in einem „Dialogprozess“ entschärft werden, aber mit der Wahl eines prominenten Gegners der Gleichberechtigung homosexueller Lebensformen zum Landesbischof waren die Hoffnungen auf Fortschritte in seiner Amtszeit gering. Dass nun ausgerechnet Bischof Rentzing selbst die grundsätzliche Öffnung für Partnerschaftssegnungen anstoßen würde, auch wenn der Beschluss der Kirchenleitung weiterhin viele praktische Hemmnisse vorsieht, damit hatte kaum jemand gerechnet. Auch die Evangelische Landeskirche Anhalts ermöglicht mittlerweile einen öffentlichen Gottesdienst. Zu den liturgischen Formen jedoch ist uns keine landeskirchliche Arbeitshilfe bekannt. Damit besteht für die verantwortlichen Liturg*innen ein großer Spielraum, und es ist davon auszugehen, dass dieser in der Regel ausgefüllt wird, indem man sich eng an traditionellen Formen der Trauung orientiert. Daher kann diese Landeskirche mit gewissen Abstrichen dennoch zu dieser Gruppe gerechnet werden.

Die nächste Gruppe bilden die Kirchen, in denen ein Segnungsgottesdienst grundsätzlich möglich ist, die aber bei der liturgischen Gestaltung bewusst und unmissverständlich den Abstand zur Trauung festschreiben. Was jedoch wohl flächendeckend gilt, muss auch hier unterstellt werden: Die Praxis vor Ort orientiert sich liturgisch häufig enger an den traditionellen Formen einer Trauung als es die synodalen Beschlüsse glauben machen wollen. In der Lippischen Kirche sowie in der Evangelischen Kirche der Pfalz wird der Segnungsgottesdienst explizit als öffentlicher Gottesdienst bezeichnet. Der Oldenburger Beschluss vom Mai 2004 macht zur Öffentlichkeit keine Angabe, doch darf auch hier vermutet werden, dass die Segnung in der Regel als öffentlicher Gottesdienst gefeiert wird. Damit haben auch die Landeskirchen dieser Gruppe das verschämte Verstecken der homosexuellen Partnerschaften, das in den ersten Beschlüssen der Landeskirchen aus den 1990er Jahren weithin vorherrschte, überwunden. Die Sichtbarmachung und Normalisierung homosexueller Partnerschaften, die durch das staatliche Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 erfolgte, hat manch zurückhaltendem Synodalen wohl deutlich gemacht, dass hier nichts zu verbergen ist.

Die Bremische sowie die Reformierte Kirche überlassen die Entscheidung in der Frage der Segnung traditionsgemäß den Einzelgemeinden, treffen also keine allgemeine Regelung. Es ist davon auszugehen, dass in einzelnen Gemeinden beider Kirchen Segnungen und/ oder Trauungen homosexueller Partnerschaften stattfinden. Problematisch bleibt für die Paare, dass es für sie keine Verlässlichkeit und Rechtssicherheit gibt, dass sie also nicht wie jedes heterosexuelle Paar ganz selbstverständlich zu ihrer zuständigen Gemeinde gehen, um eine Kasualie bitten und davon ausgehen können, dass ihrem Wunsch auch entsprochen wird. Die Verlässlichkeit, auf die Paare sich für ihr Leben einlassen und für die sie den Segen Gottes erbitten, wird von diesen Landeskirchen nicht gewährleistet. Den Paaren wird zugemutet, dass sie selbst eine offene Gemeinde finden oder einen mühsamen Prozess in der eigenen Gemeinde anstoßen, dessen Ausgang ungewiss ist. Dass die Erfüllung ihres legitimen Wunsches nach Segen für ihre Partnerschaft von ihrem Glück, zufällig zu einer offenen Gemeinde zu gehören oder von ihrem eigenen Engagement abhängt, bleibt schwer erträglich.

In der Schlussgruppe der Landeskirchen finden sich solche, die für eine Segnung weiterhin den seelsorglichen Rahmen vorschreiben (Braunschweig, Schaumburg-Lippe) oder sie ganz ablehnen (Bayern, Württemberg). Damit können sie auch alle weiteren HuK-Kriterien nicht erfüllen. Wie oben bereits erwähnt, kann aber auch in diesen Landeskirchen vermutet werden, dass trotz eines anderslautenden Beschlusses in Einzelfällen dennoch Segnungsgottesdienste durchgeführt wurden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern trägt nach diesem Ranking zusammen mit anderen die Rote Laterne unter den deutschen Landeskirchen. Das gilt auch, wenn man dasselbe Raster nur an die VELKD-Kirchen anlegt, mit denen die bayerische Kirche ja in besonderer konfessioneller Verbundenheit steht.

		öffentlicher Gottesdienst	gleiche liturgische Formen	Bezeichnung als Trauung	Amtshandlung, Eintrag ins Kirchenbuch	Amtshandlung kann nicht abgelehnt werden	Anpassung für „Altfälle“
1	Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	•	•	x	•	x	•
2	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	•	•	x	x	x	
	Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	•	•	x	x	x	
	Ev. Kirche in Mitteldeutschland	•	•	x	x	x	
3	Ev.-Luth. Kirche in Bayern	x	x	x	x	x	
	Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig	x	x	x	x	x	
	Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	x	x	x	x	x	

Tabelle 2: Die Landeskirchen der VELKD nach den Kriterien des HuK-Entwurfes

Es ergibt sich kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der konfessionell lutherischen Prägung einer Landeskirche und ihrer Beschlusslage in Bezug auf die Segnung homosexueller Partnerschaften. Mit der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ist sogar eine Landeskirche aus der Spitzengruppe unter den VELKD-Kirchen. Hannover, Sachsen und Mitteldeutschland haben ihre Zurückhaltung, die sie wie alle anderen Landeskirchen zunächst noch eingenommen hatten, mittlerweile durch einen neuen Beschluss revidiert, der mehr Gleichberechtigung zulässt.

Als generelle Regel kann sogar gelten, dass alle Landeskirchen, die sich dem Thema erneut gewidmet haben, ihre anfangs teilweise große Zurückhaltung abgelegt haben und im „zweiten (oder dritten) Anlauf“ fortschrittlichere Beschlüsse gefasst haben. Das wird deutlich, wenn man die Beschlüsse nach ihrem Datum ordnet. Es ergibt sich kein ganz einheitliches Bild, aber doch eine Tendenz: Je jünger ein Beschluss, desto mehr überzeugt er nach den Kriterien des HuK-Entwurfes. Ausnahmen bestätigen die Regel.

Jahr		öffentlicher Gottes- dienst	gleiche liturgische Formen	Bezeichnung als Trauung	Amts- handlung, Eintrag ins Kirchen- buch	Amtshand- lung kann nicht abgelehnt werden	Anpassung für „Altfälle“
2016	Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland	•	•	x	•	x	•
2016	Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	•	•	x	x	x	
2016	Ev. Landeskirche in Baden	•	•	•	•	x	?
2016	Ev. Kirche in Berlin- Brandenburg Schles. Oberlausitz	•	•	•	•	x	•
2016	Evangelische Kirche im Rheinland	•	•	•	•	x	•
2014	Evangelische Kirche von Westfalen	•	•	x	x	x	
2014	Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	•	•	x	x	x	
2014	Lippische Landeskirche	•	x	x	x	x	
2013	Ev. Kirche in Hessen und Nassau	•	•	x	•	x	?
2012	Ev. Kirche in Mitteldeutschland	•	•	x	x	x	
2011	Ev. Kirche von Kurahessen-Waldeck	•	•	x	x	x	
2004	Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	?	x	x	x	x	
2002	Ev. Kirche der Pfalz	•	x	x	x	x	
1995	Ev. Landeskirche in Württemberg	x	x	x	x	x	
1993	Ev.-Luth. Kirche in Bayern	x	x	x	x	x	

Tabelle 3: Die Landeskirchen der EKD nach dem Datum ihrer Beschlüsse (bei den übrigen Landeskirchen war das Datum der Beschlüsse nicht aufzufinden)

Thorsten Maruschke ist Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen.

Gespräch zwischen Prof. Dr. Peter Bubmann und Pfarrerin Silvia Jühne

Schwarz: Peter Bubmann; Rot: Silvia Jühne

Grundsätzliche Klärungen

- Zur Rechtslage für ELKB: Die Fürther Erklärung von 1993 gilt mit Bekräftigung von 2003: Segnung ist im seelsorgerlichen Rahmen möglich, aber kein öffentlicher Traugottesdienst. Unterscheidung zur Trauung muss gewährleistet bleiben.
- VELKD: Gottesdienstliche Handlungen anlässlich der Eingehung einer Lebenspartnerschaft dürfen mit einer Trauung nicht verwechselt werden können.
- Weiterhin ist die Rechtslage für Kirchengemeinden in der ELKB: Das Hausrecht und ius liturgicum in der Kirche vor Ort hat der Kirchenvorstand. Beschließt dieser, dass Segnungsandachten/-gottesdienste für Paare in Eingetragener Lebenspartnerschaft im Kirchenraum möglich sind, können diese dort durchgeführt werden. Zudem kann der Kirchenvorstand einen üblichen Ablauf dazu beschließen.

Nimmt man diese Rechtsgrundlage als gegeben an, was ist dann noch alles zu klären?

- Von dieser Rechtslage ausgehend liegt vor den Fragen der Agende die Frage nach dem Ort der Segnung. Wo kann, wo darf die Segnung stattfinden? Kirche? Garten? Sakristei? Gemeindesaal? Lokal, wo später gefeiert wird? Etc. pp. Dann folgen die Fragen nach dem Wie?, also der Struktur des Gottesdienstes/ der Andacht.

Fragen entlang der Struktur des Traugottesdienstes

- Prinzipiell soll die Segnungsandacht/ der Segnungsgottesdienst ja von dem der Trauung unterscheidbar sein.... **ABER: Für die betroffenen Paare ist das kaum nachvollziehbar, weil sie einfach denselben Kasus feiern wie heterosexuelle Paare. Hier muss schon seelsorgerlich abgedeckt werden!**
- Bezüglich der Hauptelemente eines Traugottesdienstes – wo gibt es in der Praxis Besonderheiten für gleichgeschlechtliche Paare?
 - Verkündigung:
 - Bibellesung (welche Texte, welche Themen? Welche Hermeneutik?)

- Schöpfung?? Gen 2,8 (mit „Hilfe“ übersetzt; **Ich übersetze hier nach Schüngel-Straumann und Wacker: „ein Gegenüber, das ihm entspricht“ – auch für Trauungen heterosexueller Paare!!**); Ps 8 (in Auswahl)
- Liebe & Treue?; 1 Kor 13; Kol 3,12–17; Hoheslied?; Ruth 1,16 gewünscht: *Wo du hingehst, da will ich auch hingehen*. Dieser Satz stammt aber im Kontext des Buches bekanntlich nicht aus dem Mund eines liebenden Partners zum geliebten anderen Menschen – vielmehr sagt es die Schwiegertochter Ruth zu ihrer Schwiegermutter Noomi. – **Ist trotzdem ein guter und gern genommener Segnungstext!! Passt ja auch bei heterosexuellen Paaren nicht wirklich!**
- Verlässlichkeit und Gegenseitigkeit: Röm 12, 9–13 – nach EKKW-Agende-Übersetzung
- Vielfalt & Charisma? Gal. 3,28?
- Lebenskunsttexte: Alles hat seine Zeit (Koh 3)

- Predigt (welche Stoßrichtung? Legitimierung der homosexuellen Lebensform? Ermutigung/Paraklasis zur Lebensform?) – **In der Predigt geht es mir um den Zuspruch für das Paar. Die gleichgeschlechtliche Lebensform akzeptiere ich voll und ganz. Ich thematisiere in der Begrüßung, dass Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Partner/innen immer noch neu sind und es deshalb noch keine eindeutige Sprache dafür gibt. Da es aber für die Betroffenen ihre Hochzeit ist, benutze ich auch die gewohnten Worte! Ansonsten thematisiere ich in der Ansprache die Liebe und die Beziehung der beiden konkreten Personen und interpretiere sie im Horizont des Segenswortes, das sich das Paar ausgewählt hat. Dabei gibt es auch um Orientierungen zur Gestaltung der Beziehung, zu Verlässlichkeit und Treue. Aber es geht nicht um politische Statements. Das hat für mich an dieser Stelle keinen Platz!!! – Ich lese jedoch keine „Schriftworte zur Ehe“ mehr im Segnungsgottesdienst. Die allgemeine Lesung, siehe oben, finde ich völlig ausreichend, um die Liebe dieses Paares in den Rahmen der biblischen Überlieferung zu stellen. Außerdem sind die Schriftworte der Agende sehr heterozentrisch und auf Fruchtbarkeit orientiert. Obwohl bei Frauenpaaren der Kinderwunsch durchaus da ist und immer wieder auch realisiert wird!**

- Bekenntnis
 - Credo – **bei mir eher nicht**
 - Trau-Versprechen des Paares – **Ja, das wird unbedingt gewünscht!**
 - Ringwechsel auch – wenn gewünscht
 - Trausegen – **da nehme ich moderne Formulierungen, oft ähnliche, wie bei heterosexuellen Paaren, Anregungen gerne von Bernd Issendorf.**

- Gebet & Segen
 - Fürbitte (bezogen auf sexuelle Orientierung? Auf Diskriminierungserfahrungen? → Beispiel Materialien der EKKW, S. 21:

„Wir denken an schwule und lesbische Paare in vergangenen Zeiten oder in anderen Ländern der Erde. Noch heute leiden viele unter ihnen an Missachtung und Verfolgung. Schütze und stärke sie und alle, die um Respekt und gleiche Recht für sie streiten.“

Auf politische Situation(en)?) – Ja, hier nehme ich schon Bezug darauf, dass das Zusammenwachsen der Familien und die Akzeptanz des Paares manchmal nicht einfach ist – gerade beim Thema Gleichgeschlechtlichkeit. Dann bete ich auch für Politik und Kirche – wenn es meinem Gefühl nach für das Paar und in den Kontext passt. Das bespreche ich aber mit den Paaren vorher, was auch ihnen ein Anliegen ist.
 - Segen (besondere Form?) – Zum Abschluss klassische Form!
- ggf. Abendmahl feiern – Der Wunsch danach ist bei mir erst zwei Mal in 17 Jahren vorgekommen. 1x in einer Trauung, 1x in einer Segnungsfeier

Weitere Fragen

- Trauung und Seelsorge: Bedeutung des Vorbereitungsgespräches, Erfahrungen damit? Spielen Diskriminierungserfahrungen da eine Rolle? Kommt die ambivalente Haltung der Kirche zur Sprache? – Das Vorbereitungsgespräch halte ich sowohl bei Trauungen als auch bei Segnungen für immens wichtig. Deshalb führe ich meist zwei Gespräche mit den Paaren. Erstens lernt man sich besser kennen. Zweitens brauche ich die Zeit für alle Fragen und Planungen. Mir ist besonders bei gleichgeschlechtlichen Paaren wichtig, die Geschichte der Beziehung zu erfahren, weil sie Einzug in die Ansprache nimmt. Zugleich erfahre ich dabei, wie die Herkunftsfamilien und der Freundeskreis mit dem jeweiligen Outing und dem/ der Partner/in umgegangen sind. Gibt es Verwerfungen? Gibt es die Möglichkeit zum Unmut oder gar Protest in der Kirche? Kritik, die an der Institution Kirche geübt wird wegen mangelndem Einsatz gegen Diskriminierung und mangelnder Eindeutigkeit in Sachen Segnungshandeln, höre ich empathisch an und teile sie meist selbst – ehrlich gesagt!
- Trauung und Familienverbände/Freundschaftsverbände: Konstituierung eines neuen Lebensraumes des Paares? – Ja, das ist ein wichtiges Thema, schon im Vorbereitungsgespräch. Ich thematisiere das aber auch gerne nochmal in den Fürbitten, denn auch die Familien sind ja in einer besonderen Erklärungssituation, wenn sie von der Hochzeit ihres gleichgeschlechtlich liebenden Sohnes/ ihrer

gleichgeschlechtlich liebenden Tochter erzählen. Auch sie brauchen Stärkung und Zuspruch! Ansonsten hat es ja oft schon vor der Segnung Kontakte der Schwiegerfamilien gegeben.

- Segnung des Instituts Lebenspartnerschaft oder immer einzelner Menschen? Politische Dimension des Trauaktes (faktisch: Tendenz zur Ehe für alle?) – Mir geht es bei der Segnung um die Feier der Liebe, die Gott diesem Paar geschenkt hat. Insofern wird für unser menschliches Bewusstsein im Segensakt sichtbar, was Gott bereits gesegnet hat. Außerdem segne ich nach meinem Verständnis die Beziehung zwischen den beiden Menschen, die Partnerschaft, das Miteinander, das m. E. eben gerade die Stärkung in den Wechselfällen des Lebens braucht. Für mich wird bei der Segnung derselbe Kasus gefeiert wie bei der Trauung. Und gleichgeschlechtliche Paare, die sich segnen lassen wollen, sind meiner Erfahrung nach eher traditionell in ihren Vorstellungen und wollen oft die klassische Trauzeremonie. Dass bei einer solchen Paarsegnungsfeier die Einzelpersonen gesegnet werden sollen, halte ich für völlig merkwürdig, weil es auch am Wunsch der Paare direkt vorbei geht.
- Formulierung der besonderen Situation (gemeinsames gemeindliches coming out)? Was ist in dieser besonderen Trauungsform (nicht nur in der Predigt) an die Gemeinde zu adressieren? – Diese Liebe ist zu respektieren, weil auch sie ein unverfügbares Geschenk von Gott ist!
- Situation schon länger bestehender Partnerschaft? Veränderung des Fokus auf Dankgottesdienst hin (eher Analogie zu goldener Hochzeit?!) – Ja, das hat man heute ja häufig auch bei heterosexuellen Paaren. Von daher geht es natürlich auch immer um Dank!
- Brauchtumselemente? – Ja, bei mir gibt es oft den Wunsch nach Einzug – gerne mit Brautvater und Übergabe – und den Wunsch nach Ringwechsel oder ähnlichem und dazu dann auch das Ringkissen von Neffen oder Nichten mit hereingetragen. Blumen streuen kommt auch gerne vor. Reis und Lebensmittel lehne ich strikt ab! Dennoch wird manchmal ein Spalier gemacht vor der Kirche. Weitere Brauchtumselemente kommen dann ja meist erst in den nachfolgenden Feiern vor.

Segen für einander und für andere

Anne-Lore Mauer

In dieser Tagungsdokumentation finden Sie im Folgenden auch Antworten verschiedener Menschen auf die Frage: „Was hat die Segnung eurer Partnerschaft für dich persönlich bedeutet?“ bzw. „Was bedeutete die Segnung von A+B für dich?“

Allein diese Frage zu stellen sorgte für spontane Gespräche von selten unter einer Stunde Länge: Zur ansprechenden Gestaltung von Gottesdiensten, zu (teilweise als überkommen erlebten und auch zu ganz neuen) Bildern von Kirche, zur Reformfähigkeit von Kirche und von der christlichen Gemeinschaft, zur übergreifenden Liebe Gottes zu seinen Geschöpfen. Fragen zum Wert des Menschen vor Gott und nach Erlösung wurden genauso thematisiert wie jene nach traditionellen Rollenbildern und individueller Gottebenbildlichkeit. Der Mut von Pfarrer*innen sowie anderen Liturg*innen, Segen zu spenden, wo vielleicht Eltern oder andere Menschen ihre Unterstützung verweigern, wurde genau so wahrgenommen wie der Mut von Lesben und Schwulen, überhaupt um diesen Segen zu bitten, in einer Kirche, die sich mit der „Sakristei-Andacht“ so unklar und mehrdeutig positioniert. Die Kraft, die einem Segen innewohnt, wurde verbalisiert, genau so wie die Macht, die darin liegt, jemandem einen Segen zu verweigern. Die Erfahrung, einen Teil der eigenen Persönlichkeit zu negieren, wurde genauso aufgegriffen wie diejenige, von Christ*innen negiert zu werden – sie wurde verbunden mit der Sehnsucht nach Stärkung durch die christliche Gemeinschaft und darum, wahrgenommen zu werden als ganze Person, unteilbar im eigenen Sein.

Allein um diese Gespräche zu führen, ist die Segnung von Lebenspartnerschaften schon die Mühe wert. Wie oft werden Menschen verletzt und wie viel in ihnen und in der Kirche wird starr und verhärtet, wenn Segen (gar über Jahrhunderte?) verweigert wird – das ist vor allem in den Kommentaren der römisch-katholischen Partner*innen oder Gäste zu spüren. Wie viel bewegt sich gleichzeitig durch einen öffentlich gespendeten Segen für ein einzelnes Paar und für alle Beteiligten, wenn man es zulässt und ernst nimmt – das steckt in den Antworten, die gegeben wurden auf die Frage „Was bedeutete die Segnung deiner Partnerschaft/ der Partnerschaft von A+B für dich?“. Insgesamt werden in den Antworten drei verschiedene Segnungsfeiern und weitere einzelne Stimmen aufgegriffen.

Anne-Lore Mauer, Dipl.-Religionspädagogin (FH), Mitveranstalterin der Tagung „Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier“ im Herbst 2016 in Erlangen.

I., Teil eines gesegneten Paares: „Mir war Gottes Segen eben total wichtig, als gläubige Katholikin. Aber da bekomme ich keinen Segen, auch wenn ich mich auf den Kopf stelle. In der evangelischen Kirche sollten wir auch erst in der Sakristei feiern. Das wurde uns angeboten, aber ehrlich gesagt hat sich das total seltsam angefühlt und wir haben uns überhaupt nicht ernstgenommen gefühlt. Wir sind doch keine Christinnen zweiter Klasse! Die Pfarrerin hat uns dann außerhalb einer Kirche getraut. Zum Glück war sie so souverän, ansonsten weiß ich nicht, was wir hätten tun sollen.“

C., Gast auf mehreren Segnungs- und Hochzeitsfeiern: „Ich finde es schräg, wenn Homosexuelle die Chance nicht nutzen, auch neu über Rituale nachzudenken und zu schauen, ob sie kritisierbare Rituale und Traditionen vielleicht lieber nicht wollen oder halt weiterentwickeln wollen. Die schlimmste Feier, die ich je erlebt habe, war die Hochzeit eines Heteropaars. Ich weiß nicht, wem die beiden etwas beweisen wollten. Der Segen ist dabei letztlich nur ein Deko-Element gewesen.“

A., Teil eines gesegneten Paares: „Meine Familie ist zum Teil religiös konservativ gefestigt, ich selbst auch. Es hat nicht nur mir, sondern uns allen gut getan, über die Segnung zu reden im Vorfeld. Das war eine Herausforderung und 3 oder 4 Leute kamen auch nicht zum Gottesdienst, weil sie sicher waren, es müsse ein gänzlicher anderer Gott sein, an den ich glauben würde. Na, ich sag mal, unsere Vorstellungen von Gott sind schon unterschiedlich. Aber ich weiß, ich bin gesegnet vom christlichen Gott, denn an einen anderen glaube ich nicht. Es ist eben eine andere Facette, die mein Cousin oder die anderen, die nicht kamen, nicht von mir und meinem Gott begreifen kann. Ich begreife an seiner Vorstellung von Gott auch nicht alles – auch wenn es ihm gegönnt sei, dass er überzeugt davon ist, zu wissen, wie Gott sein müsse. Aber das ist nur ein Teil der Wahrheit – genauso, wie auch ich nur einen Teil von Gott begreife.“

A., Gast auf zwei Segnungsfeiern und mehreren Hochzeiten: „Eine Segnungsfeier, die sich von einer traditionell heteronormativen Feiern unterscheidet, bringt ja neue Gedanken und Begriffe in die Diskussion ein. Das ist wichtig, um neu über Segen nachzudenken. Man spürt, ob jemand das tut, was passt und stimmig ist für diese Person. Das können Heteros auch lernen aus der Diskussion, neu zu überprüfen, ob das was sie da tun, eigentlich zu ihnen als Person oder Paar auch wirklich passt.“

R., Mutter bzw. Schwiegermutter eines gesegneten Paares: „Wir haben eure Segnung als sehr menschlich erlebt. Nicht so starr einem Ritual oder Dogma folgend, so wie ich es oft in der Katholischen Kirche erlebt habe. Die liebevolle Annahme der Menschen als ‚Kinder Gottes‘ stand im Vordergrund.“

S., Teil eines
gesegneten Paares: „Für mich war das
einfach ein Stück Normalität. Ich wäre traurig gewesen,
wenn wir den Segen nicht bekommen hätten und unsere Beziehung
nicht hätten feiern können wie alle anderen auch. Und es war einfach
schön, den Gottesdienst auch selbst mitzugestalten und miteinander zu
überlegen, was uns und unserer Beziehung entspricht und für uns
authentisch ist. Ich denk gerne daran, der Trauspruch und
der Segen stärken mich heute noch.“

N., Mutter eines homosexuellen
Kindes: „Weißt du, jetzt drei Jahre
nach der Segnung mag ich dir
schon noch mal sagen, für mich ist
das inzwischen auch ein Grund zu
feiern. Damals war es halt schon
eine echte Herausforderung.
Aber es ist nicht mehr schwer
und macht mir keine Angst mehr.
Inzwischen bin ich einfach stolz
auf euch. Das wollte ich dir nur
sagen, ich will, dass du das weißt.“

M., Gast einer Segnungsfeier: „Ich fand
den Segnungsgottesdienst sehr festlich,
sehr berührend und sehr persönlich. Er
war sehr feierlich. Und es war einfach
schön, dass wir dabei sein durften, als
ihr gesegnet wurdet.“

M., Freundin eines
gesegneten Paares, einige
Tage nach dem Gottesdienst:
„Ich habe mitgezählt. In eurem
Gottesdienst ist achtmal das Wort
'Veränderung' gefallen. Das wäre
es doch, wenn die Kirche und die
Gesellschaft sich verändern. Das
würde ich mir so wünschen.“

K., Trauzeugin eines
gleichgeschlechtlichen Paares: „Ich
als Katholikin fand es sehr schön, dass
meine Freundinnen die Möglichkeit
hatten, von ihrer Kirche einen Segen
und damit ein Ja zu ihrer Liebe und
ihrem Leben zu empfangen. Es war
ungewohnt zu sehen, dass sie nicht
ausgegrenzt, sondern im Gegenteil von
der Pfarrerin mit sehr viel Herzlichkeit
behandelt wurden. Für mich war das
ein wichtiges Zeichen sowohl nach
außen als auch an die Familien, für
mehr Akzeptanz und Menschlichkeit.“

L., interessiert an einer Segnung: „Alle behaupten immer, wir wären schon vernetzt und
wüssten dann schon, wo wir uns hinwenden sollen. Aber ehrlich gesagt: Es haben sich so
viele Schwule und Lesben von der Kirche abgewendet, weil sie da nicht existieren können.
Deshalb unterhält man sich untereinander nicht gerade über das neueste Segensritual.
Und in der Kirche weiß ich da ja auch erstmal nicht, wen ich ansprechen soll. Abgelehnt
worden bin ich so oft – da mache ich einen Bogen, wenn mir nicht klar ist, wer mir eine
fundierte Antwort auf meine Fragen geben kann. Ich kann es mir nicht leisten, jedesmal
wieder meine Identität zur offenen Diskussion freizugeben, wenn Menschen dann
meinen, mich weg-deuten zu können und mich überhaupt nicht sehen als der Mensch,
der ich bin.“

„Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier?“ – Zur liturgischen Begleitung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften

Wolfgang Schürger

Seit August 2001 gibt es für gleichgeschlechtliche Paare das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Anders als die römisch-katholische Kirche hatten sich die meisten Gliedkirchen der EKD in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts für die Einführung einer gesetzlichen Regelung eingesetzt, die die Diskriminierung gleichgeschlechtlich l(i)ebender Menschen beendet.

Die Landessynode der EKLB hatte bereits im November 1993 festgestellt: „Im Umgang mit homophilen Menschen in unserer Kirche ist die Einsicht gewachsen, dass mit der Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht“ (Fürther Erklärung vom 26.11.1993). Welche Folgen allerdings das Lebenspartnerschaftengesetz für kirchliches Leben und kirchliche Praxis hat, darüber ist in den letzten 15 Jahren in den meisten Gliedkirchen intensiv diskutiert worden.

Im Rahmen der Vereinheitlichung des Pfarrerdienstrechts der EKD wurde durch den §39a PfdG, jetzt §18 PfdAG, klargestellt, dass Pfarrer*innen eine Lebenspartnerschaft eingehen können und hinsichtlich des Wohnens in einer Dienstwohnung dann heterosexuellen Ehepaaren gleichgestellt sind. Diese Regelung war im Jahr 2011 jedoch nur mehrheitsfähig unter der Voraussetzung, dass jede Gliedkirche die Freiheit erhielt, diesen Paragraphen separat zu übernehmen. Die bayerische Landeskirche hat ihn mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass der jeweilige Kirchenvorstand dem Einzug ins Pfarrhaus zustimmen muss. Inzwischen leben etliche gleichgeschlechtliche Paare in Pfarrhäusern – nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Land.

Während der dienst- (und auch versorgungs-)rechtliche Umgang mit einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft also seit 2011 eindeutig geregelt ist, besteht hinsichtlich der liturgischen Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare in vielen Gliedkirchen noch Regelungsbedarf. Für die ELKB hatte die Fürther Erklärung im Jahr 1993 die Möglichkeit einer „segnenden Begleitung“ in „individuell-seelsorgerlicher“ Verantwortung eröffnet. Ein der Ehe analoges Rechtsinstitut war damals natürlich noch nicht im Blick. In den mehr als 20 Jahren seit Fürth haben bayernweit viele Segnungsfeiern stattgefunden, die sehr unterschiedlich ausgestaltet und auf die individuelle Lebenssituation der Paare bezogen waren.

In den letzten Jahren allerdings ist in immer mehr Gliedkirchen die Frage virulent geworden, ob ein der Ehe analoges Rechtsinstitut, das von den Kirchen dienstrechtlich anerkannt ist, nicht auch nach einer ehe-analogen Ausgestaltung

der entsprechenden Segnungshandlung verlangt. Neu zu Tage getreten ist dabei wieder die Frage, wie Analogie UND Differenz von Ehe und Lebenspartnerschaft angemessen zum Ausdruck kommen können.

Im Jahr 2013 bereits hat die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen, eine gottesdienstliche Segnungsfeier anlässlich einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu ermöglichen. Das Landeskirchenamt der EKKW hat dazu ein agendenähnliches Materialheft herausgegeben. Ähnliche Beschlüsse haben eine ganze Reihe weiterer Gliedkirchen gefasst, darunter auch die vier VELKD-Mitglieder Mitteldeutschland, Hannover, Nordkirche und Sachsen.

Peter Bubmann, Professor für Praktische Theologie an der FAU Erlangen, und Anne-Lore Mauer, Studienleiterin bei Bildung-Evangelisch, haben die aktuelle Diskussion zum Anlass genommen, um zu einem Studientag „Trauung, Segnung Hochzeitsfeier?“ einzuladen. Mehr als 50 Personen waren am 26. November dieser Einladung gefolgt, darunter eine Delegation der Evangelischen Kirche (A. B.) Österreichs und Mitglieder des Landeskirchenrates sowie der bayerischen und württembergischen Landessynode. Anwesend waren auch einige, die bereits an dem Diskussionsprozess vor der Fürther Erklärung intensiv mitgewirkt hatten.

Peter Bubmann wies in seiner Einführung darauf hin, dass man im Rückblick auf die mehr als 20 Jahre Diskussion vor und seit Fürth feststellen könne, dass die ELKB stets um einen „magnus consensus“ bemüht gewesen sei und damit kirchenspalterischen Tendenzen gewehrt habe. Gerade in der aktuellen sächsischen Diskussion habe sich andererseits gezeigt, dass konservative Teile der Kirche durch die Ermöglichung einer Segnungsfeier anlässlich einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ihren Glauben in einer Art und Weise herausgefordert sehen, dass sie den status confessionis für gegeben halten.

Heinrich de Wall, Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der FAU, machte in seinem Vortrag deutlich, dass die Diskussion darüber, ob der status confessionis gegeben sei, in dem Moment obsolet sei, in dem eine nennenswerte Minderheit sich in ihrem Bekenntnis herausgefordert sieht und dies mit vernünftigen und nachvollziehbaren Gründen belegen kann. Dies sei in den gegenwärtigen Diskussionen der Fall, da entsprechende Minderheiten sich durch die Anerkennung der Lebenspartnerschaften in ihrem Schriftverständnis in Frage gestellt sehen. Die Bekenntnisentwicklung sei zwar prinzipiell offen, jedoch könne über eine Fortschreibung des Bekenntnisses nicht mit synodalen Mehrheiten entschieden werden, hier gelte es, einen „magnus consensus“ herzustellen. De Wall betonte, dass die Schritte zu einem „magnus consensus“ sich einer kirchenrechtlichen Festlegung entziehen, er jedoch überzeugt sei, dass dieser nicht allein über eine Beteiligung kirchlicher Gremien zu erreichen sei. Zugleich gehe es aber auch nicht an, dass eine Minderheit, die sich in ihrem Bekenntnis herausgefordert sieht, kirchliche (Veränderungs-)Prozesse blockiert. Als mögliche Auswege aus diesem Dilemma skizzierte de Wall zwei Wege: Entweder sollten kirchenleitende Organe einen

Gewissensschutz für die Minderheit ermöglichen, wie dies in der Diskussion um die Einführung der Frauenordination in vielen Gliedkirchen geschehen sei, oder die Entscheidung (in diesem Fall über die Durchführung von Segnungsgottesdiensten) solle den Gemeinden anheim gestellt werden. Der Protestantismus würde solche Vielfalt durchaus ertragen.

Walter Neunhoffer, Pfarrer an der Stephanskirche Bamberg, wies darauf hin, dass die ELKB diesen zweiten Weg bei der Frage des Zusammenlebens im Pfarrhaus bereits beschreitet. Seine Gemeinde habe sich in einem eineinhalbjährigen Prozess intensiv damit auseinandergesetzt und habe schließlich einen positiven Entschluss gefasst. „Im Rückblick möchte ich keine der teils sehr kontroversen und intensiven Diskussionen missen – aber manchmal hätte ich mir schon gewünscht, dass es von Seiten der Kirchenleitung einige Leitlinien gegeben hätte, an denen entlang wir hätten diskutieren können. Bei der Diskussion um das Abendmahl mit Kindern waren solche Leitlinien mit empfehlendem Charakter sehr hilfreich!“

Stefan Ark Nitsche, Regionalbischof im Kirchenkreis Nürnberg und außerplanmäßiger Professor für Altes Testament an der Augustana-Hochschule, verwies darauf, dass die Bischofskonferenz der VELKD sich bei ihrem letzten Treffen zu den Beschlüssen in den oben genannten Mitgliedskirchen verhalten habe. Die Konferenz sehe liturgischen Klärungsbedarf auch in den anderen Mitgliedskirchen. Die Bischöfinnen und Bischöfe hielten dabei analoges Handeln zum Traugottesdienst in weiten Teilen für möglich, solange die Differenz zur Trauung terminologisch deutlich werde. Nitsche regte daher an, konsequent vom Segnungsgottesdienst anlässlich einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft zu sprechen und in den Kirchenbüchern ein eigenes Register für die Eintragung dieser Kasualie zu schaffen. Als Alttestamentler betonte er darüber hinaus, dass die Einheit eines „magnus consensus“ unter eschatologischem Vorbehalt zu verstehen und also in dieser Welt nicht zu erreichen sei. „Die Frage ist also nicht: Wie schaffen wir einen ‚magnus consensus‘, sondern wie gelingt es uns, miteinander Kirche zu sein, wenn und solange ein ‚magnus consensus‘ noch aussteht?“ Nitsche plädierte daher dafür, den Gewissensschutz im Falle einer möglichen Einführung einer Segnungsfeier in der ELKB sehr ernst zu nehmen und zugleich das intensive und aufrichtige Gespräch über das je eigene Schriftverständnis miteinander zu suchen.

Insbesondere in den Arbeitsgruppen des Nachmittags wurde diese Diskussion um das Schriftverständnis bereits in Ansätzen geführt. Befürworter wie Kritiker eines möglichen Segnungsgottesdienstes brachten dabei klar zum Ausdruck, dass sie sich in ihrer Argumentation an Schrift und Bekenntnis gebunden und von diesen getragen verstehen. Wenn Verständigung und Gemeinschaft der Verschiedenen gelingen soll, dann wird es in den Diskussionen der kommenden Monate wichtig sein, dass wir dieses Bemühen um Treue zu Schrift und Bekenntnis wechselseitig anerkennen und

dann miteinander darum ringen, was der reformatorische Grundsatz, die Schrift mit der Schrift und von ihrer Mitte her auszulegen, anlässlich der Diskussion um Eingetragene Lebenspartnerschaften und ihre segnende Begleitung bedeutet.

Kirchenrat Pfarrer Dr. Wolfgang Schürger ist Privatdozent für Systematische-Theologie an der Augustana-Hochschule und Ko-Sprecher des Lesbisch-Schwulen Konvents Bayern.

Studientag „Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier“

Ergebnisse zum Ende der Tagung/ Response-Circle

1 Ist-Stand und Fragestellung:

Die Landessynode hat im Herbst 2016, kurz vor dem Studientag in Erlangen, beschlossen, sich im nächsten Jahr ausführlich mit dem Thema zu beschäftigen. Dafür muss dieser Studientag gut dokumentiert werden, weil hier eine sehr professionelle und gute Form der Auseinandersetzung stattfinden konnte.

2 Wie kann die respektvolle, gemeinsame Weiterarbeit an der Fragestellung in der ELKB weitergehen?

a) Silvia Jühne, Lesbisch-Schwuler Konvent der ELKB:

- Rechtssicherheit für Mitarbeitende der ELKB: Wie können wir handeln, welche Fragen sind offen, welche Fragen sind hinreichend geklärt?
- Sicherheit für homosexuelle Paare, was sie im Kontakt mit Kirche(ngemeinden) erwarten können.
- Materialien müssen erstellt werden als Anregungen und Grundlagen für die praktische Arbeit.

b) Thorsten Maruschke, Homosexuelle und Kirche Deutschland:

- Das Thema muss weitergedacht werden. Greifen Sie dabei auch zurück auf Erfahrungen, Handreichungen, Agenden... anderer Landeskirchen! Aber auch auf das, was in der ELKB bereits alles diskutiert wurde und gelebt wird. Da gibt es einige Pfarrer*innen mit sehr guten Ideen und dadurch einige wirklich gute Erfahrungen.
- Nehmen Sie die Impulse aus diesem Tag auf in der ELKB. Laden Sie erfahrene Gäste aus ganz Deutschland (und darüber hinaus) ein und lassen sich deren Erfahrungen mitteilen!

c) Konrad Müller, Gottesdienstinstitut Leitung:

- Wenn es einen Auftrag der Kirchenleitung gibt, dann wird man selbstverständlich liturgische Vorschläge oder Formen entwickeln für die Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften.
- Die Agenda der EKKW wird seit 2013 über das Gottesdienstinstitut vertrieben.
- Das Gottesdienstinstitut erwartet dabei eine konsensfähige Entscheidung in der Landeskirche.

d) Jens Uhendorf, Gottesdienstinstitut Referent:

- Segnungsgottesdienste zu unterschiedlichsten Themen und Lebensbereichen sind ja seit Landesbischof Hanselmann bereits in vielfältigen Formen etabliert, da gibt es inzwischen eine reiche Tradition.

- Gottesdienstinstitut kann sehr schnell eine intensive Auseinandersetzung leisten und sich auch bei Bedarf zügig auf die Erarbeitung einer Handreichung einlassen.
- Die Orientierung gerade an den Lutherischen Partnerkirchen scheint dabei besonders sinnvoll zu sein.

3 Welche Formen von Segnung sind denkbar? Freie Formen oder Kasualie/ Amtshandlung?

Stefan Ark Nitsche:

Wir brauchen beides: Eine solche Segnung ist zwar kirchliches Handeln und braucht entsprechende Formen, aber wir sind da im gesamtkirchlichen Kontext noch nicht so weit, die Formen wiederum zu stark einzuengen auf diese Variante und uns damit auch festzuzurren und vielleicht auch zu behindern im Diskurs.

Diese Weite (auch der Formen) kann das kirchliche Handeln befruchten und weiterentwickeln.

Ein „magnus consensus“ ist nicht möglich – und auch nicht nötig zur Klärung der Frage.

Es geht darum, mit großer Ehrlichkeit und mit großem Respekt handlungsfähig zu bleiben.

Wir müssen mit offenen Fragen leben, lernen jede Meinung auszuhalten, ohne uns dabei völlig auszubremsen. Die Kirche darf sich nicht lähmen lassen durch nicht restlos geklärte Fragen.

Es gibt 4 Standards in den lutherischen Handreichungen der Partnerkirchen in den letzten Jahren:

- a) Gewissensschutz, gleichzeitig die Garantie für die Menschen, die um den Segen Gottes bitten, dass sie ihn bekommen werden (ggf in einer anderen Gemeinde)
- b) konsequent Begriff „Segnung“ statt „Trauung“
- c) öffentlicher Gottesdienst
- d) kirchliche Amtshandlung

Formale Kriterien wären zudem die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und die Mitgliedschaft in der ELKB, ggf. nur eines Partners, wie bei Hetero-Paaren auch.

→ es ist jetzt an der Zeit, auszuloten, wohin wir in Bayern gehen wollen.

4 Wie könnte diese Diskussion auch vor Ort in den Gemeinden respektvoll und angemessen geführt und weitergedacht werden?

Konrad Müller:

Alleine durch die Diskussion des Themas wird Gemeinde, wird Kirche, da auch sensibler und sprachfähiger. Das ist am Anfang nicht der Fall, aber durch die Auseinandersetzung bewegt sich da etwas.

Silvia Jühne:

Dekanats- oder Kirchenkreisbeauftragte für LGBTI wären wichtig (gibt es aber bisher nur an sehr wenigen Orten wie München und Nürnberg, und auch bisher in unklarer Position). Diese könnten das Gespräch auch anstoßen und weiterbringen. Dabei könnte die Erwachsenenbildung eine wichtigere Rolle spielen als bisher und Foren der Weiterarbeit und Diskussion zu dem Thema finden.

Ark Nitsche:

Es muss vor Ort auf jeden Fall diskutiert werden, wenn es ein top-down-prozess wäre, würde er einfach nicht umgesetzt werden.

Man muss dabei aber eben nicht bei Null anfangen, denn viele Gemeinden haben diese Frage bereits diskutiert oder sind da auf dem Weg, spätestens seit der Diskussion um Pfarrer*innen im Pfarrhaus.

Egal wie es weitergeht:

Wir gehen jetzt einen nächsten Schritt in der Auseinandersetzung mit dem Thema.

Aufgezeichnet von Anne-Lore Mauer

Anhang

Studientag zur liturgischen Begleitung
von Lebenspartnerschaften in der ELKB

Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier?



© Marina Stigrau, Nürnberg

Samstag
26.11.16
09.30 - 17.00 Uhr
Kreuz+Quer
Haus der Kirche,
Bohlenplatz 1,
91054 Erlangen

Professur für Praktische Theologie
Prof. Dr. Peter Bubmann



Können homosexuelle Paare den gleichen Segen für Eingetragene Lebenspartnerschaften gespendet bekommen wie heterosexuelle Paare für eine Ehe?

Was heißt hier eigentlich Segen, theologisch betrachtet?

An diesem Studientag widmen sich unter anderem systematische und praktische Theolog*innen, Kirchenrechtler und Fachleute für liturgisches Handeln der Frage nach der liturgischen Begleitung von Lebenspartnerschaften in der ELKB (und darüber hinaus).

Dabei wird ein Bogen geschlagen vom aktuellen Stand (rechtlich, organisatorisch, theologisch) über seelsorgerliche Perspektiven bis hin zur Sichtung von Material anderer Landeskirchen. Dabei sollen am Ende Einschätzungen stehen, wie mit dem Thema zukunftsweisend weitergearbeitet werden kann und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die die verschiedenen Aspekte aufnehmen.

Eingeladen sind besonders Mitglieder der Landessynode und anderer kirchenleitender Organe, Pfarrer*innen der ELKB, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen und interessierte Personen, die an der Frage fundiert weiterarbeiten wollen.

Anmeldung bis 19.11.2016

bei bildung.evangelisch-ER@elkb.de
oder 09131-20012.
Unkostenbeitrag für Verpflegung erbeten.

Veranstalter

Professur für Praktische Theologie an der FAU
Prof. Dr. Peter Bubmann
Kochstr. 6, 91054 Erlangen

BildungEvangelisch Erlangen
Studienleiterin Anne-Lore Mauer,
in Verbindung mit Pfrin. Silvia Jühne
Hindenburgstr. 46A, 91054 Erlangen

Samstag
26.11.16
09.30 - 17.00 Uhr
Kreuz+Quer
Haus der Kirche,
Bohlenplatz 1,
91054 Erlangen

Büchertisch und Kaffee ab 09:00 Uhr

Sa, 26.11.2016

- 09:00 Ankommen, Kaffee, Brezen, Büchertisch mit Material der anderen Landeskirchen, HuK etc.
- 09:30 Wort zum Tag (Silvia Jühne)
- 09:45 Begrüßung, Tagesablauf,
Ziel der Konsultation (Peter Bubmann)
- 10:00 Prof. Dr. Heinrich de Wall (Erlangen, Kirchenrecht)
Aktueller Stand zur Frage der Segnung /
Trauung gleichgeschlechtlicher Paare aus
kirchenrechtlicher Perspektive
- 10:40 Input / Auseinandersetzung zu Stand und Perspektiven
in anderen Landeskirchen
(Thorsten Maruschke, AG EvKiPo der HuK)
- 10:55 - 11:15
Pause
- 11:15 Prof. Dr. Bernd Oberdorfer
(Augsburg, Systematische Theologie)
Eine systematisch-theologische Auseinandersetzung mit
Trauung und Segnung
- 11:55 Prof. Dr. Peter Bubmann / Pfrin. Silvia Jühne:
Ein Gespräch über liturgische und seelsorgerliche
Perspektiven beim Segnen und Trauen
- 12:35 Austausch und Gespräch
- 13:00 Mittagessen

14:00 Konkretionen in 4 Arbeitsgruppen:

- A – Fragen klären!** Vertiefende Diskussion der Impulsreferate
Moderation: Peter Bubmann
- B – Erfahrungen hören!** Austausch zu persönlichen
Erfahrungen mit Segnungen und Gesegnetwerden
Moderation: Thorsten Maruschke,
Gesprächspartnerin: Anne-Lore Mauer
- C – Wege suchen!** Wege und Möglichkeiten einer
geschwisterlichen Weiterarbeit an der Fragestellung
Moderation: KR Dr. Wolfgang Schürger,
Gesprächspartner: Prof. De Wall
- D – Ideen teilen!** Einführung und Diskussion vorhandener
Agenden aus anderen Landeskirchen und bereits
bestehender Arbeitshilfen
(z.B. Agende der EKKW, Berlin-Brandenburg,
HuK Arbeitshilfe...)
Moderation: Silvia Jühne
- 15:15 Kaffee
- 15:30 Vorstellen der Gruppenergebnisse im Plenum,
Perspektiven die sich abzeichnen....
- 16:00 response-circle mit verschiedenen Blickwinkeln:
Silvia Jühne; LSK (Lesbisch-Schwuler Konvent der ELKB)
Thorsten Maruschke, AG EvKiPo der HuK
Jens Uhlendorf / Dr. Konrad Müller,
Gottesdienstinstitut Nbg.
Regionalbischof Prof. Dr. Stefan Ark Nitsche
- 16:45 Abschluss mit Reisesegen (Anne-Lore Mauer)
- 17:00 Ende

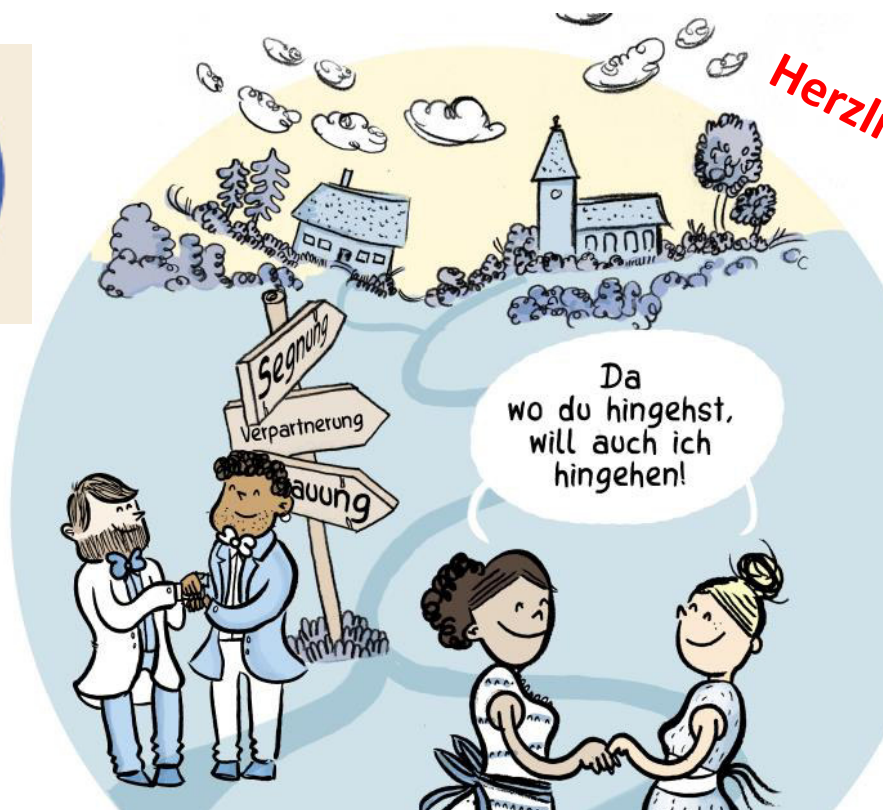
Präsentation zur Einführung ins Thema

Prof. Dr. Peter Bubmann

Studientag zur liturgischen Begleitung
von Lebenspartnerschaften in der ELKB

Trauung, Segnung, Hochzeitsfeier?

Samstag
26.11.16
09.30 - 17.00 Uhr
Kreuz+Quer
Haus der Kirche,
Bohlenplatz 1,
91054 Erlangen



Herzlich willkommen!

Trauung für alle in Berlin erlaubt

Die evangelische Landeskirche traut ab Juli auch homosexuelle Paare. Das beschloss das Kirchenparlament mit großer Mehrheit. VON CLAUDIA KELLER

Bild vergrößern



Ein Fest für die Ehe für alle beim Christopher Street Day (CSD) in Berlin. FOTO: DPA

SYNODE BESCHLIESST TRAUUNG GLEICHGESCHLECHTLICHER PAARE

Bad Herrenalb, (23.4.2016). Die badische Landessynode hat auf ihrer Frühjahrstagung in Bad Herrenalb am heutigen Samstag (23.4.) mit großer Mehrheit beschlossen, dass auch gleichgeschlechtliche Paare in einem Traugottesdienst öffentlich gesegnet werden können. „Eingetragene Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können in einem evangelischen Traugottesdienst öffentlich unter Gottes Gebot und Gottes Verheißung gestellt werden“, heißt es in dem Beschluss, der ab sofort gilt.

Der Gottesdienst soll wie eine Trauung gefeiert und als Amtshandlung in das Kirchenbuch eingetragen werden. Für die weitere Gestaltung erstellt der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der Landessynode nun eine „gemeinsame Lebensordnung für Ehe und Lebenspartnerschaft und für den Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung bzw. der Begründung eines Lebenspartnerschaft zu erarbeiten“.



Sie befinden sich hier: [🏠](#) ▶ [Glaube](#) ▶ [Trauung](#) ▶ [Segnung Gleichgeschlechtlicher](#)

Unsere EKHN

Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

Seit 2002 können gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in der EKHN gesegnet werden. Dies hatte die EKHN-Synode nach einer theologischen Diskussion auf breiter Ebene in den 90er Jahren beschlossen. Nach der Evangelischen Kirche im Rheinland war die EKHN die zweite evangelische Landeskirche, die eine solche Segnung ermöglichte.

2013 wurde die Lebensordnung der EKHN überarbeitet. Sie sieht nun vor, dass die Gottesdienste zur Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren mit den traditionellen Trauungen weitgehend gleichgestellt werden. Sie können nun auch in den Kirchenbüchern eingetragen und beurkundet werden.

TRAUUNG

[Das Traugespräch](#)

[Checkliste Hochzeit](#)

[Beliebte Kirchen](#)

[Die schönsten Trausprüche](#)

[Vorschläge für Treueversprechen](#)

[Mitwirken bei der Trauung](#)

[Foto-Tipps für den Traugottesdienst](#)

[Segnung Gleichgeschlechtlicher](#)

[Info-Broschüre zur kirchlichen Trauung](#)

18.10.2016, 16:59h



31

Teilen:



"Im Einzelfall"

Evangelische Kirche in Sachsen erlaubt Segnung von Homo-Paaren



In sächsischen Kirchen soll künftig auch die Partnerschaft von Schwulen und Lesben einen Segen Wert sein - außer der Pfarrer legt sein Veto ein (Bild: [\(cc\) Tim Bartel / flickr](#))

Die sächsische Landeskirche geht ein wenig auf Homo-Paare zu - damit gibt sie die Rote Laterne beim Verhältnis zu Schwulen und Lesben an die württembergische Kirche ab.

Meldung evangelisch.de vom 23.11.2016

Unterstützer einer kirchlichen Trauung für gleichgeschlechtliche Paare in Württemberg haben im Internet rund 23.500 Unterschriften gesammelt. Sie wurden am Dienstag in Stuttgart an die Präsidentin der württembergischen evangelischen Landessynode, Inge Schneider, übergeben.



 Kommentare (5)

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist die einzige Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), in der keine öffentlichen Segnungs- oder Trauungshandlungen für homosexuelle Paare möglich sind. Der Initiator der [Petition](#), Markus Schneider, sagte bei der Übergabe, er fühle sich mit seinem Lebenspartner "nicht als Paar zweiter Klasse in den Augen Gottes". Die evangelische Landeskirche solle die "Gleichwertigkeit gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft" anerkennen.

Segen für homophile Männer und Frauen

Können gleichgeschlechtliche Paare heiraten?



Liebe in jeder Beziehung: gleichgeschlechtliches Paar im Park.

Bild: © iStockPhoto / WhitneyLewisPhotography

Können homosexuelle Paare kirchlich heiraten? Auch die Evangelisch-Lutherische Kirche (ELKB) macht sich Gedanken zu diesem wichtigen Thema.

Können homosexuelle Paare kirchlich heiraten?

In unserer Kirche ist die Einsicht gewachsen, dass mit der Ausgrenzung homophiler Menschen ein Irrweg beschritten worden ist, der dem Evangelium widerspricht.

Eine kirchliche Trauung homosexueller Paare ist im Augenblick in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) dennoch nicht möglich, weil ein innerkirchlicher Konsens in dieser Frage bislang noch nicht hergestellt werden konnte.

Wertvoll und ernst zu nehmen

Der Wunsch, eine auf Treue ausgelegte Beziehung zu leben und unter Gottes Segen zu stellen, ist wertvoll und ernst zu nehmen.

Eine segnende Begleitung homophiler Menschen in ihrer Partnerschaft ist daher im seelsorgerlichen Rahmen möglich. Wie eine solche Segenshandlung gestaltet werden kann, sollte mit dem Pfarrer / der Pfarrerin vor Ort besprochen werden.



Sächsische Bekenntnis-Initiative

„Durch die hier umgesetzte größtmögliche Nähe zur Trauung wird die Gleichheit von Trauung und Segnung in theologischer Hinsicht, von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht nicht nur suggeriert, sie wird sozusagen liturgisch vorweggenommen.“ (Theologische Handreichung für Kirchenvorstände der Ev.-luth. Landeskirche Sachsens, 2016, 22)



Sächsische Bekenntnis-Initiative

„Die von einzelnen lutherischen Kirchen in Deutschland vorgelegten liturgischen Vorschläge werden den Zielvorgaben der EKD und der VELKD nicht gerecht. Sie erfüllen nicht das Kriterium, dass „in jedem Fall [...] für alle Beteiligte erkennbar sein [muß]“ (EKD), dass nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens gesegnet wird. Die vorliegenden Handreichungen räumen die „Gefahr von Mißverständnissen“ (EKD) nicht aus, sondern setzen sich durch die Wahl der Formulierungen dem Vorwurf aus, diese bewusst in Kauf zu nehmen oder zu beabsichtigen.“ (a.a.O., 23)



Offene Fragen:



- Was darf evangelische Kirche segnen?
- Nur Personen oder auch Institutionen?
Welche Begründungskriterien gibt es dafür?
- Gibt es diesbezüglich einen Unterschied zwischen Trauung anlässlich der Eheschließung und Segensfeier anlässlich der Eintragung der Lebenspartnerschaft?
- Wie könnten konkrete Segnungsliturgien für eingetragene Lebenspartner*innen aussehen?

Ziele des Tages

- Klärung des evangelischen Verständnisses von Trauung und der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares (wiss.-theol. Aspekt)
- Impulse zur konkreten Gestaltung eines Segnungsgottesdienstes (liturgischer + seelsorgerlicher Aspekt)
- Überlegungen zum weiteren Umgang mit der Thematik in der ELKB wie in anderen Landeskirchen (kirchenpolitischer Aspekt)

Warum die Bibel für die evangelisch-theologische Ethik viel, aber nicht alles bedeutet. Überlegungen angesichts der noch immer nicht verstummtten Debatte um die Anerkennung homosexueller Orientierung

Peter Dabrock

Der Beitrag ist erschienen in:

Eva Harasta (Hg.), Traut euch. Schwule und lesbische Ehe in der Kirche, Berlin 2016, 42-76 (Rechte beim Autor, abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Autors)

Peter Dabrock

Warum die Bibel für die evangelisch-theologische Ethik viel, aber nicht alles bedeutet

Überlegungen angesichts der noch immer nicht verstummen Debatte um die Anerkennung homosexueller Orientierung

Als hoffentlich einigermaßen – im doppelten Wortsinn verstanden – aufgeklärter Mensch und als Christ wundere ich mich alle Jahre wieder: In regelmäßig-unregelmäßigen Abständen wird in kirchlichen, vor allem evangelischen Kreisen um die theologische Beurteilung von Homosexualität gerungen. Nachdem in „jüngerer“ Vergangenheit die Debattenwellen der 1980er- und 1990er-Jahre verebbt waren und sich die EKD mit dem Papier „Mit Spannungen leben“¹ ein recht typisches Kompromisspapier mit Befriedigungsabsicht vorgelegt hatte, entzündete sich Anfang der 2010er Jahre eine neue Kontroverse an der Frage, ob es Pfarrerinnen und Pfarrern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, erlaubt werden dürfe, nun auch offiziell und nicht nur toleriert das Pfarrhaus mit ihrem Partner zu bewohnen. Dies ermöglichte die einstimmig auf der EKD-Herbstsynode 2010 verabschiedete Rahmenordnung zum Pfarrdienstgesetz. Weil diese Rahmenordnung aber in den einzel-

1 *Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)* (Hg.), *Mit Spannungen leben. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema „Homosexualität und Kirche“* (EKD-Texte 57), Hannover 1996.

nen Landeskirchen jeweils rechtlich umgesetzt werden musste, kam es hier und dort zu einzelnen Störfeuern. Jedoch wurde – trotz zwischenzeitlicher Ankündigungen – der Kasus am Ende nirgendwo zu einem kirchenspal tenden Status erhoben. Das ist nicht selbstverständlich, denn in anderen Kirchen und Konfessionsfamilien – man denke an die anglikanische Welt oder den Lutherischen Weltbund – kommt dieser Frage bekanntermaßen sehr wohl schismatisches Potenzial zu. Wie sehr sich aber in Teilen des deutschen Protestantismus auch in den Jahren 2015 und 2016 noch die Geister daran scheiden, wie (nein: dass²) Menschen mit homosexueller Orientierung innerhalb und außerhalb der Kirche anzuerkennen seien, offenbarte sich im Kontext der Bischofswahl in Sachsen und den anschließenden Äußerungen des Gewählten in der Sache. In einem Interview im August 2015 mit der Tageszeitung „Die Welt“ gab Carsten Rentzing zum Besten: „Gegen homosexuelle Paare habe ich überhaupt nichts. Mich beschäftigt, was wir als Kirche ihnen mit auf den Weg geben können. Können wir ihnen sagen, dass es

2 Diese Formulierung birgt eingeständenermaßen eine Wertung. Der Sinn des vorliegenden Artikels besteht darin, diese am Anfang des Beitrags wissenschaftlich nur als Hypothese formulierte Äußerung als eine These zu plausibilisieren. Ich gebe allerdings zu, dass es mir fundamentalethisch betrachtet schon schwerfällt, auf diese methodologische Differenz, die in Fragen der grundlegenden Anerkennung eines Anderen als eines Anderen an sich ihre Grenze findet, hinweisen zu müssen. Da es aber nun einmal die oben skizzierten Positionen in der Debatte gibt, bedürfen sie der Auseinandersetzung (wobei sie eine solche aus meiner Sicht allerdings moraltheoretisch und grundrechtlich nicht verdienen – dazu im Folgenden mehr). Im Übrigen: Wenn ich hier „nur“ auf die Anerkennungsdebatten zu homosexueller Orientierung fokussiere, ist diese Engführung der evangelischen Debattenlage geschuldet. Alles hier Auszuführende gilt auch für andere sexuelle Orientierungen jenseits der sogenannten Heteronormativität, worunter man die normative Exklusivstellung heterosexueller Orientierung und Lebenspraxis versteht.

aus dem christlichen Glauben keine Fragen an diese Lebensform gibt? Das können wir meines Erachtens nicht. Die Bibel sagt, dass die homosexuelle Lebensweise nicht dem Willen Gottes entspricht. Diese Aussagen der Bibel machen es mir persönlich schwer, jemandem zu raten, dass er seine Homosexualität leben solle. Dies anzusprechen, müssen wir Christen uns vorbehalten.“³

Jenseits der von vermutlich vielen Menschen mit homosexueller Orientierung als verletzend wahrgenommenen und exkludierend wie paternalistisch wirkenden Attitüde, die ihrerseits eine Auseinandersetzung nötig hätte,⁴ fokussiere ich in den folgenden Überlegungen allein auf die Frage, ob man – wie Rentzing es in dem besagten Interview unterstellt – behaupten kann: „Die Bibel sagt, dass die homosexuelle Lebensweise nicht dem Willen Gottes entspricht.“ In dieser Formulierung sind mindes-

3 „Bibel sieht Homosexualität nicht als Gottes Willen“, URL: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article145495633/Bibel-sieht-Homosexualitaet-nicht-als-Gottes-Willen.html>.

4 Eine solche Attitüde spricht nach meiner Wahrnehmung z. B. aus den Sätzen: „Mich beschäftigt, was wir als Kirche ihnen mit auf den Weg geben können. Können wir ihnen sagen, dass es aus dem christlichen Glauben keine Fragen an diese Lebensform gibt?“ Im ersten Satz wird der sachlich unangemessene Eindruck erweckt, als ob es mit Blick auf die Frage homosexueller Orientierung eine „Draußen-Draußen“-Differenz gäbe: „Wir, die Kirche“ versus „die Homosexuellen“, als ob sich in der Kirche nicht auch Menschen als Kirche begreifen, nicht obwohl oder weil, sondern indem sie unter anderem (neben vielem anderen) auch eine sexuelle Orientierung haben, die homosexuell ist. Der zweite Satz ist entweder richtig oder trivial. Letzteres ist er dann, wenn er die Grunderkenntnis lutherischer Hamartologie zum Thema macht, nämlich dass der Mensch aus sich heraus ganz und gar Sünder ist. Dann hätte Rentzing aber ergänzen müssen: Und das Besagte gilt auch für andere Lebensformen (abgesehen davon, dass Homosexualität keine wählbare Lebensform ist). Oder die Äußerung ist eben doch despektierlich gemeint, weil sie eben diese Rückfragen exklusiv an die als Lebensform charakterisierte Homosexualität stellt, die als eine sexuelle Orientierung nicht ernst genommen wird.

tens vier Worte unklar, ohne dass der jetzige sächsische Bischof auch nur ansatzweise eine Problemsensibilität für diese Ambiguitäten durchscheinen lässt:

1) Wer oder was ist *die* Bibel?⁵ Kommt ihr unabhängig von weiteren materialen oder hermeneutischen Kriterien ein Subjektcharakter zu, wie dies für das Verständnis des Korans im Islam weitgehend zutrifft?

2) Was *sagt die* Bibel? Kann Carsten Rentzing eine eindeutige (also „univoke“) Rede aus *der* Bibel herauslesen, gerade wenn es um eine Frage der Beurteilung einer sexuellen Orientierung geht? Wie geht er mit der nicht zu bezweifelnden Polyfonie und Polypraxie der Glaubenszeugnisse um, die zudem einen Zeitraum von ungefähr 1000 Jahren widerspiegeln?

3) Was meint Rentzing, wenn er mit Blick auf die biblischen Zeugnisse von „homosexueller Lebensweise“ spricht? Meint er damit das, was wir heute als „homosexuelle Orientierung“ bezeichnen, sprich: eine leibliche Prägung, bei der sich Menschen zu Menschen gleichen Geschlechts hingezogen fühlen – eine Ausrichtung, die als anthropologische Konstante und (vermeintlich) nicht nur als einzelne Handlung erst seit etwa 150 Jahren bekannt und benannt ist?⁶ Oder versteht er darunter aufgrund eines kulturell unhinterfragten heterosexuellen Normativs abgelehnte gewalttätige oder als deviant eingestufte einzelne Handlungen? Wenn die biblische Glaubensbibliothek Ersteres gar nicht kannte, wie konnte sie

5 Beruft man sich auf sie als ein Glaubensdokument und nicht nur als eine Sammlung religiöser Texte, läge es sowieso nahe, diesen Bedeutungsrang mit der Formulierung „Heilige Schrift“ zu kennzeichnen.

6 Natürlich gab es homosexuelle Orientierung schon früher, aber nicht diese Beschreibungsform.

es nach Rentzing dann so eindeutig ablehnen? Interessant und wohl auch entlarvend ist, dass Rentzing einen Terminus wählt (nämlich „Lebensweise“), der es ihm möglich macht zu behaupten, weder das eine noch das andere gemeint zu haben. Für ein Verwerfungsurteil derartigen Ausmaßes fällt jedenfalls die gegenüber recht eingespieltem wissenschaftlichen Gebrauch unklare begriffliche Formulierung Rentzings als verdächtig auf. Wissenschaftlich wird zwischen wählbaren Lebensformen und vorgegebenen, aber der verantwortlichen Gestaltung aufgegebenen sexuellen Orientierungen unterschieden.

4) Und was ist eigentlich *der* Wille Gottes, der sich (jenseits seines treuen Heilswillens für den notorisch ihm untreuen Menschen) offensichtlich auch in Lebensformvorgaben so *eindeutig* in *der* Bibel kundtut, dass klar erkennbar ist, dass bestimmte Lebensformen diesem Willen entsprechen und andere eben nicht?

All dies sind offene Fragen, die an den Bischof und promovierten lutherischen Theologen zu stellen wären. Und das Schlimme ist, dass hier keineswegs neue Fragen gestellt werden, sondern solche aufgegriffen werden, die die wissenschaftliche Theologie seit der Aufklärung bewegen und deren Beantwortung bei aller nötigen und auch wünschenswerten Pluralität eine erhebliche wissenschaftliche Konvergenz, um nicht zu sagen: einen bestimmten Antwortstandard, der nicht unterschritten werden sollte, erreicht hat. Solche Standards nicht aufzugeben, sollten sich nicht nur akademische Theolog*en bemühen, sondern auch Kirchenleitungen (im engeren Sinne des Wortes verstanden), wenn sie heute Rechenschaft über ihre Hoffnung abzulegen bereit sein wollen (1 Petr 3,15) und vor diesem Hintergrund kirchenlei-

tende Aufgaben übernehmen sollen. Auf solche basalen Standards hinzuweisen, ist Absicht der folgenden Ausführungen. Sie wollen auf diesem Wege auch zeigen, dass echte Bibeltreue für moderne Menschen nicht darin besteht, mehr oder minder willkürlich einzelne Zitate aus der Bibliothek der Bibel herauszupicken und emblematisch vor sich herzutragen, sondern sich beim legitimen Rückgriff auf die Bibel der von jedem „a priori“ benutzten, mehr oder minder explizierten Vorzugsregeln bewusst zu werden, sie für sich und andere zu begründen und so transparent und damit auch für andere kritisierbar zu machen. Erst wenn hinreichend auf diese hermeneutischen Weichenstellungen geachtet wird, deren vornehmste Aufgabe darin besteht, die Heilige Schrift nicht zum Objekt eigener naiver Projektionen zu funktionalisieren, und so eine Differenzsensibilität im Umgang mit Anderem und eine Ambiguitätstoleranz im Sich-orientieren-Wollen stark gemacht wird, kann ein theologisch angemessenes Urteil zu Lebensführungspraktiken und -vorgaben im Allgemeinen und zu Homosexualität im Besonderen gebildet werden.

1. Der aktuelle Streit um Homosexualität und seine Hintergründe

Diejenigen, die sich selbst „bibeltreu“ nennen und die Homosexualität als dem Willen Gottes widersprechend ablehnen (ohne genau zu begründen, wie sie damit umgehen, dass „Homosexualität“ als sexuelle Orientierung in biblischer Zeit nicht bekannt war) und im Umkehrschluss behaupten, dass nur die gegengeschlechtliche Ehe und die auf ihr aufruhende Familie im Willen Gottes begründet seien, berufen sich dabei entweder auf die alttestamentlichen Stellen in Lev 18 und 20 oder die Verur-

teilungen im Corpus Paulinum in Röm 1,26f, 1 Kor 6,9f⁷ und 1 Tim 1,10. Bekannte Einwände gegen die Zitation der alttestamentlichen Belege – es handele sich um die Ablehnung entweder gewalttätiger Akte oder solcher, die der seinerzeit als eigentlicher Zweck der Sexualität verstandenen Sicherung des eigenen Clans als zuwiderlaufend gedeutet wurden⁸ – oder gegen die Zitation der neutestamentlichen Stellen – es handele sich bei Paulus um eine Verwerfung der heute als Missbrauch verstandenen Knabenliebe und eben nicht um eine Verurteilung der Homosexualität als einer verbindlich gelebten Lebensform, die Paulus gar nicht kannte, sondern um die Verurteilung eines keineswegs einzigen Ausdrucks von Gottesferne⁹ – werden oft einfach abgeblendet. Solche Hinweise seien als relativistische, eben nicht „bibeltreue“ Bibelauslegungen abzulehnen, heißt es dann oft.

7 Wenn die Folgen der ganzen Debatte nicht so ernst wären, müsste man sich schon darüber amüsieren, dass bei einer der immer wieder zitierten „Beleg“-Stellen gegen Homosexualität bei Paulus, nämlich 1 Kor 6,9f, noch eine ganze Phalanx weiterer Übeltäter von der Teilhabe am Reich Gottes ausgeschlossen wird, u. a. „Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästere oder Räuber“. Mir ist nicht bekannt, dass diese Stelle von den sogenannten bibeltreuen Christen genutzt wird, um mit derselben Verve gegen diese Übeltäter, von denen sich vermutlich recht viele auch erkennbar in den eigenen Reihen befinden, vorzugehen wie gegen homosexuelle Menschen, vor allem Männer. Auch dieser Genderbias (Warum echauffiert man sich gerade gegen männliche Homosexualität? Welche Ängste und eigenen Rollenunsicherheiten brechen da eigentlich auf?) verdiente eine ausführlichere Besprechung, die hier nicht geleistet werden kann.

8 Vgl. *Thomas Hieke*, Kennt und verurteilt das Alte Testament Homosexualität?, in: Stefan Goertz (Hg.): „Wer bin ich, ihn zu verurteilen?“. Homosexualität und katholische Kirche, Freiburg/Basel/Wien 2015, 19–52.

9 Vgl. u. a. *Marlis Gielen*, Paulus im Gespräch. Themen paulinischer Theologie (BWANT 186), Stuttgart 2009, 223–246; *Michael Theobald*: Paulus und die Gleichgeschlechtlichkeit. Plädoyer für einen vernünftigen Umgang mit der Schrift, in: Stefan Goertz, a.a.O., 53–90.

Durch solche Ignoranz gegenüber den Erkenntnissen historischer Bibelkritik und einen zunehmend offensiv vorgetragenen wortwörtlichen Gebrauch biblischer Zitate werden die akademische Theologie im Allgemeinen und die theologische Ethik im Besonderen massiv herausgefordert. Mit dem eigentümlichen Zitieren herausgepickter und von der historischen Kritik recht schnell in ihrer erheblich begrenzten Bedeutung marginalisierbarer Bibelstellen könnte man schnell fertig sein. Man könnte solche Hinweise entlarven als:

- a) *inkonsequentes Verfahren*, denn andere Vorschriften wie Rasiervorschriften, Speisevorschriften oder die Erlaubnis von Polygamie und Sklavenhaltung werden ja geflissentlich übergangen,¹⁰
- b) *unzureichende Bewältigungsstrategie* von in ihrer religiösen Beheimatung angesichts einer modernen Multioptionsgesellschaft verunsicherten Menschen, die in der Abgrenzung gegen eine (als bedrohlich erlebte) Minderheit einen Identitätsmarker finden, oder
- c) *ungewollten skurrilen Effekt*, wenn die demokratische Zivilgesellschaft der in ihr erhobenen Forderung Ausdruck verleihen will, in öffentlichen Debatten allerlei religiöse Sondergruppensemantik zuzulassen, egal was unter diesem Label von sich gegeben wird.

Mit all diesen Deutungen macht man es sich selbst aber zu leicht und ist zu schnell fertig mit der Provokation, die eine solche oftmals als fundamentalistisch charakterisierte Bibellektüre für evangelische Theologie und christ-

10 Zu welch wunderlichen, ja urkomischen Konsequenzen es in der Gegenwart führen würde, wenn man versuchen wollte, *die* Bibel (resp. möglichst alle Vorschriften) wortwörtlich zu befolgen, zeigt das einjährige Experiment des amerikanischen Journalisten A. J. Jacobs; vgl. *ders.*, *The Year of Living Biblically. One Man's Humble Quest to Follow the Bible as Literally as Possible*, London 2008.

liche Lebensführung bereithält. Denn darin besteht nun einmal das Wahrheitsmoment dieses Gebrauchs: Solche Positionen nehmen biblische Texte und die darin transportierten Botschaften – auf ihre Weise – zunächst ja durchaus sehr ernst; umgekehrt formuliert: Sie lösen die Geltung biblischer Texte nicht einfach als Episode einer abendländischen Kulturgeschichte auf. Innerhalb dieser, so die andere (historistische) Extremposition, mag die Bibel zwar noch ihre historische Bedeutung haben, ansonsten zählten aber nur die aus dem kulturellen Konglomerat der vergangenen 2000 Jahre geronnenen großen Werte wie Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Würde und Menschenrechte. Eine evangelische Ethik, die noch ansatzweise das Gespür dafür hat und vermitteln will, dass das *sola scriptura* mehr ist als ein altehrwürdiges Ornament, muss daher prüfen, ob und wie die Bibel heute noch Lebensorientierungen bereithält und ob und unter welchen Umständen dies auch in den offensichtlich so heiß debattierten Fragen der Lebensführung und ihrer leiblichen Voraussetzungen gilt: *Hat die als Heilige Schrift gewürdigte Bibel eine orientierende Kraft jenseits biblizistischen Zitierens, aber auch diesseits einer Aufhebung der Sperrigkeit ihrer Botschaft in eine allgemeine Kulturtheorie?*

Soll die Bibel theologisch reflektiert – wie es Wolfgang Lienemann so trefflich auf den Punkt bringt – als „Entdeckungs-, Begründungs- und Erläuterungszusammenhang“¹¹ der christlichen Glaubenspraxis und ihrer Reflexion begriffen werden? Hat die theologische Ethik bei der Beantwortung dieser Frage auf das *Innenverhältnis* zu den anderen theologischen Disziplinen zu achten – selbstverständlich auf die Exegese, aber auch auf die

11 Vgl. *Wolfgang Lienemann*, Grundinformation Theologische Ethik, Göttingen 2008, 185–187.

theologische Hermeneutik in Gegenwart und Geschichte und die Reflexion praktischer kirchlicher Handlungskontexte? Im *Außenverhältnis* geht es darum, die Wissensbestände nichttheologischer Disziplinen, hier vor allem derjenigen, die zum Verständnis der biologischen und kulturellen Deutung von Geschlechtlichkeit beitragen, aber auch die gesellschaftlichen Wirklichkeiten, in denen die geschlechtliche Orientierung Gestalt gewinnt, in die Urteilsbildung zu integrieren. Ich kann an dieser Stelle nicht weiter entfalten, habe es aber schon angedeutet: Homosexualität wird in den unterschiedlichen damit befassten Wissenschaftsdisziplinen weitgehend einhellig als eine leibliche Prägung, nämlich die sexuelle Orientierung eines Menschen, begriffen.¹² Jenseits der wissenschaftlichen Diskussionen darüber, woher genau diese Prägung jeweils kommt, wird sie nicht einfach als eine abwählbare Lebensform oder eine fehlgeleitete einzelne Handlung beschrieben. Entsprechend ist „Homosexualität“ auch aus den offiziellen Listen von Krankheiten und Fehlfunktionen des menschlichen Leibes (z. B. ICD-10) herausgenommen worden. Wenn immer wieder – auch im christlichen Kontext – Personen und Gruppen diesem breiten wissenschaftlichen Konsens widersprechen, so könnte man dies ebenso kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen wie die z. T. kruden Thesen der Kreationisten. Wenn man aber hört, welche dramatischen Gewaltgeschichten sich hinter vielen Versuchen, Menschen mit homosexueller Orientierung zur Heterosexualität hin zu bekehren, aufzutun – mit Konsequenzen bis hin zu Suiziden von Stigmatisierten –, wird man das Ganze nicht

12 Für viele andere Belege vgl. *Pere Estupinya*, *Sex. Die ganze Wahrheit*. München 2014; *Hartmut A.G. Bosinski*, *Eine Normvariante menschlicher Beziehungsfähigkeit. Homosexualität aus Sicht der Sexualmedizin*, in: St. Goertz, a.a.O., 91–130.

mehr in das sogenannte Kuriositätenkabinett religiöser Absonderlichkeiten verbannen können, sondern von theologischer und kirchenleitender Seite der enormen Verantwortung der je eigenen Position und Aufgabe gewahr werden müssen.

Angesichts des Umstandes, dass die aktuellen kirchlichen Debatten um Homosexualität vor allem das kirchliche und theologische Innenverhältnis betreffen, konzentriere ich mich im Folgenden auf dieses. Gelingt es, nicht jeden beliebigen, sondern nur ein bestimmtes Spektrum des öffentlich-theologischen Gebrauchs biblischer Passagen, der sich an bestimmten hermeneutischen Standards orientiert, als theologisch vertretbar zu erweisen, dürfte der innerkirchlichen Debatte am ehesten der fruchtbare Boden bereitet werden. Für all das muss ich zuerst kurz mein Verständnis theologischer Ethik erläutern, um dann zu zeigen, wie mithilfe verschiedener Methoden und hermeneutischer Filter die Geltung biblischer Aussagen für eine theologisch-ethisch reflektierte Lebensführungspraxis, hier konkret: für das Verständnis von Homosexualität, erschlossen resp. begrenzt werden kann.

2. Theologische Ethik als Ethik getrösteter Ver-Antwortlichkeit

In der generellen Aufgabenbeschreibung der Ethik, nämlich der Analyse und orientierenden Deutung von Moral und Ethos angesichts ihrer Strittigkeit, unterscheidet sich theologische Ethik nicht von der philosophischen. Allerdings gewinnt sie ihre Besonderheit durch ihre spezifische Perspektive. Es ist nämlich die von gläubigen Menschen. Christlich-theologisch formuliert: Es ist die Perspektive von Menschen, die ihre Identität als Antwort

auf den geglaubten Zu- und Anspruch des Gottes Jesu Christi deuten und daher in der Strittigkeit und Endlichkeit des individuellen und sozialen Daseins einen tröstenden Grund außerhalb ihrer selbst zu erhalten glauben. Die typischen Ethikfragen „Was sollen wir tun?“ oder „Was wollen wir tun?“ werden damit umgriffen von der immer neu gestellten und zu beantwortenden Identitätsfrage „Wer bin ich, wer sind wir, wenn ich mich oder wir uns bei der Identitätssuche getröstet und gefordert zwischen den geglaubten Gott, Mitmenschen und die Umwelt gestellt sehen?“. Insofern Theologie den Menschen im Spannungsgefüge von Gott-, Welt- und Selbstverhältnis begreift, kann man theologischerseits Identität ganz formal als kommunikative Identität begreifen. Nun hängt alles davon ab, *wie* diese formale Bestimmung einer kommunikativen Identität mit Bezug auf die ethische Beurteilung von Handlungen und Lebensformen materialiter gefüllt wird. Dass die Bibel bei solcher Identitätsbildung, die immer zwischen Betroffen-Sein, Finden, Erfinden und (schon längst) Gefunden-Sein changiert, eine elementare Rolle spielen kann, gilt insbesondere für evangelische Theologie im Allgemeinen und evangelische Ethik im Besonderen.¹³

13 Der methodologische Teil des hier vertretenen Ansatzes wird mit ausführlicheren Literaturangaben und weiterführenden hermeneutischen Überlegungen entfaltet in *Peter Dabrock*, „Ja lieber gesel, es heyst, ob es dyr geredt sey“. Das Alte Testament als Herausforderung theologischer Ethik, in: *MJTh* 25 (2013), 121–167; vgl. auch *Peter Dabrock / Renate Augstein / Cornelia Helfferich / Stefanie Schar dien / Uwe Sielert*, *Unverschämt – schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah*, Gütersloh 2015, 17–23.

3. Die Bedeutung der Bibel für die evangelische Ethik in der Gegenwart

Wenn sich evangelische Ethik wie evangelische Theologie überhaupt auf die Bibel als Quelle und Norm verwiesen sehen, können sie diesen Bezug nicht beweisen, sondern nur im Vollzug plausibilisieren. Die Bibel ist – wie Karl Barth eindrücklich in KD I entfaltet – kein „papierener Papst“¹⁴, sondern gewinnt ihre Autorität nur, indem sie sich als wahr – wieder Barths Wortwahl – „imponiert“¹⁵ – nicht mehr, nicht weniger. Die Botschaft der Bibel wiederum ist nicht deshalb bedeutsam, weil sie in der Bibel steht, sondern die Bibel ist bedeutsam, weil sie eine lebensbedeutsame Botschaft transportiert.

Dieser Verweis, dass die Bibel als Heilige Schrift geglaubt wird und so Quelle und Norm der Theologie ist, hat somit zunächst einmal einen religiös-performativen Selbstvergewisserungscharakter.¹⁶ Als Konsequenz dieser Einsicht lässt sich ableiten: Die Bibel ist primär *kein* Moralbuch, sondern eine – bisweilen Polyfonie, bisweilen Kakofonie verbreitende – Bibliothek der Bezeugung der geglaubten Wirklichkeit Gottes in dieser Welt und der Konsequenzen, die Menschen aus diesem Glauben für ihre kommunikativen Identitätskonstruktionen ziehen. Es gilt also, bevor irgendwelche ethischen Schluss-

14 Karl Barth, Die kirchliche Dogmatik, Bd. I/2, Zollikon-Zürich 1960, 583.

15 Vgl. Karl Barth, Die kirchliche Dogmatik, Bd. I/1, Zollikon-Zürich 1955, 110.

16 Um „denselben“ Sachverhalt in den zwei typischen Mustern moderner Theologie zu formulieren: Eine Textsammlung wird als Heilige Schrift geehrt, weil darin die als maßgeblich geglaubte und kommunizierte Offenbarung Gottes zu Wort kommt oder sich dem religiösen Selbst eine religiöse Transzendenzerfahrung oder eine eigene Identitätsvergewisserung als *extra me vel extra nos* vorgegeben erschließt.

folgerungen aus der Bibel gezogen werden, ihre geglaubte (und in diesem Glauben als „eindeutig und klar“ wahrgenommene) Grundbotschaft in ihrem vielfältigen *Wie* herauszuschälen. Dass dies gelingt, ist nicht ausgemacht, aber auch nicht unplausibel, wenn – das unterstelle ich – sich der geglaubte Gott nicht auf eine dunkle, wilde oder unzuverlässige Weise bezeugen lassen will. Die Versuche, eine solche Grundbotschaft zu identifizieren, produzieren ihrerseits Konflikte (und Konfessionen), weil eine solche Grundbotschaft – unterstellt, sie gibt es – eben nur „in, mit und unter“¹⁷ diesen Texten *und* unter ihren spezifischen religiösen Rezeptionsweisen (insbesondere in der Verkündigung des Gottesdienstes)¹⁸ und Deutungsvarianten zu haben ist. Um bei der Deutung von Text und religiösen Gebrauchsweisen die provozierende Fremdheit der Botschaft nicht allzu leichtfertig durch Projektion¹⁹ eigenen Wünschens in die Botschaft hinein zu gefährden, sind historisch-kritische Methoden ebenso einzusetzen wie eher synchron ansetzende kulturtheoretische und wissenssoziologische Filter. Schließlich sind systematisch-theologische Unterscheidungen zu nutzen und zu bewerten.

17 Diese immer wieder genutzte Formulierung, um die Geheimnistätigkeit des Verhältnisses göttlicher und menschlicher Elemente im Heilsgeschehen anzusprechen, geht zurück auf die Konkordienformel *Solida Declaratio* VII,35 (BSLK, 983).

18 Nicht anders interpretiert Barth das *Heiligwerden* der Schrift in KD I; vgl. dazu *Peter Dabrock*, *Antwortender Glaube und Vernunft. Zum Ansatz evangelischer Fundamentaltheologie*, Stuttgart/Berlin/Köln 2000, 336–348.

19 An dieser Stelle liegt die Betonung auf „leichtfertig“, denn dass bei der gläubigen Rezeption biblischer Botschaft immer auch Projektionen, die ja für sich Ausdruck von subjektiver Erschließung des Glaubensinhaltes sind, stattfinden, muss überhaupt nicht geleugnet werden.

Was ist mit diesen die Fremdheit der biblischen Botschaft achtenden und somit leichtfertige Projektionen begrenzenden „Filtern“ konkret gemeint?

a) Bei der Kombination aus hermeneutischer Differenzsensibilität und historischer Kritik sind nach Rainer Kessler zumindest folgende Brüche und Verschiebungen zwischen damals und heute zu berücksichtigen,²⁰ wenn man alttestamentliche Texte als Weisungen für gegenwärtige ethisch relevante Problemlagen nutzen will (und das Gesagte lässt sich in den Punkten 2 und 3 auch auf das Neue Testament beziehen):

1. Die Verschiebung von der Hebräischen Bibel zum Alten Testament (vieles im Kontext des alten Israels und des frühen Judentums Bezeugte lässt sich nicht unreflektiert auf die Jesus als Schlüssel zum Willen Gottes begreifende Glaubensgemeinschaft übertragen),
2. von der antiken Gesellschaft in die Gegenwart (wir leben eben in einer völlig anderen Gesellschaftsformation, deren Grundlagen von der damaligen – teils aus guten, teils aus kontingenten, teils aus bedauerlichen Gründen – deutlich abweichen),
3. von der Norm der Schrift zum konkreten ethischen Urteil (zahlreiche ethische Probleme von damals stellen sich heute nicht mehr, umgekehrt sind neue hinzugekommen, für die es an unmittelbar sich anbietenden Kategorien mangelt, auch in identitätsethischer Perspektive). Was dies für die Frage der Homosexualität bedeutet, werde ich im Schlusskapitel skizzieren.

20 Vgl. *Rainer Kessler*, Was ist und wozu brauchen wir eine Ethik des Alten Testaments?, in: *Evangelische Theologie* 71 (2011), 100–114, hier 111–113.

b) Zusätzlich zu den von Kessler genannten Brüchen sind weitere selbstkritische Unterscheidungen in den Blick zu nehmen: Auf der Ebene des Textes und der Beobachtenden spielen sich anthropologische und gesellschaftliche Hintergrundüberzeugungen ein. Biblische Zeugen (und ihre heutigen Lesenden) erweisen sich als konservativ oder progressiv (politisch und/oder religiös), als pessimistisch oder optimistisch, als affirmativ oder kritisch gegenüber der bestehenden Ordnung, als darin eher schöpfungsorientiert oder eher eschatologisch ausgerichtet, mit eher starkem Gesellschafts- oder eher starkem Individuumsbezug, mit durchaus sehr unterschiedlicher Bestimmung der soteriologischen Bedeutung der je eigenen Taten.

c) Schließlich sind theologisch-ethische Unterscheidungen zu bedenken: Denn eine Rückfrage nach der Bedeutung der Bibel für die theologische Ethik kann nicht so tun, als ob man nicht um die in der Theologieggeschichte, insbesondere in ihren reformatorischen Teilen, herausgearbeiteten Unterscheidungen wüsste. Denn durch die Unterscheidungen von Gesetz und Evangelium, der Zwei-Reiche- und Zwei-Regimenten-Lehre und der Königsherrschaft-Christi-Figur oder durch das evangelisch-theologische Verständnis des Menschen („*simul justus et peccator*“) werden biblische Lebens-, Welt- und Orientierungsdeutungen beobachtet und auch für die gegenwärtige Glaubens(praxis)weise gewichtet. Dabei ist zu beachten, dass die hermeneutischen Erschließungsfiguren der biblischen Botschaft dienen und sie nicht beschränken sollen – das bedeutet: Wenn diese Erschließungsfiguren die Fremdheit der biblischen Botschaft gar nicht mehr zulassen, dann wird ihre an sich hilfreiche Ordnungsfunktion überdehnt.

d) Zugleich ist anzuerkennen, dass eine theologisch-ethische Lektüre der biblisch bezeugten Glaubensbotschaften sich abarbeiten muss resp. darf an etablierten Standards der allgemeinen Ethik und den Grundlagen von Recht und Demokratie. Zu diesen drängenden Fragen wäre eine Menge auszuführen.²¹ Ich nenne hier nur die sich wechselseitig erschließenden moralischen wie rechtlichen Standards von Menschenwürde und Menschenrechten, die aber entscheidend sind für eine plausible und kritische Übernahme biblischer Ethosformen in der Gegenwart, vor allem als Mindestbedingungen friedlichen und von wechselseitiger Anerkennung zeugenden Zusammenlebens.²² Sogar die zwar in ihrem Wie immer neu anzueignende und damit ständigen Reformen ausgesetzte Staatsform der rechts- und sozialstaatlichen, freiheitlichen Demokratie sollte ebenso infrage gestellt werden wie die zunehmende Achtung der nicht-menschlichen Umwelt gemäß der ethischen Kriterien von Nachhaltigkeit und Retinität.

Die bisher erwähnten Standards gehören – in der Terminologie der Ethik gesprochen – vorwiegend zu grundlegenden Normen, die von allen zu achten sind, egal, welche individuelle Weltsicht man besitzt oder welcher kollektiven Weltanschauung man zuneigt. Aber selbst auf dieser Ebene der Vorstellungen guten Lebens lassen sich einige Standards konstatieren, denen zwar nicht unbedingt eine regulatorische Deutlichkeit, aber dennoch eine breite Attraktivität zukommt. So lässt sich kaum

21 Vgl. meine Sicht dazu ausführlicher in: *Peter Dabrock*, Öffentlichkeit und Religion. Aktualisierungen der Gemeinwohl-Tradition in sozialemethischer Perspektive, in: *MJTh* 26 (2014), 77–124.

22 Vgl. dazu *Hans Joas*, Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011; *ders.*, Sind die Menschenrechte westlich?, München 2015.

leugnen, dass sich – mit allerdings unterschiedlichen Zeitrhythmen – nicht nur in der sogenannten westlichen Hemisphäre, sondern global der Wunsch nach Entfaltung der eigenen Persönlichkeit breitmacht. Auch dürfte wohl eine sich seit etwa zwei Jahrhunderten immer weiter ausbreitende Tendenz hin zu einer partnerschaftlichen Lebensform, die sich nicht primär aus ökonomischen und/oder Familien oder Clans stabilisierenden Funktionsüberlegungen begründet, konstatabler sein.

Solche Standards, die sich in der Kulturgeschichte des Menschen erst *peu à peu* herausgeschält haben und deren Umfang in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit noch erweitert werden wird, zu achten, ist kein Eingeständnis der Schwäche theologischen Urteilens („Zeitgeist“). Vielmehr zeugt – in religiöser Sprache formuliert – die Beachtung dieser Standards davon, dass man grundsätzlich damit rechnet, dass der Geist Gottes auch außerhalb der Räume kirchlicher oder theologischer Sprachspiele wirken kann (vgl. Joh 3,8). Inhaltlich spricht für diese Vermutung, dass sich die besagten Standards zum großen Teil nicht einfach gegen die im Folgenden zu skizzierende Grundbotschaft, sondern in einem intrinsischen Wechselverhältnis mit ihr – wenn auch oft gegen den Willen derjenigen, die sich als Sachwalter der Glaubensbotschaft verstanden haben – menschheitsgeschichtlich herauskristallisiert haben. Vor allem der Umstand, dass die normativen Standards ihre immer wieder neu zu entdeckende Notwendigkeit in einer langen Geschichte von massiven Unrechtserfahrungen erwiesen haben²³,

23 Vgl. zu einer sogenannten compassionistischen Begründung der Menschenrechte *Johann Baptist Metz*, *Compassion*. Zu einem Weltprogramm des Christentums im Zeitalter des Pluralismus der Religion und Kulturen, in: *Johann Baptist Metz / Lothar Kuld / Adolf Weisbrod* (Hg.): *Compassion*. Weltprogramm des Christentums. Soziale Verantwortung lernen, Freiburg 2000, 9–18.

spricht für diese Entsprechungsvermutung und auch dafür, dass sie fortgeschrieben werden. Eine solch offene Einstellung, von außerkirchlichen Erfahrungsstandards auch für die eigene Religionsdeutung lernen zu wollen, ist wiederum – wegen ihrer Sensibilität für Leiderfahrungen, die zu würdigen und zu überwinden ganz in der biblischen Tradition der „vorrangigen Option für die Armen“ steht²⁴ – etwas anderes, als biblische Aussagen kulturgeschichtlich durch neuzeitliche Grundwerte zu relativieren oder gar abgelöst zu sehen. Eine solche Souveränität, sich durch diese mehrheitlich außertheologisch entwickelten normativen und attrahierenden Standards in der eigenen Bibellektüre herausfordern zu lassen, kann, darf, ja muss eine theologische Ethik besitzen – jedenfalls dann, wenn sie die in der Heiligen Schrift immer wieder bezeugte Grundbotschaft von der liebenden Treue Gottes zu den Menschen (vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 5) für die Gegenwart fruchtbar machen will.

Für die gegenwärtigen sittlich-politischen Debatten zu normativen Standards und der Würdigung attrahierender Werte würde ich aus dieser so skizzierten Lage heraus die hermeneutische Regel ableiten wollen, dass die Abweichung von besagten Standards – auch im binnenreligiösen Selbstverständnis – zumindest in der Beweislast steht.

Die Formulierung, „in der Beweislast zu stehen“, impliziert nicht, dass eine Abweichung undenkbar oder unmöglich ist. Aber so viel kulturprotestantische Ehrlichkeit sollten selbst sich als offenbarungstheologisch verstehende oder gar sich unmittelbar als evangelikal

24 Vgl. dazu noch immer einschlägig *Heinrich Bedford-Strohm*, Vorrang für die Armen. Auf dem Weg zu einer theologischen Theorie der Gerechtigkeit (Öffentliche Theologie, Bd. 4), Gütersloh 1993.

bezeichnende Ansätze aufbringen, um einzugestehen, dass noch die Kritik an solchen Standards vielfach von ihren Errungenschaften profitiert: Die in Deutschland grundrechtlich garantierte Religionsfreiheit muss schon in unmittelbare Konflikte mit anderen Grundrechten geraten, bevor sie eingeschränkt wird – diesseits dieser Schwelle profitieren auch die religiösen Verächter des demokratischen Rechtsstaates von dieser Grundordnung, was in religiös formatierten Staatsformen nicht der Fall ist.

4. Unzureichende Bibellektüren in moralisierender Absicht

Vor dem Hintergrund der skizzierten Filter für hermeneutisch sensible und so selbstkritisch eingestellte Versuche, biblische Texte in die Debatte zu strittigen Fragen der Lebensführungsgestaltung und ihrer leiblichen Voraussetzungen einzubringen, sind damit drei Wege der Bibellektüre in moralisierender Absicht als nicht hinreichend differenzierend und zu unkritisch einzuordnen:

a) Es verbietet sich der unmittelbare Zugriff auf biblische Zitate im Sinne einer *dicta-probantia*-Methode. Auf die Inkonsequenz dieses Ansatzes ist oben bereits hingewiesen worden (vgl. Absatz 2); hier nochmals kurz in einem Satz zusammengefasst: Noch immer hat sich (nahezu) für jedes Schriftzitat ein Gegenzitat in dieser reichen Glaubensbibliothek auffinden lassen.

b) Pneumatologisch oder ekklesiologisch abgesicherte, kultursprachliche Ansätze, die mit dem rhetorischen Gestus auftreten, wir sollten nicht die Bibel in unser Leben, sondern unser Leben in die Geschichte Gottes

hineinziehen lassen,²⁵ gaukeln eine Eindeutigkeit dieser kultursprachlichen Praktik „biblische Lebenswelt“ vor, die es zum einen so nie gegeben hat (die Bibel bezeugt – wie erwähnt – eine breite lebensweltliche Pluralität über einen historisch langen Zeitraum). Zum anderen begeben sich solche Ansprüche in einen unüberwindbaren performativen Widerspruch zur eigenen Lebensführung. Denn wir modernen Menschen bringen, trotz solcher Behauptungen, unser Leben in einer funktional ausdifferenzierten und weltanschaulich pluralen und eben nicht mehr „biblischen“ Gesellschaft nie hinter uns (was wiederum nicht heißt, dass man dieser modernen Gesellschaft nicht kritisch begegnen könne).

c) Der vermeintlich inhaltlich fokussierte, für sich alleine, spricht: ohne weitere Entfaltungen aber immer noch sehr formal bleibende Hinweis auf ein vermeintlich materiales Prinzip wie das lutherische „ob sie (sc: die biblischen Bücher) Christum treiben“,²⁶ ist zwar bedeutsam, reicht aber bei Weitem nicht für eine mithilfe der gerade skizzierten hermeneutischen Filter sensibilisierte, systematisch-theologische und theologisch-ethische Bibellektüre aus. Denn der mit dieser Formel verbundene rechtfertigungstheologische Ansatz bietet – wie die erwähnten Filter eindrücklich nahelegen – noch derartig umfangreichen semantischen und pragmatischen Spielraum, dass damit zwar einerseits heuristisch relevante Gewichtungen gegenüber der Vielfalt biblischer Texte vorgenommen werden können; andererseits kann mit dieser Formel (wie die Geschichte auch betrüblich ge-

25 Vgl. beispielhaft *Stanley Hauerwas*, *Selig sind die Friedfertigen*. Ein Entwurf christlicher Ethik (Evangelium und Ethik 4), Neukirchen-Vluyn 1995.

26 Vgl. *Martin Luther*, WA.DB 7, 384.

zeigt hat) für sich (fast) alles und jedes gerechtfertigt werden. Deshalb möchte ich im Folgenden skizzieren, wie mit der hermeneutischen Formel „ob sie Christum treiben“ zwar eine entscheidende Sinnrichtung der Bibellektüre einer responsiv und kommunikativ zu verstehenden theologischen Identitätsethik angesprochen ist, aber weitere Binnendifferenzierungen vor dem Hintergrund der genannten Filter vorgenommen werden müssen.

5. Die Grundbotschaft von Gottes Gemeinschaftstreue in, mit und unter den Wörtern

Wie kann mit ethischem Fokus die Grundbotschaft, also das Wort in, mit und unter den Wörtern, an dem sich die Bedeutung biblischer Lebensweisungen für heute kritisch messen lassen muss, näher skizziert werden? Ausgehend von den bisherigen Überlegungen kann m.E. durch die Vielfalt der menschlichen Wörter hindurch Folgendes als eine Grundbotschaft theologischer Identitätsethik herauskristallisiert werden: In den biblisch erzählten und reflektierten Glaubensstories Gottes mit den Menschen (Bundesschlüsse, Exodus, Gesetzesgabe, Erfahrungen mit dem Königtum, Reden durch und vor Propheten, Exilerfahrungen, Tempelfrömmigkeit, Weisheitsreden, Jesus als Bringer und Zeuge der Botschaft von der anbrechenden Gottesherrschaft, Rechtfertigung des gottlosen Sünders in einer zerrütteten, auf das Ende wartenden Welt) erweist sich Gott durchgängig als der Treue und Barmherzige.²⁷ Seiner der menschlichen Untreue

27 Zur gesamtbiblischen Bedeutung der mit Gemeinschaftstreue übersetzten *zedaqah* vgl. Klaus Koch, Art. *šdq.* gemeinschaftstreu / heilvoll handeln, in: Ernst Jenni (Hg.), Theologisches Handwörterbuch zum Alten Testament 2, Gütersloh 2004, 507–530.

immer noch treuer begegnenden Gemeinschaftstreue dürfen Menschen (paradigmatisch in Israel und in der jungen Jesus-Glaubens-Bewegung bezeugt) kollektiv und individuell trauen und diesem Trauen dann in ihrem Sein und Tun entsprechen. Aus dem Zusammenspiel von Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Frieden soll sich die Zielvision einer Gottes Lebenswillen antwortenden Gesellschaft resp. Gemeinschaft entwickeln. Diese wiederum soll idealiter alle, vorrangig Arme, Unterdrückte und Bedrängte, einschließen. Biblisch orientierte, sprich u. a. evangelische Theologie und Ethik sind damit a priori inklusionssensibel. Diese Entsprechung zu Gottes großer Inklusionsdynamik zielt nicht auf eine eben nicht aus sich selbst erreichbare Vervollkommnung, sondern befreit vielmehr sogar von einer solchen Perfektionsanmutung, denn im Spiegel der geglaubten Treue Gottes kann der Mensch auch seine eigene Untreue realistisch und selbstkritisch sehen und angesichts von Gottes umfassender Treue anzuerkennen und zu bearbeiten lernen. Umkehr und Neuanfang sind angesichts überall bezeugten Scheiterns der Menschen deshalb (fast) jederzeit möglich (weil von Gottes längerem Atem bewegt), aber auch nötig und erhofft. Der geglaubte und in Erzählungen wie im Leben bezeugte Gott vertraut dabei den Menschen, die er nicht nur zu seinem Ebenbilde geschaffen, sondern auch durch die Sünder-Existenz hindurch als Bundespartner gewählt und behalten hat.

6. Grundsätzliches Summar christlicher Gemeinschaftstreue: Gal 3,28

Wie diese der Gemeinschaftstreue entsprechende Treue der Christen untereinander idealiter aussehen kann und soll, wird in besonderer Weise in der das Taufritual re-

flektierenden Formel Gal 3,28 zum Ausdruck gebracht: „Da ist weder Jude noch Grieche, da ist weder Sklave noch Freier, da ist nicht Mann und Frau. Denn ihr seid alle eins in Christus Jesus.“²⁸ Auch wenn hier tatsächlich ein wörtliches Bibelzitat vorliegt, ist dieser Vers nicht im Sinne eines *dictum probans* zu instrumentalisieren, sondern als ein exegetisch und theologisch-hermeneutisch plausibles Summar des auf Gottes Gemeinschaftstreue aufruhenden neuen Seins und Lebens in Christus zu verstehen. Man muss die Spannungen im Verständnis und in der Applikation dieses Verses für die theologische Ethik (gerade nach den skizzierten Filtern) gar nicht leugnen. So wird beispielsweise nicht zu Unrecht gefragt, wie sehr dieses durch die Taufe ermöglichte Sein in Christus die Gegenwart zwischen Schon und Noch-Nicht prägt, wie sehr zwischen diesem Statuswechsel als einem „bloß“ forensischen oder einem wirklich effektiven zu unterscheiden und ob und wie zwischen einem geistlichen und weltlichen Status ein Unterschied festzuhalten ist – immerhin hat Paulus sich ja nicht für eine Abschaffung der Sklaverei ausgesprochen und damit ganz offensichtlich gezeigt, dass nicht alle „weltlichen“ Unterschiede in der Gemeinde eingeebnet werden.²⁹ Zwar müssen diese kritischen Rückfragen an das Verständnis von Gal 3,28

28 Zur gendertheologischen Lektüre dieses Verses vgl. *Isolde Karle*, „Da ist nicht mehr Mann noch Frau...“. Theologie jenseits der Geschlechterdifferenz, Gütersloh 2006, 227–236.

29 Vgl. u. a. *Wolfgang Schoberth*, Sehnen nach der Kindschaft. Das Leben der Christen und der Geist Gottes, in: Marco Hofheinz / Frank Mathwig / Matthias Zeindler (Hg.), Wie kommt die Bibel in die Ethik? Beiträge zu einer Grundfrage theologischer Ethik, Zürich 2011, 211–225; überzeugend vor allem die Studie von Christian Strecker, der Gal 3,28 im Sinne der Ritualtheorie Victor Turners als ein Stadium der Liminalität, sprich: ein Zwischenstadium zwischen dem Verlassen der alten Ordnung und einem Noch-nicht-vollständig-angekommen-Sein in einer neuen, liest; vgl. *Christian Strecker*, Die liminale Theologie des Paulus. Zugänge zur paulinischen Theo-

als Summar des Seins in Christus ernst genommen werden. Dennoch hat Wolfgang Schoberth, der diese Fragen stellt, zu Recht darauf hingewiesen, dass die genannten Unterscheidungen nicht dazu dienen dürfen, die Bedeutung der Figur des Seins in Christus auszuhebeln.³⁰ Deren alles andere als konservative Stoßrichtung lautet dann u. a.: Weltimmanente Kategorien wie Geschlechtlichkeit, Ethnie oder sozialer Status bestimmen das Selbstverständnis der Gläubigen vor Gott und so auch miteinander nicht (mehr) hinreichend.³¹ Diese Statusgleichheit im Glauben darf und soll umgekehrt sicher nicht zu einer entdifferenzierenden Gleichgültigkeit führen. Aber die lebensweltlich schon immervorfindlichen Unterscheidungen (inkl. der damit verbundenen Machtasymmetrien) müssen sich kritisch an dieser Gemeinschaftstreue, paulinisch formuliert: besiegelt am „in Christo“ oder „im Geist“, messen lassen: „Wenn wir im Geist leben, so lasst uns auch im Geist wandeln.“ (Gal 5,25).

Zwei Konsequenzen sind für eine heutige ethische Applikation des von der Gemeinschaftstreue Gottes her auslegbaren „Seins in Christo / im Geiste“ abzuleiten:

1. Wenn der in Abendmahl und Taufe zur Darstellung gebrachte Glaube bezeugen soll, dass Gott in Christus jeden gleich, konkret: *in seiner Unterschiedlichkeit gleich*, liebt, dann gilt zumindest von solch einer sogenannten liminalen Glaubenspraxis: Verunmöglichen – in heutiger Sprache formuliert – weltimmanente Kategorien im Umgang der Gemeindeglieder untereinander die Gleichwürdigkeit der Christen, steht zwar nicht die Faktizität

logie aus kulturanthropologischer Perspektive (FRLANT 185), Göttingen 1999.

30 Vgl. Karle (s. Anm. 28), 227–236.

31 Vgl. ebd.

dieser weltimmanenten Kategorien, aber zumindest ekklesiologisch – und ich ergänze: auch theologisch-anthropologisch – ihre Geltung zur Disposition. In den Kategorien der heutigen allgemeinen Ethik reformuliert: Solche extrareligiösen Behauptungen, dass ein signifikanter Unterschied zwischen einzelnen Gläubigen herrsche und dieser wiederum Ungleichheitsbehandlung zur Folge habe, haben die Beweislast für ihre mögliche Plausibilität zu tragen.³²

2. Wenn nicht mehr „irgendwie“ (sprich: durch vermeintliche Schöpfungs- oder Naturvorgaben oder auch Konventionen) vorgegebene Status das Sein und Verhalten der Christen untereinander bestimmen sollen (und wenn dieser Gedanke zudem eine lange Zeit – gegen die offiziellen Traditionsträger der Wahrheit – Ausstrahlungswirkung auf die allgemeine Kulturentwicklung in der westlichen Hemisphäre hatte), dann überrascht es nicht, dass bei aller Plausibilität vorgefundener Lebensformen diese nur dann ihre innere (sittliche) Legitimität aufrechterhalten, wenn sie sich vor einem *transtraditionalen* Maßstab legitimieren können. Einfacher formuliert: Anerkennt man die Bedeutung von Gal 3,28 für die – unausweichlich kontextuelle – christliche Lebensweise,

32 Neben vielen anderen Quellen zählt zur kulturellen Etablierungsgeschichte des Menschenwürdeaxioms eben auch das ursprünglich nur auf die Beziehung der Gemeindeglieder untereinander angewandte Motiv des Paulus, den Anderen unabhängig von Ethnie, sozialem Status und sexueller Orientierung anzuerkennen. Indem dieses Motiv von seiner religiösen Partikularität befreit wurde, wurde es von rechtsstaatlich und menschenrechtlich formatierter, demokratischer Politik aufgegriffen und so für die eigene Verfassungsstruktur fruchtbar gemacht und auf eine neue Ebene gestellt. Es entbehrt nicht einer traurigen Ironie, wie lange es bedarf, dass Gläubige und Kirchen über diesen Umweg den in Gal 3,28 steckenden Menschenwürde-Impuls als Anfrage an eigene moralische Beurteilungen bspw. von Homosexualität neu begreifen lernen.

dann zwingt dies dazu, festzuhalten: Statusunterschiede für sich machen nicht das Sein in Christus aus, sondern widersprechen ihm geradezu. An diesem Kriterium sind biblische Texte wie christliche Lebensweise zu messen.

Das Statusunterschiede durchbrechende und aufhebende Kriterium besteht eben darin, den als Geschenk wahrgenommenen eigenen Glaubensstand auch im eigenen Handeln zu bewahren und entsprechend zu bewähren: „Seid untereinander gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht.“ (Phil 2,5). Ohne in eine ahistorische Autorenharmonie zwischen paulinischer und synoptischer Tradition abgleiten zu wollen, liegt man tentativ sicher nicht falsch, wenn man in der Erfüllung des Liebesgebotes (Mk 12,28–34 parr.) – sehr wohl verstanden im Sinne des Aufgespannt-Seins der christlichen Existenz zwischen Gott und dem Nächsten, wie es im Doppelgebot der Liebe zum Ausdruck kommt und wie es in unübertroffener Weise Martin Luther als christliche Freiheitserfahrung auslegt – eine erste materiale Orientierung dieser Antwort auf das geschenkte Sein erkennen will. Weil solch kriterialen Ansätzen in der Ethik oft der Vorwurf der Verweichlichung der (vermeintlich) strikten biblischen Weisungen gemacht wird, darf daran erinnert werden, dass der das Sein in Christus entfaltende Tugendkatalog von Gal 5,23 eine stattliche Anzahl hoher Ethoserwartungen formuliert, die als alles andere denn als Ausdruck einer „verweichelichten“ Lebensform charakterisiert werden dürfen: „Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut, Keuschheit“³³.

33 Keuschheit meint hier nicht einfach sexuelle Keuschheit, sondern eine Haltung, die sich von allem, was man begehrt, nicht gefangen nehmen lässt.

7. Konsequenzen für die Beurteilung von Homosexualität

Was bedeutet das Ausgeführte nun für die Debatten um Homosexualität in der Kirche?

1.) Wenn das zuvor Skizzierte gilt, verbietet sich zunächst ganz einfach ein kontextloses Zitieren einzelner alt- und neutestamentlicher Spitzensätze gegen homosexuelle Menschen und Praktiken. Es muss überhaupt nicht geleugnet werden, dass eine historisch-kritische Rekonstruktion der Aussageintention besagter Stellen zu dem Ergebnis kommt, dass im Alten Israel, aber auch bei Paulus homosexuelle Praktiken scharf verworfen werden konnten. Die berechtigte Kontextualisierung dieser Ablehnung – für das Alte Israel: die Wahrung der familialen und gesellschaftlichen Ordnung, bei Paulus: die Beurteilung der Homosexualität als einer (wenn auch nicht einer ausschließlichen) Praktik gottwidriger Haltung – ändert nichts an der historischen Einschätzung: Homosexuelle Handlungen werden in der Bibel auf breiter Front abgelehnt. Mit gleicher Klarheit muss aber auch unterstrichen werden: Homosexualität als sexuelle Orientierung ist in den biblischen Zeiten gar nicht bekannt und kann daher gar nicht verurteilt werden.³⁴ Dies sollte eine hermeneutisch sensible, historisch-kritische Betrachtung der bemühten Bibelstellen nicht unterschlagen.

2.) Aber nicht nur das kontextlose Zitieren von einzelnen biblischen Aussagen erscheint aus den bisherigen Überlegungen heraus problematisch, auch der Versuch, die

34 Vgl. *Friedrich Fechter / Luzia Sutter Rehmman*, Art. Sexualität / Sexuelle Beziehung, in: Frank Crüsemann u. a. (Hg.): *Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel*, Gütersloh 2009, 518–521.

sich heute aufdrängenden Fragestellungen mit dem unmittelbaren Verweis auf das Sexualethos biblischer Zeiten perspektivieren zu wollen, greift zu kurz. Mit den zuvor genannten Filtern erinnere ich an die erheblichen Unterschiede zwischen damals und heute, wenn man die allgemein-gesellschaftliche Formatierung und die damit zusammenhängenden Lebensführungspraktiken anschaut. Wollte man *das* biblische Ethos als Ganzes heute kohärent nutzen, wären zu viele Weisungen – ich erinnere nur an den breiten Strom patriarchalen Denkens und Lebens – in Kauf zu nehmen, die wir aus guten Gründen nicht bereit sind zu akzeptieren, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des uns heute auch vom Glauben her nicht hintergehbaren Menschenwürde- und Menschenrechtsethos. Vor diesem Hintergrund schützt und fördert der Gesetzgeber Partnerschaften, wenn sich die Partner*innen, welcher sexuellen Orientierung auch immer, verpflichten, dauerhaft füreinander Sorge zu tragen. Eben diese nicht nur normativ inzwischen geschützte, sondern auch von immer mehr Menschen, egal welche sexuelle Orientierung sie besitzen, unterstützte Dynamik hin zu einer partnerschaftlichen Lebensform kann keineswegs schon in biblischen Zeiten vorausgesetzt werden. Sehr wohl lesen heutige Menschen aber biblische Texte zum Umgang mit Liebe, Partnerschaft und Sexualität von diesem Erfahrungshintergrund her.

3.) Ich halte daher den an biblischen Traditionen gewonnenen und mit den oben skizzierten Filtern lesbaren identitätsethischen Ansatz im Sinne der summarisch verstandenen Kombination von Gal 3,28, Phil 2,5, Gal 5,25 und Gal 5,23 für plausibel. Daher werfe ich ihn und nicht irgendwelche abseitigen Einzelstellen der Bibel in die Waagschale, um herauszuarbeiten, wie die biblische Botschaft bei der ethischen Beurteilung von Homosexualität

außerhalb wie innerhalb der Kirche genutzt werden sollte. Mit Gal 3,28 spricht zunächst nichts gegen die gleiche geistliche Würdigkeit aller Gemeindeglieder, egal welche sexuelle Orientierung sie prägt. Wie andere in der Gemeinde auch, müssen sich Schwule, Lesben oder Menschen mit anderen sexuellen Orientierungen allerdings befragen lassen, ob ihre Lebensweise dem ihnen zugesprochenen neuen Sein in Christus zu entsprechen sucht.

Aus diesem Geiste biblisch orientierter Kriteriologie eines guten, im Glauben an Gott getragenen Zusammenlebens heraus hat sich in der evangelischen Kirche eine offene, aber doch recht stabile Liste von Kriterien gebildet, wie partnerschaftliches Miteinander einschließlich der Gestaltung von Sexualität, egal welcher sexuellen Orientierung, verantwortlich gelebt werden kann. Die Liste umfasst immer: Verbindlichkeit und Treue, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung mit Blick auf Lebensformen, die man christlich als gut einschätzt. Blickt man auf sexuelle Performance, die eben nicht ausschließlich in einer stabilen Partnerschaft – man denke nur an Lernerfahrungen von Jugendlichen oder auch das Leben von Singles – gelebt wird, so werden als weitere Kriterien ergänzt: Freiwilligkeit, Einvernehmen und Selbstbestimmung, Achtung vor den Verwirklichungschancen des Anderen und seiner Andersheit, Schutz des oder der je Schwächeren, Lebenszufriedenheit, Bereitschaft zum Verzeihen und zum Neuanfang.³⁵ Dass dieser kriterienbasierte Ansatz, den ich für verschiedene Formen sexueller Orientierung fruchtbar zu machen suche, seinerseits wiederum des Kontextes geschichtlich-gesell-

35 Vgl. dazu ausführlicher *Peter Dabrock / Renate Augstein / Cornelia Helfferich / Stefanie Schardien / Uwe Sielert*, *Unverschämt – schön. Sexualethik: evangelisch und lebensnah*, Gütersloh 2015, 62–75.

schaftlicher und persönlicher Erfahrungen konkreter Lebensführungspraxis bedarf, sollte beim Rückgriff moderner Menschen auf die Schrift nicht als Defizit, sondern als Chance begriffen werden. Ohne eine wachsende Sensibilität für die Bedeutung von Eros und Sexualität einschließlich ihrer Ambivalenzen und Pathologien, ohne die in der romantischen Liebe kumulierenden Passionsimaginationen oder die gegenwärtigen (oft deutlich überzogenen) Reziprozitätserwartungen der bürgerlichen Ehe, aber auch ohne die Errungenschaften und mühsamen Folgen der sexuellen Revolution („Verhandlungsmoral in rebus sexualibus“) mit der vor allem durch die Pille recht verlässlich gewordenen Entkopplung von Sex und Reproduktion, ja und vermutlich auch ohne die Dekonstruktion von Geschlechtsstereotypen durch die LGBTIQA-Bewegung³⁶ wären so manche gegenwärtigen Entdeckungsreisen in biblische Welten, etwa in die erotische Metaphorik des Hohen Lieds oder auch in die so nicht nur konservativ lesbare Ehemetaphorik der Deuteropaulinen, gar nicht möglich.

4.) Umgekehrt folgt daraus: Theologische Positionen, die Homosexualität von einer festen Schöpfungsordnung her als widernatürlich brandmarken und behaupten, dass eine gute Liebesgemeinschaft doch für Nachwuchs offen sein müsse, erscheinen zwar innertheologisch auf den ersten Blick als nicht unplausibel. Sie dürfen aber aus der an Gal 3,28 und am Liebesgebot (Mk 12,28–34 parr.) angelehnten Identitätsethik weder das erste noch letzte Wort haben, weil sie vermeintlich „natürliche“ Statuszuordnungen der Gleichwürdigkeit der Christinnen und

36 LGBTIQA steht für: lesbians, gays, bisexuals, transgender people, intersex people, queer and questioning people, asexual people and allies.

Christen untereinander vorziehen. Die Implausibilität eines solchen ordnungstheologischen oder naturrechtlichen Ansatzes erweist sich zudem darin, dass man ja auch heterosexuellen Liebespaaren, die keine Kinder bekommen können oder wollen, die geistliche Anerkennung in der Gemeinde nicht versagt. Umgekehrt ist auch die Fixierung des Reproduktionsgedankens allein auf die biologische Reproduktion dem Christentum nicht angemessen: Man denke nur daran, dass der irdische Jesus ausdrücklich, ja brüsk den Versuch zurückwies, seine primäre familiäre Bindung biologisch bestimmen zu lassen, und dagegen, wenn man so will, eine spirituelle Wahlverwandtschaft hochhielt (vgl. Mt 12,48f; Mt 10,37). Gerade von diesem in der synoptischen wie in der johanneischen Jesus-Tradition mehrfach bezeugten Motiv her erscheint es völlig legitim, Reproduktion nicht auf die rein biologische zu beschränken. Entsprechend kann auch die biologische Reproduktion nicht als essenzieller Unterscheidungsmarker zwischen der Partnerschaft von hetero- oder homosexuellen Menschen angesehen werden.

5.) Auch wenn es daher auf den ersten Blick für manche verstörend erscheinen mag, kann vor dem Hintergrund der bisherigen Argumentation im evangelischen Kontext kein Würdigkeitsunterschied zwischen der Trauung eines heterosexuellen Paares und der Segnung einer homosexuellen Partnerschaft konstatiert werden. Das gilt im Übrigen umso mehr, als die evangelische Trauung (jedenfalls lutherischer Provenienz) immer als Segnung einer vor der Kirche (heute im Standesamt) geschlossenen Ehe begriffen wurde.³⁷ Diese offizielle Position hat

³⁷ Vgl. u. a. *Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)* (Hg.), Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht

sich heute nicht verändert, selbst wenn im Gefolge der romantischen Aufladung der Ehe und Eheschließung viele Menschen (offensichtlich einschließlich vieler Kirchenleitender) das Trauritual vom katholischen Sakramentsverständnis her mehr oder minder reflektiert deuten. Dann wäre natürlich – aber man muss schon ein biologistisches Natürlichkeitsverständnis menschlicher Reproduktion besitzen – ein Unterschied zwischen heterosexueller Ehe und homosexueller Partnerschaft zu konstatieren und eine Differenz zwischen der Trauung und der Segnung homosexueller Menschen aufrechtzuerhalten. Auf wie dünnem Boden evangelisch-theologischer Ethik eine solche Differenz steht, sollte – entgegen einer vermeintlichen Common-Sense-Anmutung – deutlich geworden sein.

6.) Zumindest auf der Schwelle von Seelsorge und Gemeindeaufbau auf der einen Seite und einer auf Würde und fundamentaler wechselseitiger Anerkennung basierten, zu Verfassungs- und Menschenrechtsdiskursen hin geöffneten theologischen Ethik auf der anderen Seite ist festzuhalten: Es gibt zwar um des Aufbaus der Gemeinde willen ein (begrenzt)es Verständnis für Menschen, die aus Tradition, aus Angst vor Neuem oder Fremdem oder wegen ihrer Fokussierung auf (nach meiner Lesart nur sekundär zu würdigende) Schöpfungs- oder Naturordnungen die skizzierte Anerkennung einer nicht eigenen Lebensorientierung (noch) nicht nachvollziehen können.³⁸ Dieses Verständnis endet aber dort, wo Menschen

zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? (EKD Texte 101), Hannover 2009, 12–17.

38 Zu diesem Zwecke wird ja immer gerne an die inklusionssensiblen Ausführungen des Paulus zum Götzenopferfleisch (1 Kor 8, bes. V. 9–13) erinnert. Danach sollen diejenigen, die nach Paulus zu Recht wissen, dass es an sich kein Götzenopferfleisch gibt, dieses

mit einer homosexuellen Orientierung – wie es zunehmend wieder geschieht – per se sündhaftes Verhalten vorgeworfen wird. Hier muss aus Gründen des skizzierten Ansatzes einer theologischen Identitätsethik das Wort lebendig, wirksam und schärfer als jedes zweischneidige Schwert (Hebr 4,12) sein.

Die evangelische Kirche sollte deshalb die subtil-wohlfeilen homo- und transphoben Positionen in der eigenen Kirche – und seien es die eines Bischofs – aufdecken und deutlich machen, dass sie gegen den christlichen Glauben und den Grundgedanken der christlichen *communitas* „Wir sind eins in Christus“ verstoßen. Denn es ist an sich für die evangelische Kirche eine Selbstverständlichkeit, sich für Schutz und Achtung der Menschenwürde und die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen, zumal die Äußerung „Die Bibel sagt, dass die homosexuelle Lebensweise nicht dem Willen Gottes entspricht“ schlicht dem Stand hermeneutisch sensibler, wissenschaftlicher Theologie im 21. Jahrhundert zuwiderläuft, wie oben gezeigt.

Die evangelische Kirche muss daher eine Grenze markieren, auch gegenüber Kreisen, die sich als fromm und bibeltreu bezeichnen: Homo- und andere Sexualitäten sind keine Lebensform, die man wählen oder abwählen

nicht verspeisen, wenn sie dadurch das Gewissen der Glaubensgeschwister, die noch an die magische Wirkmacht solcher Speisen glauben, belasten würden. Mit diesem Argument wird immer wieder verteidigt, dass die progressiveren Christen, die Homosexualität für eine normale Variante menschlicher sexueller Orientierung ansehen, „Toleranz“ mit denen haben sollten, die noch nicht so weit wären, dies so sehen zu können. Eigentümlicherweise nutzen die so in ihrer (vermeintlichen) Schwäche angenommenen sehr schnell diese Barmherzigkeit, um ihrerseits dann unbarmherzig über Homosexuelle zu richten. Ein solch exkludierender Effekt war sicher nicht die Intention der paulinischen Inklusionssensibilität.

kann, sondern eine Orientierung, also leiblicher Ausdruck einer menschlichen Person. Jede Person wird aber in ihrer Leiblichkeit mit Menschenwürde und Menschenrechten geachtet und geschützt, theologisch gesprochen: ist von Gott geliebt. Jeder darf sein, wie er ist, wenn er andere dabei nicht verletzt. Seine sexuelle Orientierung, weil sie Ausdruck leiblichen Daseins ist, verdient nicht nur Toleranz, sondern Akzeptanz, *wo sie niemanden schädigt, aber ihre Nichtbeachtung Schaden bringt*. Was im weltlichen Recht im Gefolge dieser Einsichten praktisch geworden ist, sollte auch in der Kirche, die mit Gal 3,28 einen noch viel tieferen Grund für die Gleichwürdigkeit der Christen untereinander hat, endlich volle Gestalt finden. Die Aufhebung der künstlichen Differenz zwischen der Trauung heterosexueller Paare und der Segnung homosexueller Paare wäre das sichtbare Zeichen dazu.

Der Bibel treu. Mit Paulus für Trauung gleichgeschlechtlicher Paare

Peter Lampe

Der Beitrag ist erschienen in:
zeitzeichen. Evangelische Kommentare zu Religion und Gesellschaft 18. Jg. (2017),
H. 1, 42–44 (abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der Redaktion der
„zeitzeichen“).

Der Bibel treu

Mit Paulus für Trauung gleichgeschlechtlicher Paare

PETER LAMPE

Das Verbot homosexuellen Geschlechtsverkehrs in der Bibel ist für Peter Lampe eindeutig. Doch damit ist für den Neutestamentler, der an der Universität Heidelberg lehrt, das letzte

Wort nicht gesprochen. Kirche und Theologie sollten sich vom Menschenbild der Antike verabschieden aber nicht von den Kriterien des Paulus zu Ehe und Sexualität.

Kirchen wie Synagogen ringen in vielen Ländern darum, ob sie gleichgeschlechtliche Paare trauen dürfen. Und das biblische Erbe scheint eindeutig zu sein. 3 Mose 18,22 und 20,13 ächten jedenfalls den Geschlechtsverkehr zwischen erwachsenen Männern. Und Mischna und Talmud bekräftigen das Tabu. Über lesbische Beziehungen handelt die Hebräische Bibel nicht, doch bezieht die antike jüdische Tradition die genannten Stellen auch auf Frauen — ebenso wie Paulus in Römer 1,26b.

Der Kontext der beiden alttestamentlichen Stellen legt nahe, dass jenes Verbot das Gottesvolk bei der Suche nach einer eigenen Identität von ägyptischen und kanaanäischen Sexualbräuchen abgrenzen sollte. Möglich ist deshalb, dass die Tabuisierung homosexuellen Verkehrs besonders auf männliche Tempelprostitution abzielte, die aus dem kanaanäischen Fruchtbarkeitskult zuweilen auch ins Volk Israel eingedrungen war. Doch ändert das nichts an dem allgemeinen Charakter des Verbots in 3 Mose 20.

Und kategorisch fällt das Tabu jeglichen gleichgeschlechtlichen Verkehrs auch in Römer 1,26–27 aus. Daran ändern auch Einwände nichts, dass Paulus in 1 Korinther 6,9 neben homosexueller Pädophilie lediglich homosexuelle Prostitution ächtete. Denn Römer 1,26–27 bleibt eindeutig.

Auch andere Relativierungen der biblischen Stellen überzeugen wenig. In einem in der EKD herumgereichten Video

versucht der Ludwigsburger Theologe und Pädagoge Siegfried Zimmer darzulegen, dass das Ächten der Bibel nicht das betrifft, was heute zur Debatte steht, nämlich die kirchliche Trauung schwuler oder lesbischer PartnerInnen, die einander auf Augenhöhe begegnen, ohne Ausnutzung von Macht wie beim Sex mit Minderjährigen, und die monogam leben wollen. Dergleichen Augenhöhe und monogame Ausrichtung von Schwulsein habe es in der Antike nicht gegeben, weshalb die Bibelstellen auf etwas anderes abzielten, als was heute im Focus steht. Wirklich? Kannte die Antike Homosexualität zwischen Gleichgestellten nicht, sondern nur die Knabenliebe eines älteren Mannes? Kannte sie keine monogame Treue zwischen Gleichgeschlechtlichen?

Mit Recht werden antike Gegenbelege ins Feld geführt. Dem von Mario Wahnschaffe zusammengestellten Material füge ich Aristophanes Rede in Platos Symposium (189c–193d) als eindrucksvollen Text hinzu. Er rühmt als treu nicht nur homosexuelle Beziehungen zwischen Älteren und Jüngeren, sondern auch zwischen gestandenen Männern, die Staatsämter bekleiden und einander auf Augenhöhe begegnen, angeblich treuer als bei heterosexuellen Verbindungen.

Den biblischen Texten nähere ich mich, ohne ihr kategorisches Ächten zu leugnen noch ihre Treffsicherheit auf die von der Kirche zu trauenden Paare in Frage zu stellen. Natürlich brechen die genannten Bibelstellen den Stab über jedwede gleichgeschlechtliche Praxis. Trotzdem sind sie innerhalb des Kanons in ihrer Normativität für uns zu relativieren. Und zwar durch Sachkritik an der Bibel mit der Bibel selbst, also nicht leichter Hand mit Vorstellungen, die wir aus der Moderne oder Postmoderne mitbringen, um den Bibeltext als veraltet zu deklarieren. Das wäre zu billig.

Ich schlage vor, 1 Korinther 7,3–6 in die Debatte einzuführen, Paulus' nüchternes Eheverständnis, und dieses auf Konsequenzen für gleichgeschlechtliche



Partnerschaften hin abzuklopfen. Von diesem Korinthertext her ist Sachkritik an Paulus traditionalistischem Wiederholen jüdischer Tradition in Römer 1 zu üben und zu einer Legitimation heutiger kirchlicher Trauungen von schwulen und lesbischen Paaren vorzudringen.

Recht auf Sex

Innerhalb der monogamen heterosexuellen Ehe (1 Korinther 7,3–6) ist für Paulus Sex nicht nur erlaubt. Aus seiner Sicht sind die Partner sogar verpflichtet, die sexuellen Bedürfnisse des Gegenübers zu befriedigen. Denn jeder der Ehepartner hat „Anrecht“ auf den Körper des anderen. Keiner kann über den eigenen Körper verfügen, ohne auf die Ansprüche des anderen auf diesen Rücksicht zu nehmen. Paulus'-Eheaufführungen überraschen an mehreren Punkten: Die Formulierungen von 7,3–4 erstaunen



Foto: epd/ Doris Spiekermann-Klaas

Vor zwei Jahren demonstrierten Berliner CDU-Politiker für die Ehe für alle. Doch bei der Mitgliederbefragung unterlagen sie.

in ihrer strikten Gegenseitigkeit. Jegliche Schlagseite, dass zum Beispiel nur die Frau die Lust des Mannes zu befriedigen hat, wird vermieden. Beide Geschlechter werden vielmehr in ihren Anrechten und Pflichten gänzlich gleichgestellt. Eine parallele chiasmatische Struktur lässt sich beobachten: Pflicht des Mannes (=Recht der Frau), Pflicht der Frau (=Recht des Mannes), Recht des Mannes (=Pflicht der Frau), Recht der Frau (=Pflicht des Mannes).

Statt sich selbst zu besitzen, besitzen die Ehepartner einander. Sie sind verantwortlich für das Befriedigen des anderen. Ihre Beziehung beruht also auf gegenseitigem Einverstehen.

Für den, dem Gott das Charisma der sexuellen Askese nicht schenkt, ist die Ehe dazu da, den Sexualtrieb sich ausleben zu lassen, Lust zu befriedigen und so „Porneia“, das heißt für Paulus, jede sexuelle Begegnung außerhalb der Ehe

zu vermeiden. Die Ehe stellt sich für den Asketen Paulus also als kleineres Übel dar. Von einem sakramentalen Eheverständnis ist er weit entfernt.

Gefolgt werden kann zudem, dass Sex in der Ehe gut sein muss, damit die Ehe „Porneia“-Verlockungen von außen abwehren kann. Beide Partner sind gleichermaßen für diese Art der Ehepflege verantwortlich. Dass ein derartiger ehelicher Hedonismus auf der Linie der Überlegungen eines Asketen liegt, überrascht, ist aber konsequent, wenn das Vermeiden von „Porneia“ für ihn ein der Ehe übergeordnetes Ziel ist.

Konsequent ist dann auch, dass der Asket Paulus nicht die Frequenz des sexuellen Verkehrs in der Ehe limitiert, sondern umgekehrt die sexuelle Abstinenz in der Ehe begrenzt, indem er sie an drei Bedingungen knüpft. Sie soll zeitlich begrenzt sein. Beide Partner müssen mit ihr einverstanden sein. Sie kann

nicht einseitig aufgezwungen werden. Und nur zum Zweck des Gebets, also zur Pflege der Christusbeziehung, soll zeitweilig abstinenter gelebt werden. Auf die Idee, dass Ehepartner Spiritualität auch gemeinsam leben könnten, kommt der Single Paulus nicht.

Abstinenz in der Ehe zu begrenzen, war damals weniger sensationell, als es scheinen mag. Auch das rabbinische Judentum diskutierte leidenschaftlich über

Das rabbinische Judentum diskutierte über die maximal erlaubte Länge sexueller Abstinenz.

die maximal erlaubte Länge abstinenter Phasen in der Ehe, nicht etwa über eine Obergrenze ehelichen Sexes. Rabbi Eliezer entschied in der Mischna: Die, die nicht arbeiten, sollen jeden Tag mit ihrer Frau schlafen, Arbeitende mindestens



Foto: epd/ Wolfram Kastl

Trauung in der Berliner Marienkirche.

zweimal die Woche, Eseltreiber wenigstens einmal pro Woche und Kameltreiber einmal im Monat. Seeleute auf großer Fahrt wenigstens einmal im Halbjahr.

An keiner Stelle erwähnt Paulus Fortpflanzung als Zweck der Ehe. Nachkommen spielen für Paulus Eheverständnis keine Rolle.

Und wie sind die Linien des Textes nun heute hermeneutisch auszuziehen? In 1 Korinther 7 lässt Paulus den Korinthern die Freiheit, zwischen Askese und einer monogamen heterosexuellen Partnerschaft zu wählen. So ließ er wenigstens eine rudimentäre Pluralität der Lebensstile zu. Zu fragen ist, ob diese Freiheitslinie hermeneutisch weiter auszuziehen ist oder ob wir eher die restriktive Linie des Textes weiterverfolgen sollen, auf der alle anderen Formen von Sexualität außerhalb der monogamen heterosexuellen Partnerschaft „Porneia“ sind.

Der zweiten Linie folgten die Kirchen in der Geschichte. Denn sie hielten sich an Paulus' ethische Entscheidungen als normatives Geländer, nicht an die Kriterien, die den Apostel Paulus leiteten. Wir haben – im Gegensatz zu einigen anderen neutestamentlichen Autoren – bei Paulus den Luxus, dass er sich oft genug müht, seine apostolischen Empfehlungen argumentativ zu begründen. Nicht immer greift er traditionalistisch

auf unhinterfragte Erbstücke zurück wie im Falle der Tabuisierung der Homosexualität.

Halten wir uns also an Paulus Kriterien. Dann könnte es sein, dass wir in der Situation des 21. Jahrhunderts zu anderen Ergebnissen vorstoßen, als der Apostel dies tat. Mit anderen Worten, ich schlage vor, die Kriterien und den Gedankengang, die Paulus zur Begründung der heterosexuellen Ehe benutzt, auf homosexuelle Partnerschaften anzuwenden – vorurteilslos.

1. Paulus hält fest: Askese wäre eigentlich die beste Option. Wem aber das „Gottesgeschenk“ (Charisma) nicht gegeben worden ist, sich sexueller Aktivität zu enthalten, zu der ihn sein sexueller Impuls treibt, soll eine monogame Partnerschaft eingehen, um „Porneia“ zu vermeiden.

2. Das Zugeständnis, das Paulus hier macht, ist sowohl auf hetero- als auch homosexuelle Verbindungen anzuwenden. Denn heute wissen wir, dass Homosexualität in den allermeisten Fällen auf Faktoren zurückzuführen ist, die nicht der moralischen Willenskraft unterliegen: epigenetische, pränatale und andere Faktoren. Sie machen jene sexuelle Orientierung aus, den von Paulus apostrophierten sexuellen Impuls, dem niemand sich durch Willenskraft zu entziehen vermag,

wenn Gott ihm nicht das Charisma der Askese schenkt. Entgegen antik-jüdischer Tradition, die an die Willenskraft des Menschen appellierte und Homosexualität als moralisches Defizit wertete, wissen wir heute: Eine homosexuelle Neigung kann nicht durch Willenskraft, „Therapie“ oder heterosexuelle Ehe umorientiert werden. Der schwule Mann und die lesbische Frau nehmen sich vielmehr als so geschaffen wahr. Auch die Hautfarbe ändert niemand, wenn er sich willentlich anstrengt.

3. Sind wir bereit, uns diese humanwissenschaftliche Erkenntnis anzueignen, beziehen sich zwangsläufig alle Aussagen von 1 Korinther 7,3–6 über die heterosexuelle Partnerschaft auch auf eine homosexuelle. Unter diesem Blickwinkel ist der Text nochmals von vorne zu lesen: Gab Gott dir Askese nicht als Charisma, lebe deinen (hetero- oder homo-)sexuellen Impuls aus, mit dem Gott dich geschaffen hat. Lebe ihn aus – aber in einer Partnerschaft, in der ihr Euch auf Augenhöhe begegnet, mit gleichen Rechten und Pflichten. Lebe ihn aus in Monogamie, damit du diesem Impuls nicht rastlos in Unverbindlichkeiten nachgehen musst. Lebe ihn aus. Denn zum Charisma der Askese kann dich niemand zwingen; ein freies Gottesgeschenk ist mit Willensklimmzügen eben nicht zu ertrotzen.

4. Diesen paulinischen Überlegungen entsprechend wäre der Auftrag der Kirche, solche Paare, wenn sie dies möchten, in ihrer Zweisamkeit zu stabilisieren, statt sich der Pflege solcher Verbindungen zu entziehen oder sie gar unter Feuer zu nehmen. Ihre Aufgabe wäre, zu stabilisieren durch Seelsorge und rituellen Segen. Und dieser darf der Segen der Trauung sein, weil mit denselben Argumenten, mit denen Paulus die heterosexuelle Ehe begründet, auch die Ehe gleichgeschlechtlicher Kinder Gottes zu begründen ist.

5. Wer sich solchem Begründen nicht öffnen möchte, muss in antiker Rüstung gegen heutige humanwissenschaftliche Erkenntnisse ankämpfen. Die Frage, ob wir auf dem anthropologischen Wissensstand der Antike verharren müssen, stellt den eigentlichen Kern des innerchristlichen Streits über gleichgeschlechtliche Sexualität dar – nicht die Frage, ob wir der Bibel untreu werden müssen, wenn wir schwule und lesbische Paare trauen. ▀

Liturgische Handreichungen

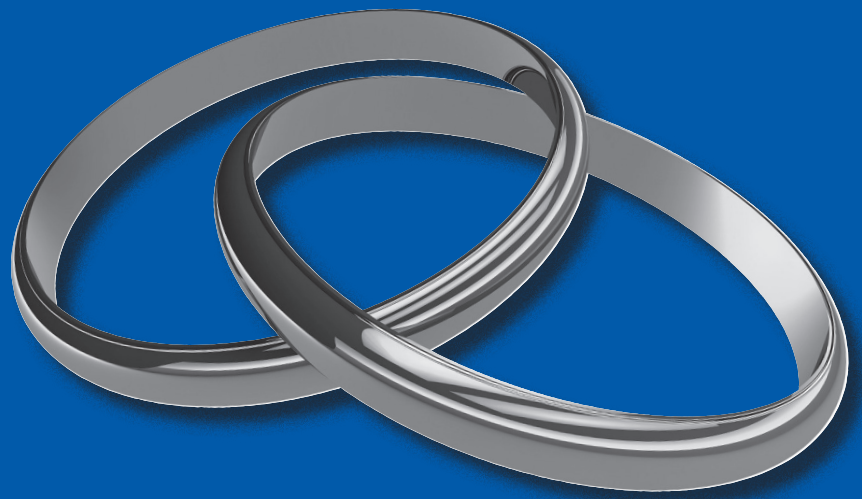
EKM

Hannover

Nordkirche

Sachsen

Kurhessen-Waldeck



Arbeitshilfe der EKM

zur gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Arbeitshilfe

der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

Nach einem längeren Beratungs- und Entscheidungsprozess auf Synodaltagungen und in vielfältigen Arbeitsgruppen seit 1982 in der ELKTh und der EKKPS hat die I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Berücksichtigung des biblischen Zeugnisses und der unterschiedlichen Meinungen innerhalb unserer Landeskirche auf ihrer 10. Tagung am 24. November 2012 folgenden Beschluss gefasst.

„... Fragen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft berühren das Schriftverständnis und den Glauben in unserer Kirche. Darum ist es geboten, dass bei Empfehlungen und Entscheidungen der Kirche zu diesen Fragen die Gewissensfreiheit aller Beteiligten gewahrt wird.

[...]

Paare, die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben, können in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in einem Gottesdienst gesegnet werden. Dabei soll das Einvernehmen in der Gemeinde, insbesondere zwischen Gemeindevorstand und den Ordinierten, angestrebt werden. Eine Bitte um Segnung gleichgeschlechtlicher Paare kann mit Verweis auf das Zeugnis der Schrift aus Gewissensgründen abgelehnt werden. In diesem Fall soll gleichwohl die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segnung in unserer Kirche eingeräumt werden.

Das Landeskirchenamt wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Bischofskonvent Vorschläge zur liturgischen Gestaltung von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare zu erstellen. [...]

Diesem Auftrag folgend hat der Bischofskonvent der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 8. April 2013 die im Dezernat Gemeinde erarbeitete Arbeitshilfe beraten. Die vorliegende Arbeitshilfe empfiehlt der Landeskirchenrat den Kirchengemeinden zur Verwendung. Die Arbeitshilfe nimmt unterschiedliche Empfehlungen zur liturgischen Gestaltung von gottesdienstlichen Segnungen und Fürbittenandachten aus Gliedkirchen der EKD auf.

Voraussetzung für eine gottesdienstliche Segnungsfeier ist die standesamtliche Eintragung der Lebenspartnerschaft. In anderen Fällen ist eine Fürbittandacht möglich.

In der Vorbereitung und im Vollzug der Segenshandlung soll deutlich werden, dass nicht die Partnerschaft gesegnet wird, sondern die Menschen in ihrer Partnerschaft gesegnet werden.

Die folgenden liturgischen Hinweise orientieren sich an der Grundform I des evangelischen Gottesdienstes. Die gottesdienstliche Segensfeier sollte durch die Gliederung in

- A Eröffnung und Anrufung**
- B Verkündigung und Bekenntnis**
- C Abendmahl**
- D Sendung und Segen**

ihre Grundstruktur finden.

Auf der Grundlage dieser Grundstruktur kann im Sinne des dynamischen Gebrauchs liturgischer Empfehlungen von der „Möglichkeit freier Gestaltung in offener Form“ Gebrauch gemacht werden. In der Regel wird dabei ein Teil der Grundstruktur besonders entfaltet. Diese liturgische Entscheidung kann gemeinsam mit dem die Segenshandlung erbittenden Paar besprochen werden.¹

Die Bausteine sind nicht zur wörtlichen Übernahme gedacht, sondern verstehen sich als Anregung für die gottesdienstliche Konkretion vor Ort.

Die persönliche Segnung des Paares soll in Teil D Sendung und Segnung ihren Platz finden.

Das Paar beziehungsweise der Pfarrer/die Pfarrerin kann einen Bibelvers als Verheißungswort auswählen.

Diese gottesdienstliche Segensfeier ist ihrem Wesen nach öffentlich und findet in der Regel als eigens dazu anberaumter Gottesdienst in einer Kirche statt. Ihr Vollzug ist in der Kirchengemeinde, in der die gottesdienstliche Segnung stattfindet, in einem gesonderten, fest gebundenen A4-formatigen Kirchenbuch zu dokumentieren. Dem zuständigen Kreiskirchenamt ist der Vollzug zu melden. Kommt eine Person beziehungsweise kommen beide Personen aus anderen Kirchengemeinden, ist den jeweiligen Pfarrämtern der Vollzug zu melden.

1 Der dynamische Gebrauch liturgischer Empfehlungen ist ein Grundelement für die Arbeit mit Liturgie.

A Eröffnung und Anrufung

- Glockengeläut
- Musik zum Einzug
- Liturgischer Gruß/Trinitarisches Votum – Bausteine:

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Gemeinde: Amen

Unsere Hilfe steht im Namen des Herrn

Gemeinde: der Himmel und Erde gemacht hat.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen.

Gemeinde: Amen

Im Namen Gottes feiern wir dieses Fest der Liebe.

Gott schenkt uns die Fülle des Lebens.

Jesus Christus ist Licht auf unserem Weg.

Gottes Geist begleitet und stärkt uns.

- Begrüßung – Bausteine:

Liebe Gemeinde, wir sind heute in diese Kirche gekommen, um mit N. N. und N. N. und ihren Kindern N. N. und N. N. den Segen Gottes für ihren gemeinsamen Lebensweg zu erbitten. Wir wollen Gott danken, sein Wort hören und zu ihm beten.

Liebe(r) N. N. und liebe(r) N. N. Sie sind hierher gekommen, um für Ihren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen zu bitten. Wir wollen miteinander Gott danken, sein Wort hören und für Sie beten.

N. und N., ihr habt euch füreinander entschieden. Ihr wollt miteinander leben und Verantwortung füreinander übernehmen. Als Christinnen und Christen wissen wir, dass ihr für euer gemeinsames Leben mehr braucht, als ihr einander geben könnt. Darum stellt ihr euch unter Gottes Wort und bittet um Gottes Segen. Ihr habt eure Familien, Freundinnen und Freunde zu diesem Gottesdienst eingeladen. Es ist euch wichtig, dass sie euch begleiten. Seien Sie alle herzlich begrüßt.

- Lied – zum Beispiel:

<i>Titel</i>	<i>Nummer im EG</i>
Herr, Jesus Christ, dich zu uns wend	155
Gott ist gegenwärtig	165
Der Gottesdienst soll fröhlich sein	169
Komm, Herr, segne uns	170
Laudate omnes gentes	181.6
Ich möchte, dass einer mit mir geht	209
Strahlen brechen viele	268
Lobe den Herren, den mächtigen König	316/317
Nun danket alle Gott	321
Alles ist an Gottes Segen	352
Gott, unser Festtag ist gekommen	583 (Ausgabe BT)

- Anbetung

Psalm, zum Beispiel:

<i>Psalm</i>	<i>EG Ausgabe BT</i>	<i>EG Ausgabe KPS</i>
27 i. A. (in Auswahl)	744	714
34	749	718
36	751	719
98	775	739
100	776	740
139 i. A.	791	754
145	793	756

• **Tagesgebet** – Bausteine:

Gott, du willst, dass wir das Leben miteinander teilen. Wir sind dankbar für die Menschen, mit denen wir uns verbunden sehen. Und gleichzeitig wissen wir, wie leicht wir an unseren Vorhaben scheitern.

So bitten wir:

Lass uns eins werden in der Liebe miteinander und mit dir, durch unseren Herrn Jesus Christus, deinem Sohn, der mit dir und dem Heiligen Geist lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Gott, unser Schöpfer, wir preisen dich, dass du uns ins Leben gerufen und uns Glück und Freude geschenkt hast. Wir kommen vor dich mit Dankbarkeit und fröhlicher Zuversicht; mit unseren Erinnerungen an das, was bisher gewesen ist, und unseren Hoffnungen für die Zukunft; mit unserem ganzen Wollen – aber auch im Wissen um unsere Grenzen. Alles, was uns jetzt bewegt, bringen wir vor dich und bitten: Lass gelingen, was wir im Vertrauen auf deine Gegenwart begonnen haben, und segne uns – jetzt in dieser Stunde und an allen Tagen unseres Lebens. Amen.

Freude und Leid teilen, ein Leben lang: wie schön, und auch: wie schwer!

Wir können es nicht ohne dich, Gott: Wir bringen dir unsere Liebe und bitten dich um deinen Segen, um dein helfendes und klärendes Wort, um den Geist, der lebendig macht, heute und in den kommenden Jahren.

Wir halten uns an deinen Sohn, unseren Herrn Jesus Christus. Amen

Gott, wir preisen dich;
der Glaube an dich hält uns,
deine Liebe verbindet uns,
die Hoffnung auf dich macht uns frei
durch Jesus Christus, unseren Herrn.

B Verkündigung und Bekenntnis

- **Lesung(en)** – zum Beispiel:

Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist	Genesis 2,18
Herr, lass leuchten über uns das Licht deines Antlitzes	Psalm 4,7
Die Beständigkeit Gottes	Psalm 102,26-29
Es ist besser zu zweit als allein	Prediger 4,9-12
Siegel der Liebe	Hohelied 8,6-7
Jesu wahre Familie	Matthäus 12,46-50
Emmaus	Lukas 24,13-35
Weinstock und Reben	Johannes 15,1-8
Liebesgebot	Johannes 15,9-17
Liebe ohne Falsch	Römer 12,9-16
Hohelied der Liebe	1. Korinther 13,1-8
Alle eins in Christus	Galater 3,26-28
Frucht des Geistes	Galater 5,22-26; 6,1-2
Zusammenleben in Liebe	Kolosser 3,12-17
Gemeinschaft in Christus	Philipper 2,1-5
Vor allen Dingen habt untereinander beständige Liebe	1. Petrus 4,8-10
Liebe in Christus und untereinander	1. Johannes 3,11-24
Wer in der Liebe ist, ist in Gott	1. Johannes 4,7-21

- **Predigt**

Biblische Grundlage der Predigt können eine der vorgeschlagenen Lesungen und/oder der ausgewählte Bibelvers sein.

- **Lied/Musik** – zum Beispiel:

<i>Titel</i>	<i>Nummer im EG</i>
Wer nur den lieben Gott	369
Jesu geh voran	391
Vertraut den neuen Wegen	395
Komm, Heiliger Geist, mit deiner Kraft	564 (Ausgabe BT)
Von Gott kommt diese Kunde	614 (Ausgabe BT)
Ins Wasser fällt ein Stein	645 (Ausgabe BT)
Wo ein Mensch Vertrauen gibt	648 (Ausgabe BT)
Liebe ist nicht nur ein Wort	650 (Ausgabe BT)
Ubi Caritas	651 (Ausgabe BT)

C Abendmahl/Taufe

wenn gewünscht nach Grundform I

D Sendung und Segnung

(• Abkündigungen)

• Ansprache an das Paar – Bausteine:

N. und N. Ihr seid heute gekommen, weil ihr euch entschieden habt, das Leben miteinander zu teilen. Eure Liebe versteht ihr als Geschenk Gottes. Gottes Segen gilt allen Menschen, die danach verlangen, weil sie Halt und Hilfe für ihre Leben brauchen.

Gott stärke euch, einander zu achten, füreinander einzustehen, einander zu vergeben und beieinander zu bleiben euer Leben lang.

N. und N. Ihr habt euch füreinander entschieden. Was zwischen euch gewachsen ist, erfüllt euch und uns mit Freude und Hoffnung. Ihr seid gekommen, um einander euer Leben zu versprechen und Gottes Segen dafür zu erbitten. Ihr wollt in Liebe und Treue das Leben teilen, in Freiheit nah beieinander stehen, unterschiedlich und gleich, unvergleichlich und vertraut.

Ihr wollt vor Gott und Menschen versprechen, einander zu ehren und zur Seite zu stehen, auch wenn ihr euch verändert. Fortan wollt ihr gemeinsam genannt und gekannt werden und gemeinsam verantwortlich sein für diejenigen, die euch auf eurem Weg anvertraut werden. Was ihr einander zusagt: „Ich werde da sein für dich“, sagt Gott jedem Menschen zu, der ihn darum bittet.

Jesus Christus spricht: „Das ist mein Gebot, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch liebe.“ (Johannes 15,12) Er sagt es zu allen Christen. Ganz besonders aber gilt dies da, wo zwei Menschen sich für ihr ganzes Leben miteinander verbunden haben.

N. und N., auch ihr wollt Euer Leben miteinander teilen und in voller Gemeinschaft füreinander da sein. Auch Euch will Gott in Eurer Partnerschaft schützen und segnen.

• Versprechen:

Wenn eine der Partnerinnen/einer der Partner nicht in der Lage ist, ein christliches Versprechen abzugeben, kann die Ansprache (siehe oben) das Versprechen ersetzen.

a) Frageform – Bausteine:

Die Fragen können auch umformuliert und jeweils an die Partner einzeln gerichtet werden:

Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.

Deshalb frage ich euch beide: N. N. und N. N., wollt ihr im Vertrauen auf diese Liebe miteinander leben, dann antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.

Wollt ihr als Glieder der Gemeinde Jesu Christi, im Hören auf sein Wort und in seiner Nachfolge euer gemeinsames Leben führen, so antwortet gemeinsam: Ja, mit Gottes Hilfe.

Wollt ihr einander ein Leben lang beistehen, in Gottes Liebe verbunden zusammenleben und auf seine Güte vertrauen? Wollt ihr in Freude und Leid zusammenhalten euer Leben lang? Wollt ihr gemeinsam für andere da sein und tun, was dem Frieden dient, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.

b) Gegenseitige oder gemeinsame Erklärung – Bausteine:

Die Frageform (siehe oben) kann auch in Erklärungen umformuliert werden.

Paar gemeinsam:

Wir wollen miteinander in Gottes Liebe verbunden leben und auf seine Güte vertrauen. Wir wollen in Freud und Leid zusammenhalten unser Leben lang. Wir wollen gemeinsam für andere da sein und tun, was dem Frieden dient. Dazu helfe uns Gott. (Amen.)

Paar nacheinander:

N., Ich nehme dich aus Gottes Hand. Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein. Ich will dir helfen und für dich sorgen, will dir vergeben, wie Gott uns vergibt. Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen. Solange wir leben. Dazu helfe mir Gott. Amen

Paar im Wechsel:

1. Wir haben uns entschlossen, unseren Lebensweg gemeinsam zu gehen. Dazu helfe uns Gott.
2. Wir wollen Gottes Liebe und Güte vertrauen.
 1. Wir wollen in Freude und Leid zusammenhalten unser Leben lang.
 2. Wir wollen einander annehmen und gemeinsam für andere dasein. Dazu segne uns Gott.

Wenn ein Ringwechsel erfolgen soll, kann er an dieser Stelle geschehen.

• **Votum:**

Das Paar beziehungsweise der Pfarrer/die Pfarrerin kann einen Bibelvers als Verheißungswort auswählen.

Gott ist die Liebe. Er gebe euch die Kraft, in Frieden verbunden zu bleiben ein Leben lang.
(Zuspruch des ausgewählten Bibelwortes)

• **Gebet** – Bausteine:

Lasst uns [in der Stille] für N. N. und N. N. beten. [Gebetsstille]

Lebendiger Gott, es ist ein Wunder, dass immer wieder Liebe aufblüht und unsere Welt bereichert. Du bist der Ursprung unseres Liebens.

Wir bitten dich für diese Liebenden. Schütze und belebe ihr Vertrauen zueinander und zu dir. Amen.

Lasst uns [in der Stille] für N. N. und N. N. beten. [Gebetsstille]

Gütiger Gott, wir bitten dich für N. N. und N. N., erhalte ihnen die gegenseitige Liebe und Zuneigung. Lass sie miteinander glücklich bleiben und Freude finden. Gib ihnen Kraft, auch die schweren Stunden des Lebens gemeinsam zu bestehen. Erhalten ihnen die Achtung voreinander und hilf ihnen, einander zu vergeben. Erfülle sie mit Geduld und Hoffnung. Amen.

• **Persönlicher Segen** unter Handauflegung auf den Köpfen des Paares – Bausteine:

Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit.

So segne euch Gott.

Gottes Liebe beschütze euch.

Gottes Weisheit leite euch.

Gottes Kraft stärke euch. Amen.

Gott segne euch und euer Leben. Mit Gottes Gnade wird eure Partnerschaft reifen.

Gott segne euch und euer Leben. Gottes Liebe wird euch umgeben und erhalten.

Gott segne euch und euer Leben. Gottes Kraft wird euch erneuern. Amen.

• **Lied/Musik**

.....

.....

.....

.....

- **Fürbitten** – Bausteine:

Gütiger Gott, bei allem, was wir tun und beginnen, sind wir angewiesen auf deiner Güte und Liebe. Darum legen wir in deine Hände unsere Hoffnungen und Pläne, unsere Wünsche und guten Absichten, unsere Befürchtungen und Ängste. Wir bitten dich für N. N. und N. N., erhalte ihre Liebe, stärke ihr Verständnis füreinander, lass ihr Vertrauen zueinander wachsen. Schenke ihnen Kraft, einander beizustehen und einander zu vergeben, wo es nötig ist. Begleite du sie auf ihrem gemeinsamen Weg.

Wir bitten dich für ihre Familien und Freunde, schenke ihnen Treue und Verlässlichkeit.

Lass ihre Türen und Herzen immer offen sein für N. N. und N. N.

Gütiger Gott, wir danken dir, dass wir von deiner Güte und Liebe leben. Dir sei Lob und Ehre jetzt und allezeit.

Gott, wir bitten dich für N. N. und N. N. Begleite sie durch ihr gemeinsames Leben.

Hilf, dass sie jeden Tag deinen Willen für sich erkennen. Schenke ihnen Gesundheit, Arbeit und das tägliche Brot.

Für die glücklichen Beziehungen danken wir dir, für die gefährdeten bitten wir dich um deine Hilfe,

für die zerbrochenen um Vergebung und Trost. Deine Liebe ist größer als unser Herz. Amen

Unter Mitwirkung mehrerer Personen:

Liturg: Ewiger Gott, der du selbst die Liebe bist und uns die Liebe schenkst. Höre unsere Bitten:

1. *Person:* Wir bitten dich für N. N. und N. N., dass sie in deiner Liebe bleiben, dass ihre Liebe weiter wächst, sich im Alltag bewährt und im Wandel vertieft.

Gemeinde: Wir bitten dich, erhöhe uns.

2. *Person:* Wir bitten dich für uns, die Angehörigen von N. N. und N. N., dass wir ihnen zugetan bleiben im rechten Maß von Nähe und Abstand; dass auch uns die Liebe gelingt im Umgang miteinander und in der Begegnung mit anderen Menschen.

Gemeinde: Wir bitten dich, erhöhe uns.

3. *Person:* Wir bitten dich für uns, die wir mit N. N. und N. N. verbunden sind, dass wir ihnen wohl tun und dazu beitragen, dass ihre Beziehung glückt, dass wir weiter ihre Freundschaft erfahren.

Gemeinde: Wir bitten dich, erhöhe uns.

4. *Person:* An diesem Festtag der Liebe bitten wir dich für alle, die einsam und vergessen sind, die übersehen und abgelehnt werden: dass sie Menschen finden, die auf sie achten.

An diesem Festtag der Liebe, an dem wir die Fülle der Güter genießen, bitten wir dich für alle, denen das Notwendige zum Leben fehlt, dass sie bekommen, was sie brauchen: Schärfe auch unseren Blick für die Bedürftigen und für unsere Möglichkeiten, ihnen zu helfen.

Gemeinde: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Liturg: Ewiger, liebender Gott, du hast unsere Bitten gehört. Erfülle sie nach deinem Rat und Wohlgefallen. Amen.

- **Vaterunser** (wenn dies nicht in Verbindung mit dem Abendmahl gebetet wird)

- **Lied/Musik** – zum Beispiel:

<i>Titel</i>	<i>Nummer im EG</i>
Komm, Herr, segne uns	170
Bewahre uns Gott	171
Ach bleib mit deiner Gnade	347
Vertraut den neuen Wegen	395
Geh aus mein Herz (besonders Strophen 13 bis 15)	503

- **Segen**

- **Musik zum Auszug**

SEGNUNG VON PAAREN
IN EINGETRAGENER
LEBENSPARTNERSCHAFT



SEGNUNG VON PAAREN
IN EINGETRAGENER LEBENSPARTNERSCHAFT

Materialien für den Gottesdienst

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Lutherisches Verlagshaus GmbH, Hannover 2014
www.lvh.de

Alle Rechte vorbehalten

Rechteinweise

S. 14, Bibel in gerechter Sprache, © Gütersloher Verlagshaus
S. 14, 15, 17, Lutherbibel, revidierter Text 1984, durchgesehene Ausgabe,
© 1999 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart
S. 16, BasisBibel. Das Neue Testament und die Psalmen,
© 2012 Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart. www.basisbibel.de
S. 27, © Strube Verlag, München
S. 29, „Segne die Liebe“ aus: „Das etwas andere Gesangbuch“,
hg. v. Peter Spangenberg, Leipzig, 3. Auflage 2014
S. 30, Danke, dass wir jetzt feiern können, © Eugen Eckert
S. 31, Gott, unser Festtag ist gekommen, © Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co.KG,
Detlev Block, In deinen Schutz genommen, Göttingen 2001, 4. durchges. u. erg. Auflage

Gesamtgestaltung: Lutherisches Verlagshaus GmbH, Hannover

Notensatz: Andreas Overdick, Göttingen

Druck und Bindung: MHD Druck- und Verlagsservice

Printed in Germany

ZUR EINFÜHRUNG

Mit dieser Handreichung legt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers erstmals einen liturgischen Entwurf für Segnungen von Paaren vor, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Damit wird ein Weg eingeschlagen, der in dieser Klarheit bis jetzt nicht gegangen wurde. Bisher wurden gleichgeschlechtliche Paare in einer Fürbittandacht begleitet. Mit dieser Handreichung lädt unsere Kirche ein zu einem öffentlichen Gottesdienst der Segnung, wie er von vielen Paaren gewünscht wird.

I.

Die Handreichung geht von folgenden Überlegungen aus:

Ehe, Familie und Zusammenleben von Menschen stehen im Horizont der von Christus neu begründeten Beziehung von Gott und Mensch. Gott hat den Menschen als Mann und Frau zu seinem Ebenbild und zu seinem Gegenüber geschaffen. Damit sind Mann und Frau in besonderer Weise aufeinander bezogen und aneinander gewiesen. Dem entspricht die besondere Würdigung der Ehe, wie sie sich auch im Trauhandeln der Kirche abbildet. In der Ehe leben Menschen in Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Verantwortung miteinander.

Menschen leben auch in anderen Beziehungsformen. Seit 2001 gibt es in Deutschland für gleichgeschlechtliche Beziehungen die

Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Auch sie stellt eine Gemeinschaft in Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Verantwortung dar. Als Kirche begrüßen wir daher, wenn in gleichgeschlechtlicher Beziehung lebende Menschen eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen und diese unter Gottes Wort und Segen stellen.

Das Angebot von Segnungen liegt begründet in unserem Gesamtverständnis der Heiligen Schrift: Leben aus der Freiheit Christi bedeutet Freiheit zur Verantwortung und zur Verbindlichkeit. Das gilt auch für das Leben in Beziehungen. Sie sind ein Abbild der Treue des göttlichen Liebesbundes mit dem Menschen.

Uns ist bewusst, dass es in unserer Kirche kritische Anfragen an die Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften gibt. Sie verweisen u.a. auf Bibelstellen wie 3. Mose 20,13 oder Röm 1,26f sowie darauf, dass die Heilige Schrift an keiner Stelle Homosexualität als dem Willen Gottes entsprechend bezeichnet. Auch wird auf die von Jesus mit Blick auf die Ehe zitierte schöpfungstheologische Aussage verwiesen, dass Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen hat.

Wir gehen davon aus, dass Homosexualität in der Bibel kein eigenständiges Thema ist und die biblischen Schriften sowie eine in Treue gestaltete gleichgeschlechtliche Part-

nerschaft gar nicht im Blick hatten. Die kritischen Schriftworte zu homosexueller Praxis stehen für uns im größeren Zusammenhang der Verkündigung Jesu Christi, die die Liebe Gottes zu allen Menschen und die Verantwortung füreinander in den Mittelpunkt stellt (Mk 12,28-34; Gal 6,2). In der Gemeinde Jesu Christi sind Unterschiede von Herkunft, Geschlecht und sexueller Orientierung aufgehoben (vgl. Gal 3,28).

II.

Für die praktischen Fragen der Segnung von Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist folgendes zu bedenken:

Analog zur Trauung, die die standesamtliche Eheschließung voraussetzt, können nur Paare in einem Gottesdienst öffentlich gesegnet werden, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Pfarramt vorzulegen.

Eine der zu segnenden Personen muss Mitglied der evangelischen Kirche sein.

Die Segnung findet in einer Kirche und als öffentlicher Gottesdienst statt.

Die Segnung ist in einem eigenen Register pfarramtlich zu dokumentieren. Sie kann in einer kirchlichen Segnungs-Urkunde bestätigt werden. Sie wird in einem Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.

Ein Pastor oder eine Pastorin, der oder die die Segnung aus Gewissensgründen nicht vornehmen kann, stellt nach der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus.

III.

Diese liturgische Handreichung orientiert sich in weiten Zügen an der Trauung, nimmt aber die Besonderheiten einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ernst.

Für die Gestaltung eines evangelischen Gottesdienstes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare sind die drei Elemente unverzichtbar, die nach reformatorischem Verständnis (Martin Luthers Traubüchlein) auch für eine Trauung als konstitutiv gelten: Gottes Wort, Gebet und Segen. Beiden Handlungen gemeinsam ist die vertrauensvolle Erwartung, dass Gott Menschen segnet, wo sie in Liebe und Verantwortung verlässlich miteinander leben wollen.

Dass auch bei der Segnung weitere liturgische Elemente hinzutreten, entspricht der Gestaltungsfreiheit evangelischer Gottesdienste und findet in dieser Handreichung Berücksichtigung. So können die Partnerinnen oder Partner feierlich von der Kirchentür aus einziehen, sich ein Versprechen oder auf eine Frage hin Antwort geben. Sie können Ringe wechseln. Unterschiedliche Formen des Segenzuspruchs sind möglich. An der Gestaltung des Gottesdienstes können weitere Personen mitwirken.

Neben vielen Analogien sind auch Unterschiede auszumachen: Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst wird „Segnung“ genannt und nicht „Trauung“. Sie wird an eigener Stelle registriert. Entsprechend werden die Hauptpersonen als „Partnerinnen“ oder „Partner“ begrüßt, nicht ein als ein „Ehepaar“. Die biblischen Lesungen unterscheiden sich teilweise von denen einer Trauung.

Der Gottesdienst zur Segnung bedarf einer sorgfältigen gemeinsamen Vorbereitung, die die Wünsche und Anliegen des Paares nicht nur berücksichtigt, sondern sie zu klären

hilft und dabei die besondere biographische Situation im Blick hat. Der Gottesdienst wird im Gespräch mit dem Paar in seelsorglicher Verantwortung des Pastors oder der Pastorin gestaltet.

Im Gottesdienst werden Menschen gesegnet im Wissen um den heilsamen Raum, den die Lebenspartnerschaft darstellt, aber ebenso auch im Wissen um die Begrenztheit und Gefährdung jeder Form des Zusammenlebens. Wir segnen Menschen im Vertrauen auf Gott, der das Leben begründet, trägt und heilt. Auf dieser Basis ruht die evangelische Freiheit zur Lebensgestaltung und zur eigenen Verantwortung der Glaubenden.

Wir danken für Anregungen aus Texten der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche in Oldenburg und anderer Landeskirchen. Der Bischofsrat dankt herzlich dem Team des Michaelisklosters Hildesheim für die Erarbeitung einer Vorlage.

Diese Handreichung wird verantwortet und herausgegeben vom Bischofsrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.



Landesbischof Ralf Meister

Hannover, im Herbst 2014

SEGNUNG EINES PAARES IN EINGETRAGENER LEBENSPARTNERSCHAFT

GLOCKENGELÄUT

[ABHOLUNG AN DER KIRCHENTÜR]

Die Liturgin oder der Liturg (L) holt das Paar und Begleitpersonen / die Festgesellschaft ab.
Wo es bei Einzügen üblich ist, steht die Gemeinde auf bzw. zieht mit dem Paar ein.

[EINZUG MIT MUSIK]

VOTUM UND BEGRÜSSUNG

L Der Friede Gottes sei mit euch allen.

G Amen

Liebe/r N.N. und N.N.,
liebe Festgemeinde –

herzlich willkommen
Sie / ihr beide und alle,
die diesen Tag mit ihnen / euch
(hier in der N.N.-Kirche) feiern.
Wir bitten mit ihnen / euch
um Gottes Segen:
Lebenskraft,
die wir uns nicht selbst
geben können.
Darum sind wir jetzt hier
und feiern Gottesdienst:

Herzlich willkommen
in der N.N.-kirche!

Liebe N.N. und N.N. –
Wir freuen uns mit ihnen / euch!
Ihr strahlt / Sie strahlen
Lebendigkeit, Liebe
und Zuversicht aus.
Es ist schön,
dass wir diesen Tag
miteinander teilen dürfen.
Denn diese Stunde
ist ein Höhepunkt
auf eurem / Ihrem
gemeinsamen Weg,

Im Namen des Vaters,
Ursprung und Ziel des Lebens,
im Namen des Sohnes
Jesus Christus,
Grund der Liebe,
im Namen des Heiligen Geistes,
Fülle des Lebens.

oder

L Im Namen des Vaters,
des Sohnes
und des Heiligen Geistes.

G Amen

L Dies ist der Tag,
den Gott macht,
lasst uns freuen
und fröhlich in ihm sein.

Ihr seid / Sie sind zur
N.N.-Kirche gekommen,
weil ihr für euren
gemeinsamen Lebensweg
um Gottes Hilfe bitten wollt.
Lasst uns an diesem festlichen
Tag miteinander Gott danken,
sein Wort hören,
für euch beten und euch
den Segen Gottes zusprechen.
Gottes Geist öffne
unsere Herzen und Sinne. Amen.

aus der ihr in Zukunft
Kraft schöpfen könnt.
Wir wünschen euch / Ihnen,
dass Gottes Nähe und sein Ja
für euch / für Sie spürbar wird.

In diesem Sinn lasst uns beten:

GEBET

Wenn dieses Gebet gesprochen wird,
entfällt das Eingangsgebet S.12 f.

Gott,
N.N. und N.N. haben sich
gefunden und
füreinander entschieden.
Wir legen ihre Gemeinschaft
in deine Hand.
Gib ihrer Partnerschaft einen
tragfähigen Grund
und eine lebendige Hoffnung.

Schenke uns allen eine Stunde,
in der wir etwas von deiner
Güte spüren.

Schenke uns offene Augen,
Ohren und Herzen.

Füreinander und für dich.

Amen.

Es besteht die Möglichkeit, das Gebet
in Psalm 23 münden zu lassen, den alle
gemeinsam sprechen.

LIED

Lobe den Herren (EG 316)

oder:

Segne die Liebe (siehe Seite 29)

Danke für diesen Festtag heute (siehe Seite 30)

Gott, unser Festtag ist gekommen (siehe Seite 31)

Gott gab uns Atem (EG 432)

Du meine Seele, singe (EG 302)

PSALM 36

(oder Psalm 23 – oder Psalm 139)

Eventuell kann der Kehrsvers zu Psalm 36 aus EG 277 gesungen werden.

Gemeinde: **Gott, deine Güte reicht,
so weit der Himmel ist.**

Eine Person: **Gott, deine Güte reicht,
so weit der Himmel ist,
und deine Wahrheit,
so weit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit
steht wie die Berge Gottes
und dein Recht
wie die große Tiefe.
Gott,
du hilfst Menschen und Tieren.**

Gemeinde: **Gott, deine Güte reicht,
so weit der Himmel ist.**

Eine Person: Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
dass Menschenkinder
unter dem Schatten
deiner Flügel Zuflucht haben!
Sie werden satt
von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne
wie mit einem Strom.

Gemeinde: Gott, deine Güte reicht,
so weit der Himmel ist.

Eine Person: Denn bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Licht
sehen wir das Licht.

Gemeinde: Amen.

I (Schwerpunkt: Zwei Liebende vor Gott)

Wunderbarer Gott, du Schöpfer des Lebens.

Wir danken dir für das Wunder der Liebe,
das wir in vielfacher Weise erleben.

Du bist größer als unsere Herzen,
und deine Liebe ist stärker als unsere Leidenschaft.

Mach N.N. und N.N. achtsam füreinander und wach,
dass sie auf dich hören und deinen Willen tun.

Das bitten wir im Namen Jesu und in der Kraft deines Geistes.

II (Schwerpunkt: Gott kennt uns)

Gott, du Freundin der Menschen,

wir danken dir, dass N.N. und N.N. hierhergekommen sind.

Sie bringen ihre Liebe zueinander vor dich

und erbitten deinen Segen für ihren gemeinsamen Weg.

Du siehst sie und kennst sie,

wie du uns alle kennst – noch bevor wir geboren waren.

Wir danken dir und bitten dich:

Sei jetzt mitten unter uns,

höre unsere Bitten.

Gib uns, was wir brauchen.

In Jesu Namen.

III (Schwerpunkt: Gemeinsame Geschichte)

Gott, du Kraft unseres Lebens,
zu dir bringen wir, was uns bewegt:
unsere Freude und unseren Dank,
unsere Geschichte mit allen Verletzungen und Unsicherheiten,
unser Sorgen und unsere Hoffnung.

Jetzt sind wir hier.

Wir möchten auf dich hören und verantwortungsvoll
miteinander leben.

Sei du bei uns und lass uns deine Gegenwart spüren.

IV (Schwerpunkt: Schwerer Weg)

Gott. Du hast ein weites Herz und freundlich siehst du uns an.

Wie gut, dass wir heute zu dir kommen können.

Schwer wiegen manche Zeiten, die hinter N.N. und N.N. liegen,
weil ihre Liebe nicht verstanden wurde.

Wir bitten dich:

Lass diesen Tag leicht sein.

Ihren gemeinsamen Weg lass sie froh und hoffnungsvoll gehen.

Sei uns allen heute nah und mach uns geduldig,

herzlich und freundlich über diesen Tag hinaus.

Um Jesu Willen.

LIED [MUSIK]

Da berühren sich Himmel und Erde (LebensWeisen 85)

oder:

Herr, deine Liebe ist wie Gras und Ufer

Herr, vor dein Antlitz treten zwei (EG 238)

Ich singe dir mit Herz und Mund (EG 324)

AUS PREDIGER SALOMO 4

Zwei sind besser dran als nur einer.
Sie haben guten Lohn für ihre Mühe.
Denn fallen sie, so hilft der eine dem andern auf.
Was tut einer, wenn er fällt,
und keiner ist da, ihm aufzuhelfen?
Liegen zwei beieinander, so haben sie es warm.
Wie aber könnte ein einzelner warm werden.
Mag einer einen einzelnen überwältigen.
Zwei mögen widerstehn.

Prediger 4,9-11

oder

AUS DEM HOHELIED DER LIEBE 8

Lege mich wie ein Siegel an dein Herz,
wie einen Ring an deinen Arm.
Denn stark wie der Tod ist die Liebe.
Ihre Glut ist feurig - und eine Flamme Gottes,
so dass auch viele Wasser
diese Liebe nicht auslöschen können
und Ströme sie nicht ertränken können.

Hoheslied 8,6-7

oder

AUS 1. KORINTHES 13

Wenn ich mit Menschen- und Engelszungen redete
und hätte keine Liebe,
dann wäre ich ein tönend Erz oder eine klingende Schelle.
Und wenn ich weissagen könnte und wüsste alle Geheimnisse
und hätte alle Erkenntnis und allen Glauben,
so dass ich Berge versetzte,
und hätte keine Liebe, so wäre ich nichts.
Und wenn ich all meine Habe den Armen gäbe
und ließe meinen Leib brennen (= würde Märtyrer) –
und hätte keine Liebe, so nützte mir das nichts.
Die Liebe ist langmütig (geduldig) und freundlich.
Die Liebe eifert nicht.
Die Liebe treibt nicht Mutwillen.
Sie bläht sich nicht auf, sie ist nicht taktlos, sucht nicht das Ihre,
sie lässt sich nicht erbittern, sie rechnet das Böse nicht zu.
Sie freut sich nicht an der Ungerechtigkeit,
sie freut sich aber an der Wahrheit.
Sie verträgt alles, hofft alles, glaubt alles, duldet alles.
Die Liebe hört nie auf.

1. Korinther 13,1-7

oder der Text, welcher der Predigt zugrundeliegt

LIED [MUSIK]

PREDIGT

LIED [MUSIK]

Wo ein Mensch Vertrauen gibt (EG 630)

oder:

Nun danket all und bringet Ehr (EG 322, 1-3, 5, 7)

Freuet euch im Herrn (EG 239, 1 und 3)

Freuet euch der schönen Erde (EG 510)

BIBLISCHE LESUNG AUS DEM NEUEN TESTAMENT

Hört Worte aus der Heiligen Schrift, die zum verbindlichen gemeinsamen Leben ermutigen:

AUS KOLOSSER 3

Vertragt euch.

Verzeiht euch, wenn ihr einander etwas vorzuwerfen habt.

Wie Gott euch vergeben hat, so sollt ihr es auch tun.

Tut alles in der Liebe.

Sie verbindet euch und macht eure Einheit vollkommen.

Der Friede, den Christus schenkt, soll euer Leben bestimmen.

In diesen Frieden hat Gott euch gerufen, damit ihr eins seid.

[Das Wort Christi wohne reichlich unter euch.

In aller Weisheit lehrt und lenkt einander
mit Psalmen, Hymnen, geistgewirkten Liedern.

Mit Anmut singt in euren Herzen vor Gott.

Und was ihr auch immer in Wort und Werk vollbringt,
alles geschehe im Namen Jesu, dem ihr zugehört.

Dankt Gott wie einer Mutter oder einem Vater durch Christus.]

Kolossar 3,13-15 [16-17]

Lasst uns einander lieb haben;
denn die Liebe ist von Gott,
und wer liebt, der ist von Gott geboren und kennt Gott.
Gott ist die Liebe; und wer in der Liebe bleibt,
der bleibt in Gott und Gott in ihm.
Furcht ist nicht in der Liebe,
sondern die vollkommene Liebe treibt die Furcht aus;
denn die Furcht rechnet mit Strafe.
Lasst uns lieben,
denn er hat uns zuerst geliebt.

1. Johannes 4,7.16.18-19

Form A: Fragen

EINLEITUNG ZU DEN FRAGEN

Ihr liebt euch und habt euch
füreinander entschieden.
Gott vertraut euch einander an.
Darum frage ich euch
vor Gott und dieser Gemeinde:

FRAGEN

N.N. (1), willst du N.N.
von ganzem Herzen lieben
und bei ihr / ihm bleiben
in guten und in bösen Tagen,
solange ihr lebt,
so sprich: Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (1): Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (2), willst du N.N.
von ganzem Herzen lieben
und bei ihr / ihm bleiben
in guten und in bösen Tagen,
solange ihr lebt,
so sprich: Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (2): Ja, mit Gottes Hilfe.
oder

Form B: Gegenseitiges Versprechen

EINLEITUNG ZUM VERPRECHEN

Gott ruft uns zur Gemeinschaft.
Vor ihm stehen wir jetzt.

So verspricht euch nun
Liebe und Treue:

FRAGEN

N.N. (1), willst du N.N.
aus Gottes Hand nehmen?
Willst du eure Liebe
schützen und bewahren?
Willst du N.N. mit
Achtung begegnen?
Willst du zu ihm / zu ihr stehen
in guter und in schwerer Zeit
bis ans Lebensende,
so antworte:
Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (1): Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (2), willst du N.N.
aus Gottes Hand nehmen?
Willst du eure Liebe
schützen und bewahren?
Willst du N.N. mit
Achtung begegnen?

Willst du zu ihm / zu ihr stehen
in guter und in schwerer Zeit
bis ans Lebensende,
so antworte:
Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (2): Ja, mit Gottes Hilfe.
oder

VERSPRECHEN

N.N. (1):
Ich will dich, N.N.,
aus Gottes Hand nehmen.
Ich will unsere Liebe
schützen und bewahren
und dir mit Achtung begegnen.
Ich will zu dir stehen
in guter und in schwerer Zeit
bis ans Lebensende.
Ja – dazu helfe mir Gott.

N.N. (2):
Ich will dich, N.N.,
aus Gottes Hand nehmen.
Ich will unsere Liebe schützen
und bewahren
und dir mit Achtung begegnen.
Ich will zu dir stehen
in guter und in schwerer Zeit
bis ans Lebensende.
Ja – dazu helfe mir Gott.

oder

EINLEITUNG

Gott ist die Liebe.

An dieser Liebe gibt er euch Anteil.

Er hat euch einander geschenkt.

Darum frage ich euch:

FRAGE

N.N. (1), willst du N.N.

als Gottes Gabe für dich annehmen?

Möchtest du sie / ihn

lieben und achten?

Willst du ihr / ihm treu sein,

solange ihr lebt?

So antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (1): Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (2), willst du N.N.

als Gottes Gabe für dich annehmen?

Möchtest du sie / ihn

lieben und achten?

Willst du ihr / ihm treu sein,

solange ihr lebt?

So antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.

N.N. (2): Ja, mit Gottes Hilfe.

ZEICHEN DER ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT

Das Paar gibt sich ggf. als ein Zeichen der Zusammengehörigkeit die Ringe.

[Gebt einander die Ringe an die Hand
als Zeichen der Treue,
die ihr euch versprochen habt.]

Reicht einander die Hand.

L legt die rechte Hand auf die gefassten Hände.

Gott bewahre den Bund,
den ihr geschlossen habt.

Amen.

SEGEN MIT HANDAUFLEGUNG

Das Paar kann niederknien.

Der Segen Gottes,
des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes
komme über euch und bleibe bei euch
jetzt und allezeit.

Amen.

oder

Gott, der möchte, dass der Mensch nicht alleine sei,
Jesus, der sich allen Menschen zuwandte,
der Heilige Geist, der uns alle zum Frieden führen will,
gebe euch Kraft, einander beizustehen,
Geduld, Anfechtungen auszuhalten,
und Liebe, euch immer wieder neu einander anzunehmen.
So segne Gott eure Gemeinschaft und gebe euch Frieden.
Amen.

oder

Gott segne euch.

Gott stärke euch in der Liebe
und in der Treue.

Gott beschütze eure gemeinsamen Wege.

Der dreieinige Gott helfe euch zu erfülltem Leben
und schenke euch seinen Frieden.

Amen.

LIED [MUSIK]

Vertraut den neuen Wegen (EG 395)

oder:

Großer Gott, wir loben dich (EG 331)

Nun danket alle Gott (EG 321)

Du hast uns Herr mit dir verbunden (EG 240)

DANK- UND FÜRBITTENGEBET

Mehrere beten:

- (1) Lebendiger Gott,
du hast N.N. und N.N. gesegnet,
dafür danken wir dir.
Wir bitten dich:
Stärke sie in ihrem Entschluss, beieinander zu bleiben.
Lass ihre Liebe wachsen und reifen.

- (2) Wir denken an die Menschen,
die N.N. und N.N. bis hierher begleitet haben,
Eltern, Familie, Freundinnen und Freunde.
Auch an alle, die jetzt nicht oder nicht mehr bei ihnen sind.

- (1) Wir bitten dich auch für die Menschen,
denen es verwehrt ist, ihre Lebensform frei zu wählen.
Wir denken an das Leid,
das sie durch Missachtung und Verfolgung erfahren.

- (2) Wir bitten für das Miteinander der Menschen
in ihren unterschiedlichen Lebensformen:
allein, zu zweit oder in größerer Familie.
Schenke ihnen Achtung voreinander,
Sympathie füreinander,
Frieden untereinander,
ein gutes Leben miteinander.

- (1) Wir danken für die Vielfalt unter den Menschen
und für die Einmaligkeit,
die jeder und jede von uns darstellt als dein Geschöpf.

- (2) Lebendiger Gott, der du die Liebe bist,
geleite uns durch unser Leben
heute und jeden Tag.

oder

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.
Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst.

Sprecher/in:

Gott der Liebe, wir bitten dich für N.N. und N.N.,
die sich zueinander bekannt haben:
dass sie glücklich werden in ihrer Partnerschaft,
dass ihr Leben miteinander freundlich sei,
dass ihre Liebe wachse in den Jahren ihres Lebens
und dass sie auch in schwierigen Stunden füreinander da sind
und stets neu zueinander finden.
Dir bekennen wir und singen:

Alle:

Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach dir,
dich zu sehn, dir nah zu sein.
Es ist ein Sehnen, ist ein Durst nach Glück, nach Liebe, wie nur
du sie gibst.

(LebensWeisen, Nr. 19, Kehrsvers)

Sprecher/in:

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle, die diese Beiden
bisher begleitet haben:
Für ihre Eltern, die ihnen das Leben gaben,
für die Familien, in denen sie aufwuchsen,
für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind
und für uns, die wir zusammen diesen Gottesdienst feiern:

Lass uns einander Weggefährten bleiben,
und miteinander deine Liebe spüren, die mit uns ist ein Leben lang.
Dir singen wir:

Alle:

Da wohnt ein Sehnen tief in uns ...

Sprecher/in:

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle Paare,
die sich ihr Jawort gegeben haben:
für die Paare, die dankbar zusammenstehen in Glück und Sorge,
für die Paare, die es schwer miteinander haben
und die sich fremd geworden sind.
Lass sie nicht aufhören, einander verständnisvoll zu suchen,
und gemeinsam neue Anfänge zu finden.
Dir singen wir:

Alle:

Da wohnt ein Sehnen tief in uns ...

Sprecher/in:

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle,
die deine Liebe nicht spüren:
Für die Menschen, die einsam sind,
für die Opfer von Gewalt und Ausgrenzung,
für alle, denen die Liebe verboten wird.
Lass sie nicht verlorengelassen.
Gib uns die Kraft, für deine Liebe zu kämpfen.
Dir bekennen wir:

Alle:

Da wohnt ein Sehnen tief in uns ...

Sprecher/in:

Gott, du bist die Liebe –

wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.

**Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst –
heute, alle Tage und in Ewigkeit.**

VATERUNSER

LIED

Geh unter der Gnade (LW 96)

oder:

Den Segen Gottes sehn (LW 102)

Nun danket alle Gott (EG 321)

Freuet euch im Herrn (239,4)

Gott möge euch der Boden sein (siehe Seite 27)

GOTT MÖGE EUCH DER BODEN SEIN

Gott mö - ge euch der Bo - den sein, in
dem ihr wur - zelt und blüht; das Haus, das euch
vor Ge - fah - ren schützt, das Gast - freund - schaft ver - sprüht,
Gott mö - ge euch der Him - mel sein, schen - ke
eu - ren Träu - men Raum. Und Got - tes Lie - bes -
lied sin - ge in euch, sin - ge in euch, wie die
Nach - ti - gall im Baum, wie die Nach - ti - gall im Baum.

Text: Eugen Eckert • Musik: Jochen Arnold • © Strube Verlag, München

SENDUNG

So geht in der Liebe, die euch geschenkt ist.
Seid gewiss: Gott begleitet euch.

SEGEN

Der Herr segne dich und behüte dich.
Der Herr lasse leuchten sein Angesicht über dir
und sei dir gnädig.
Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich
und schenke dir **+**Frieden.

oder

Gott segne euch mit der Kraft der Liebe.
Christus segne euch mit dem Mut der Treue.
Der Heilige Geist segne euch mit der Lust des Lebens.
Gott richte eure Füße auf den Weg des **+**Friedens.

MUSIK – AUSZUG

ANHANG

LIEDERTEXTE

SEGNE DIE LIEBE

Segne die Liebe. Segne das Leben.
Gib deinen Segen in unser Ja.
Sei unsre Obhut. Sei unsre Stütze.
Herr, sei uns Richtung, sei uns ganz nah.

Dankbarkeit leuchtet in unsre Herzen.
Dankbarkeit schenkt uns Hoffnung und Zeit.
Schenke uns Glauben. Schenke uns Frieden.
Herr, sei uns gnädig. Sei uns Geleit.

Segne die Menschen, die wir so lieben.
Segne die Erde. Sei unser Grund.
Hilf uns im Alltag. Zeig uns die Wege.
Herr, sei uns Rückhalt für unsern Bund.

Worte verhallen. Klänge verklingen.
Tränen versiegen. Liebe hält stand.
Lass uns erkennen, dass wir nur leben,
weil deine Gnade uns tief verband.

Text: Peter Spangenberg

(Nach der Melodie: „Morning has broken“ / „Morgenlicht leuchtet“, EG 455)

DANKE, DASS WIR JETZT FEIERN KÖNNEN

Danke, dass wir jetzt feiern können,
danke für diesen Lebensschritt,
danke, du willst uns Freude gönnen,
Gott, bleib nah, geh mit.

Danke für alle offenen Türen,
danke, dass Zukunft vor uns liegt,
danke, wir konnten manchmal spüren,
wie man Flügel kriegt.

Danke, wir haben uns gefunden.

Danke, wir sagen dazu Ja.

Danke, vor Gott sind wir verbunden –
bleib du, Gott, uns nah.

Danke für Liebe, die uns schön macht,
dank auch für fördernde Kritik,
danke für Glück, das uns jetzt zulacht –
Worte wie Musik.

Danke, wir dürfen Wege teilen,
danke, wir gehen nicht allein.

Danke, Wegwunden sollen heilen –
du wirst bei uns sein.

Danke, dass Menschen uns begleiten,
danke für Nähe und Geduld,
danke für Trost in schweren Zeiten
und vergebne Schuld.

Danke für all die Glückserfahrung,
danke für so viel Freundlichkeit,
danke für Segen und Bewahrung –
und für Heiterkeit.

Text: Eugen Eckert

(Nach der Melodie: „Danke“, EG 334)

GOTT, UNSER FESTTAG IST GEKOMMEN

1.

Gott, unser Festtag ist gekommen.
Er sei mit allem, was er bringt,
aus deiner guten Hand genommen,
weil ohne dich kein Glück gelingt.
Wir preisen dich, dass du das Fest
der Liebe uns erfahren lässt.

2.

Gott, lass uns füreinander leben,
den andern lieben, wie du liebst,
und mach uns fähig, zu vergeben,
wie du uns täglich neu vergibst.
Sei du der Maßstab und der Halt
und gib dem Wollen auch Gestalt.

3.

Wir möchten uns zu zweit entdecken
mit Licht und Schatten, Ja und Nein,
zu guten Tagen uns erwecken
und auch für andre offen sein.
Teil gnädig deinen Segen aus
und fördere Beruf und Haus.

(Fortsetzung auf folgender Seite)

4.

Weil wir uns nicht allein gehören,
mach uns für deinen Ruf bereit.
Gib, dass wir dich im Nächsten ehren,
das Ewige schon in der Zeit.
So leben wir zu deinem Ruhm
als dein geliebtes Eigentum.

5.

Zuletzt lass uns das Ziel erreichen
und die Vollendung, die du schenkst,
das Ziel, dem keine Ziele gleichen,
an dem du selber uns empfängst.
So loben wir dich hocheifrig
jetzt und in alle Ewigkeit.

Text: Detlev Block 1978/1992

(Nach der Melodie „O dass ich tausend Zungen hätte“, EG 330)



Foto: Rina Köhler, pixelnode

„Dem Segen Raum geben“

**Neuregelung der Segnung von Paaren
in Eingetragenen Lebenspartnerschaften
in der Nordkirche**



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



IMPRESSUM

Herausgeber: Landeskirchenamt der Nordkirche, Dezernat für Theologie und Publizistik

Titelbild: Rita Köhler, pixelio.de

Layout: Finn Morten Sievers, Landeskirchenamt

Hinweis: Das Fürbittengebet auf Seite 30 ist gestaltet nach der Broschüre „Segnung von Paaren in Eingetragener Lebenspartnerschaft“ der Hannoverschen Landeskirche, Hannover 2014, S. 22 f.

INHALT

I. Beschluss	4
II. Erklärung zur Neuregelung der Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften in der Nordkirche	5
<i>Das Thema</i>	
<i>Der Anlass</i>	
<i>Die veränderte gesellschaftliche und rechtliche Situation</i>	
<i>Kirchliche Reaktionen</i>	
<i>Der Segen</i>	
<i>Das Zeugnis der Schrift</i>	
<i>a) Die Bedeutung des Themas</i>	
<i>b) Wie wir die Bibel lesen</i>	
<i>c) Was wir in der Bibel lesen</i>	
<i>Schöpfungsordnung?</i>	
<i>Die Trauung im Gottesdienst</i>	
<i>Dem Segen Raum geben – ein Fazit</i>	
III. Liturgische Handreichung zur Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften	22

I. BESCHLUSS

Das Thema der Segnung schwuler und lesbischer Paare hat seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den deutschen Landeskirchen an Bedeutung gewonnen. In den Vorgängerkirchen der Nordkirche gab es dazu unterschiedliche Regelungen. Daher hat die Landessynode im September 2014 zunächst eine vorläufige Regelung getroffen: Unter bestimmten Umständen sollte die Segnung von Menschen, die eine Eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, in einem öffentlichen Gottesdienst möglich sein. Allerdings hatte die Landessynode die Kirchenleitung auch beauftragt, die Thematik umfassend zu bearbeiten und einen Vorschlag für eine grundsätzliche Neuregelung der gottesdienstlichen Begleitung von Menschen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, vorzulegen.

Dieser Vorschlag wurde von der Landessynode am 29. September 2016 beraten und mit nur wenigen Gegenstimmen beschlossen. Der Beschluss lautet:

1. Die Synode beschließt:

- a) Kirchliche Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berühren das Verständnis der Heiligen Schrift. Dies gilt auch für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare. Die Landessynode betrachtet es als ein Reichtum, dass in unserer Kirche verschiedene Umgangsweisen mit der Schrift ihren Platz haben. Sie hält es für geistlich geboten, dass diese verschiedenen Umgangsweisen gegenseitige Achtung erfahren.
- b) Die Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften findet in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland in öffentlichen Gottesdiensten statt.
- c) Die Segnung von Paaren in Eingetragenen Lebenspartnerschaften ist eine Amtshandlung. Sie ist in ein Kirchenbuch einzutragen, das Trauungen, Segnungen von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft und Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung aufführt.
- d) Hat eine Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits stattgefunden, kann in den kommenden drei Jahren in der Gemeinde, in der die Segnung stattfand, beantragt werden, die Segnung in das Kirchenbuch einzutragen und darüber eine Urkunde für das Paar auszustellen.
- e) Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung im Gottesdienst ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin oder den Propst, die/der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt.

Darüber hinaus hat die Landessynode die im Folgenden wiedergegebene „Erklärung zur Neuordnung der Segnung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Nordkirche“ zur Kenntnis genommen und den Kirchengemeinden der Nordkirche empfohlen. Für die Feier der Gottesdienste hat die Landessynode ferner eine liturgische Handreichung zu entsprechenden Segnungsgottesdiensten beschlossen, die sich an der in Geltung stehenden Trauagenda orientiert. Auch Sie ist in dieser Broschüre abgedruckt und den Gemeinden für den gottesdienstlichen Gebrauch an die Hand gegeben.

II. ERKLÄRUNG ZUR NEUREGELUNG DER SEGNUMG VON PAAREN IN EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN IN DER NORDKIRCHE

Das Thema

Im September 2014 beschloss die Landessynode der Nordkirche eine Angleichung der bis dahin in ihren drei Gründungskirchen geltenden unterschiedlichen Regelungen für die Segnung homosexueller Paare. Diese Regelung, die nur als Zwischenlösung gedacht war und möglichst bald grundsätzlicher erörtert werden sollte, sah vor, dass in Eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Menschen sowohl in einem seelsorgerlichen Kontext als auch im Ausnahmefall in einem öffentlichen Gottesdienst gesegnet werden können.

Das Thema der Segnung schwuler und lesbischer Paare hat seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts in den deutschen Landeskirchen an Bedeutung gewonnen. Wie alle kirchlichen Empfehlungen und Entscheidungen zu ethischen Fragestellungen berührt auch dieses Thema das Verständnis der Heiligen Schrift. Denn für die Orientierung unseres Glaubens sind wir als Kirche gewiesen an die Schriften des biblischen Kanons, die nach lutherischem Verständnis ihrerseits Zeugnis geben vom Evangelium von Jesus Christus.

Unser Glaube gilt nicht der Bibel an sich, sondern dem in der Bibel bezeugten Christus als dem einen Wort Gottes. Das heißt: Auch wenn wir immer wieder neu unseren Glauben an Christus aufgrund des biblischen Zeugnisses kritisch befragen müssen, so besteht unser Glaube nicht einfach im Nachsprechen dessen, was früher einmal geglaubt wurde. Sondern durch den Heiligen Geist trifft Gottes Wort unseren Glauben mittels der biblisch gegründeten Predigt dort, wo wir gerade leben. Unser Glaube hat sich dort zu bewähren und zu verantworten. Die Bibel erweist sich so als ein Lebensbuch, weil es in die konkrete Lebenssituation konkreter Menschen hineinwirkt.

In den gegenwärtigen Diskussionen stellen wir fest, dass wir in der Kirche bei der Beurteilung von Homosexualität und der Frage, ob eine Segnung homosexueller Ge-

meindglieder möglich sein kann, nicht einmütig sind. So sind in den letzten Jahren in Kirchengemeinden manche Segnungsgottesdienste für Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften gefeiert worden; viele Gemeinden sehen es inzwischen als Teil ihres Selbstverständnisses an, diese Gottesdienste feiern zu können. Für sie handelt es sich um eine Ordnungsfrage, die das Bekenntnis nicht berührt¹. Andere Gemeinden können sich solche Gottesdienste aufgrund ihrer Bibelauslegung und ihres Glaubensverständnisses nicht vorstellen und sehen darin eine Abkehr vom Zeugnis der Schrift, die ihre Gewissen herausfordert.

In der Nordkirche haben unterschiedliche Haltungen als unterschiedliche Ausprägungen von Glaubensformen und –aussagen weiterhin Raum. Diese Unterschiedlichkeit entbindet nicht davon, im Gespräch zu bleiben und aufeinander zu hören. Es geht um verschiedenartiges Verstehen, Erleben, Empfinden dessen, was Evangelium für den einzelnen ist, und um das Handeln, das sich daraus für die Gemeinschaft der Glaubenden, für die Kirche, ergibt. Als Gemeinschaft der Glaubenden können wir die verschiedenen Auffassungen über die ethischen Folgen des Evangeliums bei aller Ernsthaftigkeit der Wahrheitssuche nebeneinander stehen lassen. Der EKD-Text „Mit Spannungen leben“² aus dem Jahr 1996 macht daher schon im Titel darauf aufmerksam, dass wir aus verschiedenen Traditionen, Erfahrungen, Lebenskontexten und Lebensgeschichten kommen und deshalb verschiedene Antworten auf ethische Fragen geben. Aber wir wissen darum, dass Versöhnung nicht bedeutet, Unterschiede gleich zu machen. Vielmehr erfahren wir, dass uns solche Spannungen zugemutet sind, wir aber mit ihnen leben können. Denn einerseits ist aus christlicher Sicht klar, dass wir als Menschen vor Gott nicht in unserer Sexualität oder unserer sexuellen Disposition aufgehen. Und andererseits geht es im Blick auf das Evangelium weniger um unsere Erkenntnisleistung, sondern um die Gewissheit, zur Kirche zusammengerufen worden zu sein: „Wenn jemand meint, er habe etwas erkannt, der hat noch nicht erkannt, wie man erkennen soll. Wenn aber jemand Gott liebt, der ist von ihm erkannt.“ (1. Kor 8,2f.)

Der Anlass

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.“ (Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung)

1) Vgl. dazu auch die Haltung des Bischofskonferenz der VELKD unten S. 12.

2) Vgl. www.ekd.de/EKD-Texte/44736.html.

Nach der gegenwärtig geltenden Regelung, die die Landessynode der Nordkirche im September 2014 beschlossen hat, erfolgt eine Segnung von Menschen in Eingetragener Partnerschaft „in der Regel im Rahmen des seelsorgerlichen Gesprächs ... Im Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, dass sie mit der Trauung nicht zu verwechseln ist“.

Diese Regelung ist aus mehreren Gründen zu überarbeiten. In den meisten Fällen ist es der ausdrückliche Wunsch von homosexuellen Paaren, in einem öffentlichen Gottesdienst unter Beisein ihrer Familien und Freunde gesegnet zu werden und eben diese dazu einladen zu dürfen. Eine andere Praxis im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs, bei dem ja normalerweise – wenn überhaupt jemand – nur sehr wenige Menschen anwesend sind, ist nicht gewünscht, sondern wird im Gegenteil von den Menschen als Einschränkung, ja als Diskriminierung empfunden.

In den letzten Jahren erleben wir in unserer Kirche – übrigens auf dem Gebiet aller Vorgängerkirchen der Nordkirche – , dass Gemeinden die gegenwärtig nur als Ausnahme vorgesehene Möglichkeit einer Segnung in einem Gottesdienst feiern, an dem natürlich auch Freunde, Bekannte des Paares und andere Gemeindeglieder teilnehmen können. Auch während der Tagung der Landessynode im September 2014 wurde davon im Plenum aus den Gemeinden berichtet. Gesamtgesellschaftlich erleben wir mit der sich seit einigen Jahren stetig weiter entwickelnden staatlichen Verpartnereungs-Gesetzgebung (s.u.) und der endgültig seit dem positiven Referendum in Irland für die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule (Mai 2015) rege geführten „Ehe für alle“-Debatte eine deutlich veränderte Diskussion. Zusammen mit der Nachfrage von Menschen in einer Eingetragenen Partnerschaft nach einem Segnungsgottesdienst sind dies – trotz aller sonst geführten Klagen über die nachlassende Bindungsbereitschaft von Paaren – deutliche Anzeichen für eine verstärkte Zuwendung zu verbindlichen Lebensformen.

Über diese Beobachtungen hinaus ist zu fragen, mit welchen theologischen Gründen Kirche die bisher geltende Praxis der Segnung schwuler oder lesbischer Paare gegenüber Gemeindegliedern rechtfertigen kann: Keine vergleichbare kirchliche Handlung findet in einem solchen der Öffentlichkeit entzogenen Rahmen statt. Vielmehr wird im Gegenteil der Öffentlichkeitscharakter von Kasualien sonst hochgehalten, z.B. gegenüber den Wünschen nach Haustrauungen oder -taufen. Auch Segnungen sind Teil des Gemeindelebens und sollten, bzw. müssen als solche zur Geltung kommen dürfen.

Die veränderte gesellschaftliche und rechtliche Situation

Einen nicht unerheblichen Einfluss auf die kirchlichen Debatten der letzten Jahre haben die rasanten Entwicklungen, die durch die Gesetzgebung des Bundestages und die Rechtsprechung herbeigeführt worden sind.

Im November 2000 verabschiedete der Bundestag das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)“, mit dem erstmalig in Deutschland ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen wurde.

Das Gesetz, das am 1. August 2001 in Kraft trat, regelte vor allem die bürgerlichen Verhältnisse der LebenspartnerInnen: Das Namensrecht, das Güter- und Unterhaltsrecht, das Erbrecht, Bestimmungen zum Mietrecht. Dabei orientierte es sich an den für die Ehe geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne diese jedoch einfach zu kopieren. Vielmehr wurden zahlreiche kleinere oder größere Abweichungen vorgenommen, teilweise auch nur andere Begriffe für identische Sachverhalte verwendet („Aufhebung“ statt „Scheidung“). Grund hierfür war das Bemühen, einem Konflikt mit dem Bundesverfassungsgericht über den in Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes statuierten besonderen Schutz der Ehe – im Sinne eines „Leitbildes“ – aus dem Weg zu gehen.

Weitere Regelungen insbesondere in beamten- und steuerrechtlichen Fragen scheiterten allerdings am Bundesrat. So kam es zu einer Aufspaltung der rechtlichen Situation von eingetragenen Lebenspartnerschaften: bürgerlich-rechtlich war sie derjenigen von Ehepartnern angenähert, öffentlich-rechtlich entsprach sie derjenigen von Fremden.

Im Juli 2002 erklärte das Bundesverfassungsgericht das Lebenspartnerschaftsgesetz für mit dem Grundgesetz vereinbar. Weder der allgemeine Gleichheitssatz der Verfassung nach Artikel 3 noch Artikel 6, der Ehe und Familie unter besonderen Schutz stellt, seien verletzt. Aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises der Institute Ehe und Lebenspartnerschaft sei eine Beeinträchtigung des einen durch das andere ausgeschlossen. Insbesondere wandte sich das Gericht gegen die von einigen Juristen vorgebrachte These vom sogenannten „Abstandsgebot“: Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verlange keineswegs, die Ehe stets besser zu behandeln als andere Lebensgemeinschaften. Die Ablehnung der These vom „Abstandsgebot“ hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 nochmals bekräftigt.

Im Oktober 2004 verabschiedete der Bundestag eine Neufassung des Gesetzes, die zahlreiche der bis dahin bestehenden Unterschiede zum Eherecht beseitigte. So wurde die Möglichkeit des Verlöbnisses eingeführt und damit ein Aussageverweigerungsrecht im Zivil- und Strafprozess begründet; das Güterrecht wurde dem der Ehe nach-

gebildet; ein Versorgungsausgleich wurde eingeführt; das Unterhalts- und Erbrecht wurden an das der Ehe angeglichen.

Die wichtigste Neuregelung aber war die Einführung des Rechts zur Stiefkind-Adoption, d. h. der Adoption des leiblichen Kindes des einen Lebenspartners durch den anderen. Ausgeschlossen blieb hingegen – und ist es bis heute – die Adoption eines fremden Kindes. Trotzdem kann man sagen, dass Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft als Rechtsinstitute weitgehend gleich ausgestaltet sind. Weitere gerichtliche Urteile haben bis in die jüngste Zeit ihren Teil dazu beigetragen, etwa bei der Benachteiligung im Bereich der Grunderwerbssteuer (BVerfG, 2012) oder des Ehegattensplittings (BVerfG, 2013).

Im gesetzgeberischen Handeln des Staates und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der letzten 15 Jahre ist ein Abbild einer schnell verlaufenden gesellschaftlichen Entwicklung und deutlich veränderten Werthaltung zu sehen. Die Bereitschaft schwuler und lesbisch lebender Menschen, dies in der Öffentlichkeit zu leben, dann aber auch rechtlichen Schutz des Staates genießen zu wollen und selbst rechtlich abgesicherte Pflichten gegenüber Partnerinnen oder Partnern zu übernehmen, ist gleichfalls gestiegen. Dass die beiden großen Volksparteien Deutschlands in den letzten Jahren mit Erfolg schwule Männer als Kandidaten bei Bürgermeisterwahlen (Hamburg; Berlin) aufstellen konnten, ist ein weiterer Beleg für eine weitgehend veränderte Haltung.

Hintergrund dafür sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen homosexuelle Menschen lange zu leiden hatten. In der alten Bundesrepublik wurde der 1872 eingeführte § 175 des Strafgesetzbuches, der sexuelle Handlungen zwischen Männern (nicht: Frauen!) unter Strafe stellte, erst 1969 erheblich entschärft und 1994 endgültig abgeschafft. In der DDR fand bereits ab dem Ende der 50er Jahre faktisch keine Strafverfolgung von Homosexuellen mehr statt. Der § 175 wurde 1969 ersatzlos gestrichen. Der neue § 151 StGB-DDR stellte Erwachsene, die sexuelle Handlungen an Jugendlichen gleichen Geschlechts durchführen, unter Strafe. 1988 wurde auch diese Bestimmung endgültig gestrichen.

Kirchliche Reaktionen

Ein Wandel in der kirchlichen Haltung hat sich schon länger andeutet, etwa als die damalige Nordelbische Kirche im Jahr 2000 in einer Synodenerklärung angesichts der „jahrhundertelangen Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch Theologie und Praxis der Kirche“ ihre Schuld einräumte. Das gesetzgeberische Handeln des Staates jedoch kann nicht unmittelbar zum Anlass einer Neuregelung der Kirche zur Segnung schwuler und lesbischer Menschen genommen werden. Denn für die Kirche ist ihr Selbstbestimmungsrecht nach Art 140 GG i.V.m. Art.

137 3 Satz 1 WRV³ von grundsätzlicher Bedeutung. Daher hat das Kirchenamt der EKD schon 2002 in einer Stellungnahme zum Lebenspartnerschaftsgesetz geschrieben: „Es gibt keine strukturelle Parallelität zwischen dem Recht des neutralen Staates und kirchlichem Recht derart, dass ein staatliches Institut einen Anspruch auf eine entsprechende kirchliche Handlung auslösen könnte. Damit ist die Frage der Segenshandlungen hinsichtlich der „Lebenspartnerschaften“ durch das staatliche Gesetz nicht präjudiziert, sondern der innerkirchlichen Entscheidung vollständig überlassen.“⁴

Diese grundsätzlichen Einsichten bedeuten allerdings nicht, dass die Vorgängerkirchen der Nordkirche und die Nordkirche nicht schon auf die Gesetzgebung reagiert hätten. Dies geschah nicht im gottesdienstlichen Bereich. Es geschah aber im Bereich des Arbeitsrechts, in dem sich die Landeskirche vollständig den staatlichen Regelungen angeschlossen hat.

Die rechtlichen Regelungen der Nordkirche für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Kirchenbeamtinnen und -beamten im Bereich der Besoldung, Versorgung und Beihilfegewährung werden üblicherweise aus den entsprechenden Regelungen, die auch für die Bundesbeamtinnen und -beamten gelten, identisch übernommen. Nachdem die staatlichen Gesetzgebungen, teilweise veranlasst durch die Rechtsprechung, der Ehe ähnliche oder identische Regelungen für die Eingetragenen Partnerschaften geschaffen haben, gelten diese mithin nun auch in der Nordkirche. Ein Zwang dazu bestand und besteht nicht. Daher ist es eine bewusste Entscheidung unserer Kirche gewesen, die Rechte, die der Staat seinen Beamtinnen und Beamten einräumt, auch im kirchlichen Bereich so in Geltung zu setzen.

Die Übernahme der staatlichen Versorgungsregeln stellt eine gewisse Vorentscheidung für die Frage der Segnung von Menschen in einer Eingetragenen Partnerschaft dar: denn es dürfte schwierig zu begründen sein, warum erhebliche Versorgungsansprüche gelten können, warum schwule und lesbische Menschen in einer verbindlichen Partnerschaft analog zu Ehen durch die Landeskirche gestützt und gegenüber anderen Partnerschaftsformen privilegiert werden, aber dies gleichzeitig theologisch und gottesdienstlich nur abgeschwächt aufgenommen werden kann. Es stellt sich die Frage, weshalb das, was materiell für gut und nur gerecht gehalten wird, dann aber theologisch und im Gemeindeleben bzw. gottesdienstlichen Leben nur abgeschattet aufgenommen wird und mit dem Odium des letztlich doch illegitimen, hinter einem Ideal oder „Leitbild“ Zurückbleibenden behaftet sein soll.

3) = Weimarer Reichsverfassung

4) Vgl. unter bit.ly/1Rg24M7 (zuletzt abgerufen am 08.12.2016).

Der Segen

Für viele Menschen ist das Bedürfnis nach Segen und zugleich das Wissen um seine Unverfügbarkeit ein wichtiger Bestandteil ihres Glaubens. Bei der Trauung zeigt der Segen, dass sich zwei das Wort geben, die Vieles auf dem bevorstehenden Weg nicht ahnen und kennen und sich allerlei Unwägbarkeiten ausgesetzt sehen. Der Segen hat so gesehen den Charakter eines (Fürbitten)Gebets. Er ist nicht nur ein gesprochener Text, sondern darin eine Handlung: Gott möge handeln und diese Lebenswege in ihren konkreten Lebenssituationen gelingen lassen! Es möge wachsen und sich entfalten, was nun unternommen wird.

Der Segen gehört daher an den Übergang: an den Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter (Konfirmation), bei der Trennung und Verabschiedung (z.B. zum Ende des Gottesdienstes als Wechsel vom Sakralen zum Profanen), beim Beginn eines Lebens zu zweit (Trauung), bei einer Trauerfeier (mit einer Aus-Segnung), an den Übergang zwischen den Tageszeiten (vgl. Luthers Morgen- und Abendsegens) oder auch an den Beginn einer Reise. Solche Segenshandlungen können zurückbezogen werden auf das Geschehen in der Taufe und auf den Segen, der dabei gesprochen wird. Sie erinnern an die Neuschöpfung und Rettung in der Taufe und verbinden sie mit dem Moment der Bewahrung.

Der Segen zeigt immer das Moment der Unverfügbarkeit, so dass man sich auch nicht selbst segnen kann⁵. Er ist zugleich ein Bekenntnis, dass wir Geschöpfe – Gott aber unser Schöpfer ist, und wir uns „unter seinen Segen stellen“ wollen. Es kann also nicht damit getan sein, als Gesegnete oder Gesegneter das Leben einfach nur entschlossen in die eigene Hand zu nehmen. Der Segen ist Ausdruck einer besonnenen Selbstbescheidung im Wissen um die letztlich Unverfügbarkeit der Bedingungen, unter denen das Leben zu seiner Bestimmung kommen kann. Der Segen ist somit vor allem anderen Gottes Dienst an den Menschen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, ja sogar immer mitgedacht, dass die oder der Gesegnete – ermutigt und bewegt durch den zugesprochenen Segen – ihre/seine Verantwortung wahrnimmt, dem geschenkten Segen im Leben Gestalt verleiht und ihn weitergibt.

Wer also den Segen sucht, zeigt damit, dass unser Leben massiv von Unverfügbarem geprägt ist. Er ist kein unverlierbar eigener Besitz und man kann ihn auch nicht kaufen. Gesegnet werden grundsätzlich nicht etwa Lebensformen, Berufe oder Stände, sondern Personen in bestimmten Lebensformen, Berufen oder Ständen.

5) In Luthers Morgen- und Abendsegens heißt es zwar, Du „sollst Dich segnen mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes“, aber gerade hier ist aus dem Kontext sicher, dass diese „Selbstsegnung“ eine Fürbitte ist und sich unter das Kreuz Christi stellt. Handeln soll Gott am Beter: „Das walte Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist. Amen.“

Da der Segen immer aus der Hand Gottes kommt und uns gilt, können wir nach dem evangelischen Bekenntnis, dass wir alle gerechtfertigte Sünder sind, sagen, dass jeder einen Segen spenden und jeder einen Segen empfangen kann. Eine Verweigerung des Segens sollte es demnach vor allem für die nicht geben, die ernsthaft nach dem Segen verlangen und damit zum Ausdruck bringen, dass sie Gottes Zuwendung für ihr Leben brauchen⁶. Das, was ins Gebet genommen und unter den Segen gestellt wird, wird in das ihm zukommende Licht der guten Schöpfung Gottes gestellt: „Denn alles, was Gott geschaffen hat, ist gut, und nichts ist verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird; denn es wird geheiligt durch das Wort Gottes und Gebet“ (1. Tim 4,4f.).

Das Zeugnis der Schrift

a) Die Bedeutung des Themas

Die Bischofskonferenz der VELKD hat 2004 in einer „Empfehlung“ zur kirchlichen Haltung gegenüber Eingetragenen Lebenspartnerschaften geschrieben: „Die unterschiedlichen Positionen zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den status confessionis“. Demnach haben wir es hier nicht mit einem Bekenntnisfall zu tun, der u.U. kirchenspaltende Wirkung haben könnte. Ein solcher läge dann vor, wenn die Erlösung durch Christus und die Rechtfertigungslehre aufs Spiel gesetzt oder unklar gemacht werden würden.

Trotzdem handelt es sich nicht um eine Nebensächlichkeit: Denn zum einen berührt die Frage der Segnung von Menschen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften das Schriftverständnis. Und zum anderen gehört unsere sexuelle Ausrichtung zur menschlichen Grunderfahrung, die, wenn sie angefragt oder auch nur anders und uns befremdend erlebt wird, zu erheblichen Irritationen und entsprechenden Reaktionen führen kann. Nun setzt jede Ethik (als Theorie menschlich guter Lebensführung hinsichtlich ihrer Motive, Inhalte, Ziele und Folgen) ein bestimmtes Menschenbild, und dieses wiederum ein bestimmtes religiöses (oder philosophisches; weltanschauliches) Verständnis der Wirklichkeit im Ganzen voraus. Insofern ist Sorgfalt geboten und als Kirche haben wir zu prüfen, was wir alles noch sagen, wenn wir uns in einer bestimmten Weise äußern. Dies betrifft unter anderem das Verständnis der Bibel und ihrer Auslegung.

6) „Denn wer von dem Pfarrer oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeigt damit wol an (ob ers gleich mit dem Munde nicht redet), in was Fahr und Noth er sich begibt, und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf zu dem Stande, den er anfähet“ (Luther, Traubüchlein).

b) Wie wir die Bibel lesen

Grundsätzlich sind wir als Kirche auch Auslegungsgemeinschaft, Gemeinschaft der Glaubenden als gemeinsame Auslegerinnen und Ausleger der Heiligen Schrift. Durch Gottes Wort, das in ihr durch Auslegung zu Wort kommt, sehen wir unseren Glauben angestoßen, angeregt, genährt und korrigiert oder in neue Bahnen gelenkt. Ein solcher lebendiger Auslegungsprozess aber muss zu Entscheidungen befähigen, wie wir unseren Glauben leben und unsere Kirche gestalten wollen.

Wenn wir die Kirche als Auslegungsgemeinschaft sehen, dann soll damit auch gesagt sein, dass uns die Bibel nur durch Auslegung zugänglich ist. Schon die Übersetzungen, die wir nutzen, sind solche Auslegungen. Der historische Abstand zu den biblischen Texten tut ein Übriges dazu, dass sie auslegungsbedürftig sind: der hebräische, aramäische und griechische Text muss überhaupt erst rekonstruiert werden, die Geistes- und Alltagswelt der Antike in unterschiedlichen Räumen muss methodischen Kriterien folgend immer besser verstanden werden u.v.m. Schon allein diese Aufgabe kann grundsätzlich nie abgeschlossen sein.

Dazu kommt bei genauem Lesen die Feststellung, dass die biblischen Schriften aus verschiedenen Zeiten stammen, von verschiedenen Autoren und auch daher unterschiedlich reden und unterschiedliche, manchmal widersprüchliche Haltungen einnehmen. Aus diesen Gründen verbietet sich eine flächige Wahrnehmung der Bibel in dem Sinne, dass alle Texte das Gleiche sagten und meinten. Vielmehr sind wir konfrontiert mit einem bunten und in seiner Vielstimmigkeit ergreifenden Glaubenszeugnis. Gerade die lebendige Auslegung in der Gemeinschaft, in der sich Gottes Geist als wirksam erweist, und die Begegnung mit der Bibel vermögen Glauben zu wecken. So erweist sich die Bibel als Wort Gottes, das uns immer wieder zu neuer Auslegung angesichts unserer Lebenssituation treibt.

In der Beurteilung dessen, was wir als evangelische Christinnen und Christen glauben, orientieren wir uns an Christus. Er ist das Wort, an das und aus dem wir leben. „Das, was Christus treibt“ ist die Mitte der Schrift. Von dieser Mitte versteht christliche Auslegung die Schrift und überprüft sie an den biblischen Texten.

Die Schrift beschreibt das Maß, an dem wir unseren Glauben ausrichten wollen: die Schrift ist für uns Erkenntnisgrund Christi und geht ihm damit voraus. Christus ist aber auch Verstehensgrund der Schrift und hilft uns die Bibel zu lesen.

Diese Mitte der Schrift führte schon Luther dazu und muss uns auch heute dazu führen, bestimmte Texte der Bibel kritisch dahingehend zu bedenken, ob sie möglicher-

weise gegen eben diese Mitte sprechen oder sie zu verstellen drohen⁷. So vorzugehen ist keine neuzeitliche Idee; z.B. sind schon die Reformatoren so vorgegangen (eines von vielen Beispielen ist Luthers Geringschätzung des Jakobusbriefs).

Solche Auslegungsprozesse sind geprägt davon, dass wir uns leiten und infrage stellen lassen von dem Glaubenszeugnis Bibel, wir uns aber auch in einen lebendigen Auslegungsprozess begeben, damit das Wort als Wort Gottes heute zur Sprache kommt und seine Wirkung entfalten kann.

c) Was wir in der Bibel lesen

Schwule und lesbische Sexualität wird in der Bibel selten thematisiert. Lesbische Partnerschaften werden gar nicht angesprochen (Röm 1,26 könnte eine Ausnahme sein). Überhaupt werden schwule, lesbische, bisexuelle und andere Lebensformen, so wie sie heute gelebt werden, und deren gegenwärtig diskutierte humanwissenschaftliche, juristische, staats- und bürgerschaftliche Hintergründe in den biblischen Schriften nicht bedacht.

In der hebräischen Bibel wird Homosexualität an zwei Stellen im sogenannten „Heiligkeitsgesetz“ (3. Mose 17-26) erwähnt und eindeutig negativ bewertet.

In 3. Mose 18,22 heißt es: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräuel“. In Kap. 18 geht es um eine Reihe von sexuellen Handlungen, die allesamt als für das Volk Israel verboten beschrieben werden. Nähere Begründungen finden wir nicht, überhaupt geht es in diesem Kontext nicht um ethische Argumentation. Alle Regelungen dienen der Abgrenzung von „der Weise des Landes Ägypten“ und „des Landes Kanaan“ (3. Mose 18,3), dienen also als Unterscheidungsmerkmal von anderen, ausländischen Kulturen und deren Kulte. Auch das hebräische Wort für „Gräuel“ deutet darauf, dass diese Verbote in diesem Kontext vor allem der kultischen Abgrenzung (im Sinne von „Götzendienst“) dienen.

Unter den Regelungen finden sich im Kontext von 3. Mose 18,22 solche, die auch heute in der Bundesrepublik unter Strafe stehen (Inzestverbot 18,6; Verbot des sexuellen Kontaktes zu Tieren 18,23), während andere Verbote keine Rolle spielen (Verbot des Sexualverkehrs während der Menstruation 18,19).

In fast identischen Worten wird diese Regelung in 3. Mose 20,13 wiederholt, diesmal ergänzt um die Vorschrift, die betreffenden Personen seien zu töten. Auch in diesem Kontext ist das Thema die Unterscheidung von anderen Kulte und die Herausstellung einer besonderen Lebensweise des Volkes Israel, das sich in einer

7) So z.B. Luther in der „Vorrede auf die Episteln Sancti Jacobi und Judas“: „Und darin stimmen alle rechtschaffenen, heiligen Bücher überein, dass sie allesamt Christus predigen und treiben. Auch ist das der rechte Prüfstein, um alle Bücher zu tadeln, wenn man danach sieht, ob sie Christus treiben oder ob sie es nicht tun“.

multikulturellen Umwelt religiös und kulturell durch markante Abgrenzungsmechanismen seiner Identität sicher sein soll.

Für die heutige Diskussion bleibt festzuhalten:

- » Die hebräische Bibel hat allein eine bestimmte sexuelle Praxis im Blick, spricht jedoch nicht von Menschen mit homosexueller Identität, die eine Partnerschaft in Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit führen.
- » Im Kontext der alttestamentlichen Bibelstellen, in denen es um die Beurteilung von Homosexualität geht, finden wir weitere Vorschriften zu Tatbeständen, die sexuell relevant sind. Manche dieser Tatbestände stehen auch heute unter Strafe, während andere nicht strafbewehrt sind.
- » Eine Strafbewehrung schwuler (lesbischer etc.) Beziehungen, gar die biblisch geforderte Todesstrafe, fordert niemand und ist aus theologischer Sicht unmöglich.

Im Neuen Testament spielt das Thema lediglich in den Briefen eine Rolle. Die Debatte dazu konzentriert sich auf Röm 1,26ff., weil bei den weiteren infrage kommenden Texten (1. Kor 6,9 und 1. Tim 1,10) sprachliche Probleme eine genaue historische Deutung schwer machen. Lediglich in Röm 1,26f. findet sich eine ausdrückliche Kritik an homosexuellen Handlungen.

Röm 1-3 ist geprägt durch den Spannungsbogen zwischen „Gottes Zorn, der vom Himmel her offenbart wird über alles gottlose Wesen und alle Ungerechtigkeit der Menschen“ (Röm 1,18) und der Gerechtigkeit Gottes, „die da kommt durch den Glauben an Jesus Christus zu allen, die da glauben“ (Röm 3,22). Innerhalb dieses Spannungsbogens betrachtet Paulus in Röm 1 verschiedene ethische Themen unter den Stichwörtern „vertauschen/verkehren“ (Röm 1,23.25). Allem voran steht die Betonung des grundlegenden Unterschieds von Schöpfer und Geschöpf, von „unvergänglichem Gott“ und „vergänglichem Menschen“ (Röm 1,23). Im Blick auf das sexuelle Verhalten entspricht dabei die Ersetzung Gottes durch Götzen der Ersetzung des Geschlechtsverkehrs „als natürlichen Gebrauch“ durch einen Gebrauch „gegen die Natur“.

Die Polemik des Paulus spiegelt auf der einen Seite einen Aspekt des antiken Verständnisses von „Sexualität, das deren Praxis nicht als partnerschaftliche Handlung versteht, sondern als ein Gewaltverhältnis, bei dem ein aktives Subjekt ein passives Objekt, gebraucht“⁸.

8) Wolter, Michael: Der Brief an die Römer (Teilband 1: Röm 1-8), EKK VI/1, Neukirchen-Vllyn 2014, S. 150

Auf der anderen Seite ist es exegetisch wahrscheinlich, dass Paulus mit dem von ihm gezeichneten, pauschalen Bild der Männer, die „in Begierde zueinander entbrannt“ sind, ein „jüdisches Stereotyp“⁹⁾ seiner Lebenswelt wiedergibt.

Zudem ist der Begriff des „Natürlichen“ bzw. „Widernatürlichen“ bei Paulus anders zu verstehen als heute. Paulus kann kulturelle Selbstverständlichkeiten seiner Gegenwart als ursprüngliche und schöpfungsgemäße Gegebenheiten („das Natürliche“) verstehen. Dafür ist 1. Kor 11,14f. ein gutes Beispiel, wo es um Haarmoden geht, über die die „Natur lehrt“.

Für die heutige Diskussion bleibt festzuhalten:

- › Das Neue Testament kennt Menschen mit homosexueller Identität, die eine Partnerschaft in Liebe, Vertrauen und Verlässlichkeit führen, nicht.
- › Paulus lehnt homosexuelle Handlungen ab und bedient sich dabei einer verallgemeinernden Sprache.
- › Dies tut er nicht im Rahmen einer ethischen Diskussion, sondern der theologischen Unterscheidung zwischen Schöpfer und Geschöpf.
- › Diese Unterscheidung führt in einen ähnlichen Kontext wie die Äußerungen zur Homosexualität in 3. Mose: es geht um „Unreinheit“ und die Abgrenzung von anderen Kulturen, Kulturen und Handlungsweisen durch das sich entwickelnde christliche Selbstverständnis in Gottes- und Menschenbild.
- › Daher ist eine Bewertung von schwulen und lesbischen Lebensweisen und Beziehungen, die sich allein an Röm 1, 26f und seinem Kontext orientiert, heute nicht überzeugend, denn sie liefe auf eine unkritische Übernahme der historisch bedingten Auffassung des Paulus hinaus.

Darüber hinaus wird man sowohl diese Texte als auch das, was man in Ordnungen der Schöpfung (s. den folgenden Abschnitt) angelegt finden könnte, in Beziehung setzen müssen zu dem, was wir unter dem Evangelium verstehen. Dabei ist vor allem zu denken an das Liebesgebot (3. Mose 19,18; Mk 12,28ff.), das eine Wort, in dem „das ganze Gesetz erfüllt ist“ (Gal 5,14). Ausgrenzungen von Menschen müssen sich mit dem Liebesgebot konfrontieren und von daher infrage stellen lassen.

Als Christinnen und Christen leben wir von der Erfahrung einer durch den Glauben an Jesus Christus umfassend veränderten und erneuerten Wirklichkeit und darin gegründeten überwältigenden Freiheitserfahrung: „Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden“ (2. Kor 5,17). Diese Erfahrung ist zunächst Zuspruch, aber ebenso auch Anspruch. Sie fragt unsere Haltungen

9) Vgl. Wolter, a.a.O., S.153.

und Maßstäbe an, mit denen wir unser Leben praktisch gestalten. Paulus hat diese Erfahrung sehr weitgehend verstehen und auf Grundlegendes beziehen können: „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,27f.).

Das heißt nicht, dass es keine Regeln mehr gibt und keine Unterscheidungen mehr getroffen werden müssen. Mit der Taufe aber treten wir in eine neue Schöpfung ein – sicher schemenhaft und fragmentarisch –, die uns nicht nur zuspricht, sondern ermächtigt, Grenzen zu hinterfragen, Werthaltungen neu zu bestimmen und uns selbst und anderen im Zeichen des Liebesgebots verändert zu begegnen. Was in der ‚Welt‘ Menschen so gravierend unterscheiden kann wie Geschlechtlichkeit, Volkszugehörigkeit oder sozialer Status, das bestimmt Christinnen und Christen in der glaubenden Beziehung zu Christus nicht entscheidend. Diese Kategorien sind zwar nicht gleichgültig, aber in der neuen Wirklichkeit, ‚in Christus‘ verlieren sie ihren bestimmenden, ausgrenzenden Charakter. In dieser neuen Wirklichkeit kommt es nicht entscheidend auf sexuelle Veranlagungen an, sondern darauf, dass sie verantwortlich, d.h. dem Liebesgebot Jesu entsprechend, gelebt werden.

Schöpfungsordnung?

Über die eben genannten Texte hinaus wird zuweilen auf grundsätzliche „Ordnungen“ in der Schöpfung Gottes verwiesen, auf ein Prä der heterosexuellen Beziehung, und zugespitzt auf die Ehe als „Leitbild“ in der Schöpfung Gottes. In diesem Zusammenhang wurde in der Kirchengeschichte (s.u. „Die Trauung im Gottesdienst“) und wird in der gegenwärtigen Diskussion an die Darstellung der Erschaffung des Menschen in den Schöpfungsberichten erinnert, wie z.B. 1. Mose 1,27 („Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau“) und auf 1. Mose 2,18ff. (Die Erschaffung des Menschen als „Mann“ und „Männin“).

Die Schöpfungsberichte beschreiben in der Tat eine Ordnung, die aber nicht in der Rechtfertigung und Allverbindlichkeit bestehender Institutionen oder sozialer Gepflogenheiten ihr Ziel hat, sondern in der staunenden und dankbaren Wahrnehmung gewisser von Gott gesetzter Grundordnungen, die das Chaos „im Anfang“ (1. Mose 1,1) begrenzen. Diese Beschränkung des Chaos geschieht vor allem dadurch, dass Gott unterscheidet: Licht und Dunkelheit, das Wasser und das Feste, Abend und Morgen usw. Und so werden auch Frau und Mann unterschieden. Durch diese in der Tat unbestreitbaren Ordnungen oder besser Grundunterscheidungen wird der Lebensraum aufgespannt, innerhalb dessen Natur und Mensch ihr Leben gestalten können und müssen. Der theologisch wichtige Punkt aber, der all diesen Unterscheidungen inne wohnt, ist die Warnung des Paulus vor denen, „die Gottes Wahrheit in Lüge verkehrt

und das Geschöpf verehrt und ihm gedient haben statt dem Schöpfer“ (Röm 1,25). Die grundlegende Schöpfungsordnung ist also vor allem die Unterscheidung von Schöpfer und Geschöpf, von Gott und Mensch/Natur.

Darüber hinaus werden in den biblischen Schöpfungsaussagen Worte für „Ehe“ und unserem eher romantischen und bürgerlichen Eheverständnis entsprechende Vorstellungen nicht genannt und können kulturgeschichtlich auch gar nicht vorkommen. Vielmehr werden in der Bibel die Polygamie wie z.B. bei König Salomo, die Monogamie zur Zeit Jesu oder der sexuelle Verkehr zwischen Mann und Frau ohne irgendeine Form von „Ehe“ im Hohenlied Salomos erwähnt – all das ohne weitere Kommentierung und Bewertung in der biblischen Tradition. Und auch die aus seiner „Naherwartung“ erklärbare Einstellung des Apostels Paulus, dass es eigentlich besser sei, keine Frau zu berühren, aber zur Vermeidung von Unzucht die Ehe mit ihrer Ordnung dann gleichsam als das kleinere Übel (1. Kor 7,1ff.) vorzuziehen, entspricht nicht dem, was wir seit dem 19. Jahrhundert unter „Ehe“ verstehen.

Dagegen ist zu betonen, dass eine gelungene und als Segen erlebte Beziehung vor allem unter den Vorzeichen von verlässlicher und verbindlicher Partnerschaft, die von Liebe, Treue und Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, steht¹⁰. Für diese Art von Beziehung ist nach kirchlichem Verständnis die Ehe beispielhaft. Manche sehen über die genannten Merkmale hinaus die Möglichkeit zur Kinderzeugung als das Eigene der Ehe, die damit im biblischen Sinne dem Willen Gottes entspreche und sich so auch von der Verpartnerung unterscheidet.

Die Trauung im Gottesdienst

In der Alten Kirche kam eine Ehe ohne einen kirchlichen Ritus aus. Wichtig war vor allem die Willensübereinstimmung der beiden Partner, der Konsens. Es entwickelte sich dann bald der Brauch, im Anschluss an die Eheschließung eine Messe zu besuchen, in der die Ehe bestätigt und gesegnet wurde (confirmatio et benedictio). Grundlegend hierfür war die Überzeugung, dass diese Ordnung in der Schöpfung gegeben sei (1. Mose 1,23ff.; s.o.). Im Mittelalter entstand unter germanischen Einflüssen der Brauch, die Ehe durch einen „Muntwalt“ schließen zu lassen, der das Paar rechtlich zusammensprach (sog. Kopulation). Die Aufgabe dieses Muntwalts übernahm zunehmend der Priester, so dass die Zusammensprechung und die kirchliche Segenshandlung schließlich zusammenwachsen. Damit verschmolzen die rechtliche Gründung der Ehe und der kirchliche Segen.

10) Vgl. dazu jüngst „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit: Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (2013).

Am Ende dieser Entwicklung (Konzil von Trient 1563) bestand nach römisch-katholischer Auffassung die Eheschließung darin, dass die unter Konsens geschlossene Ehe zweier Getaufter unter Zeugenschaft des Priesters zum Sakrament wurde, das sich die Eheleute gegenseitig spendeten.

Luther, der die Ehe für eine notwendige Gabe Gottes hielt, lehnte die Sakramentalität der Ehe allerdings ab. Er schlug in seinem Traubüchlein von 1529 vor, die Eheschließung, also die Kopulation, vor der Kirche und die Segnung im Anschluss in der Kirche zu feiern. Man kann dies so verstehen, dass die Ehe rechtlich im weltlichen Rahmen geschlossen wurde und die Segnung davon unterschieden zum Ausdruck brachte, dass die Herausforderungen des Lebens ohne den Segen Gottes nicht zu bestehen sind¹¹.

Die heute geltende pflichtmäßige Zivilehe wurde im Kulturkampf 1876 durchgesetzt und führte dazu, dass seitdem die Zusammensprechung auf dem Standesamt erfolgte und der Gottesdienst für das Zustandekommen der Ehe nicht mehr nötig war¹². Trotz durchaus unterschiedlicher Interpretationen des Traugottesdienstes in der Folgezeit kann die Trauung heute als liturgische und seelsorgerliche Begleitung der weltlichen Eheschließung durch einen Dank-, Bitt-, und Segensgottesdienst betrachtet werden.

Die verschiedenen Trauagenden nehmen mit dem Ringwechsel auch heute noch ein Element des Standesamtes auf. Die eigentliche Mitte des evangelischen Traugottesdienstes bilden allerdings das über das Standesamt hinaus gehende Hören auf das Wort der Bibel, das Gebet und der Segen. In vielen Traugesprächen wird ausdrücklich formuliert, dass man sich den Segen Gottes für das gemeinsame Leben wünsche.

Dieser Segen wird in der Trauung den beiden Menschen als Zusage von Bewahrung und Förderung des Lebens zugesprochen. Er markiert zugleich das Zutrauen Gottes in die Gesegneten, dass sie aus der Erfahrung von Vergebung und Gnade mit Glück und Unglück ihres Lebens gemeinsam sinnvoll umgehen können und werden.

Der Traugottesdienst ist also ein Segensgottesdienst. Gleiches gilt für den Gottesdienst anlässlich der Segnung eines Paares in Eingetragener Lebenspartnerschaft.

11) Vgl. das Zitat aus Luthers Traubüchlein Anm. 6.

12) Eine verpflichtend religiöse Eheschließung gibt es heute nur noch im Vatikan, Israel und einigen islamischen Staaten. Die sogenannte fakultative Zivilehe, bei der ein Geistlicher auch als Standesbeamter fungieren kann, ist z.B. in England, Schottland und Finnland möglich.

Dem Segen Raum geben – ein Fazit

Die Diskussionen um die Akzeptanz schwuler und lesbischer Menschen halten im Grunde schon seit Jahrzehnten an, sie haben aber gerade in den letzten Jahren erheblich an Dynamik gewonnen. Das Ergebnis ist ein gesellschaftlicher Lernprozess und auch eine Kultur des offenen und gelassenen Sprechens über die eigene wie über die Sexualität anderer und die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens.

In Bezug auf die kirchliche Begleitung von Paaren in einer Eingetragenen Partnerschaft ist klarer geworden, dass der Kern der Handlung in der Bitte um Gottes Segen für ein Paar liegt. Dieser Segen ist – wenngleich von uns gesprochen – eine Tat Gottes. Dies bringt uns das hohe Gut des Segens nahe und macht uns zugleich frei den Segen zu erbitten, ihn zuzusprechen, so dass er im Leben der Menschen Raum gewinnen kann.

Nach all dem, was in diesem Text dargelegt ist, gibt es dem Evangelium entsprechende, gute Gründe, auch lesbischen und schwulen Paaren Gottes Segen zuzusprechen. Er gilt dem Menschen als ganzer Person inklusive seiner sexuellen Orientierung. Zugleich stellen wir fest, dass Christinnen und Christen in unserer Kirche eine andere Bewertung der biblischen Texte vornehmen. Sie haben ein Verständnis der Bestimmung des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes, aufgrund dessen sie einer Segnung homosexueller Gemeindeglieder kritisch gegenüber stehen.

Bei Achtung dieser unterschiedlichen Positionen und der Gewissensentscheidungen, die darin zum Ausdruck kommen¹³, vertritt die Nordkirche mit guten Gründen in dem ihr zur Verfügung stehenden Rahmen die beschlossene Neuregelung. Die Segnung von Paaren, die in einer Eingetragenen Partnerschaft leben, soll zukünftig eine Amtshandlung sein, die in einem öffentlichen Gottesdienst zu gestalten ist. Eine von der Synode beschlossene liturgische Handreichung gibt dafür Hinweise und Anregungen. Entsprechende Regelungen sorgen dafür, dass Paare, die unter den Segen Gottes treten wollen, rasch Möglichkeiten angeboten bekommen, selbst wenn eine Pastorin/

13) Vgl. zum Gewissensbegriff Mareile Lasogga, Orientierungslinien zur ethisch-theologischen Urteilsbildung am Beispiel der strittigen Bewertung von Homosexualität in christlicher Perspektive, in: Texte aus der VELKD, Nr.170 – Juni 2014 (unter bit.ly/1mQMh8; zuletzt abgerufen am 08.12.2016), S. 6f: „Der durch die Schrift geweckte Glaube bindet den Menschen in seinem Gewissen. Entscheidend für den Diskurs der gleichberechtigten Interpreten über das rechte Verständnis der Schrift vor dem Hintergrund strittiger Fragen ist daher der Respekt vor der Gewissensbindung des anderen. Dabei ist zu bedenken, dass das ‚Gewissen‘ keine autonome Instanz der menschlichen Psyche ist, die falsch oder richtig zu urteilen versteht. Gewissen im Sinne Luthers indiziert vielmehr die grundlegende Worthaftigkeit des Menschen, der sich als Person von Gott angesprochen, gefordert und zur Rechenschaft gerufen weiß: ‚Adam, wo bist du?‘ Gewissen ist daher kein moralischer, sondern ein theologischer Begriff, den Luther synonym verwendet mit der Formulierung ‚coram deo‘. Luther thematisiert das Gewissen daher auch nicht unter der Perspektive des irrenden, sondern des angefochtenen Gewissens.“

ein Pastor sich einmal nicht in der Lage sehen sollte, einen solchen Gottesdienst zu feiern. Damit wird auch diese Überzeugung respektiert und geschützt und die Gewissensfreiheit von Pastorinnen und Pastoren gewahrt. Die Erfassung im entsprechenden Kirchenbuch, in dem Segnungen zusammen mit Trauungen und Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung aufgeführt werden, sorgt für eine Wahrnehmung sowohl der Amtshandlung als auch der Menschen durch die Gemeinde, sie sorgt aber damit zugleich für eine Selbstwahrnehmung der Kirche für ihr Tun.

III. LITURGISCHE HANDREICHUNG ZUR SEGNUMG VON PAAREN IN EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFTEN

Glocken

An der Kirchentür:

Pastor/in:

Ihr seid gekommen, weil ihr für euren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen bitten wollt.
Wir freuen uns über euer Ja zueinander.

Lasst uns miteinander Gott danken, sein Wort hören,
für euch beten und euch Gottes Segen zusprechen.
Sein Geist öffne unsere Herzen und Sinne, damit unser
Tun ihm wohlgefällt.

Seid herzlich willkommen.

oder eine freie Begrüßung

Orgelspiel + Einzug

Gruß und Einleitung

am Altar:

Pastor/in:

Der Friede Gottes sei mit euch allen.

Gemeinde:

Und mit deinem Geist.

oder:

Amen.

Eingangsvotum

Pastor/in:

Nun danket alle Gott,
der große Dinge tut an allen Enden,
der uns von Mutterleib an lebendig erhält
und uns alles Gute tut.
Er gebe uns ein fröhliches Herz
und verleihe uns immerdar Frieden.

Sirach 50,24.25a

Im Namen des Vaters und des Sohnes
und des heiligen Geistes. Amen

oder eine freie Begrüßung

Lied

Eingangsgebet oder Psalmgebet

Lasst uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott!

Sieh gnädig auf N.N. und N.N., die heute deinen Segen für ihren Lebensbund erbitten. Erhöre ihr Gebet und hilf ihnen, nach deinem Wort miteinander zu leben. Durch Jesus Christus, unseren Herrn.

Schriftlesungen

So steht geschrieben im Buch des Predigers Salomo:

So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe. Fällt einer von ihnen, so hilft ihm sein Gesell auf. Weh dem, der allein ist, wenn er fällt! Dann ist kein anderer da, der ihm aufhilft. Auch, wenn zwei beieinanderliegen, wärmen sie sich; wie kann ein einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden, aber zwei können widerstehen, und eine dreifache Schnur reißt nicht leicht entzwei.

Kohelet 4,9ff.

Und im Evangelium nach Johannes hören wir:

Christus spricht: Wie mich mein Vater liebt, so liebe ich euch auch. Bleibt in meiner Liebe! Wenn ihr meine Gebote haltet, bleibt ihr in meiner Liebe, so wie ich meines Vaters Gebote gehalten habe und bleibe in seiner Liebe. Das habe ich euch gesagt, auf dass meine Freude in euch sei und eure Freude vollkommen werde. Das ist mein Gebot, dass ihr einander liebt, wie ich euch liebe. *Joh 15, 9-12*

oder folgende Lesungen:

Im Kolosserbrief heißt es: So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in *einem* Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar. Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn. *Kol 3,12-16a,17*

Im Brief des Paulus an die Galater lesen wir: Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus. *Gal, 3, 26-28*

Das Hohelied sagt: Ich beschwöre euch, ihr Töchter Jerusalems, dass ihr die Liebe nicht aufweckt und nicht stört, bis es ihr selbst gefällt. Wer ist sie, die heraufsteigt aus der Wüste, an euren Freund gelehnt? Unter dem Apfelbaum weckte ich dich, wo deine Mutter dich empfang, wo in Wehen kam, die dich gebar. Lege mich wie ein Siegel auf dein Herz, wie ein Siegel auf deinen Arm.

Denn Liebe ist stark wie der Tod und Leidenschaft unwiderstehlich wie das Totenreich. Ihre Glut ist feurig und eine gewaltige Flamme. Viele Wasser können die Liebe nicht auslöschen noch die Ströme sie ertränken. Wenn einer alles Gut in seinem Hause um die Liebe geben wollte, würde man ihn verachten? *Hld 8, 4 – 7*

Weitere Alternativen:

Gen 1, 26a.27.28a; Gen 9, 9.11-15; Röm 13, 8-10; Phil 2, 1-5; 1. Joh 4, 16

Lied

Predigt

Lied

Schriftworte zur Segnung

Hört Gottes Wort für euren Lebensbund:

So steht geschrieben im Brief an die Römer im Kapitel 15:

Der Gott der Geduld und des Trostes gebe euch, dass ihr einträchtig gesinnt seid untereinander wie es Christus Jesus entspricht, damit ihr einmütig mit einem Munde Gott lobt, den Vater unseres Herrn Jesus Christus. Darum nehmt einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Ehre. *Röm 15, 5f.*

oder ein anderes Schriftwort: s.o.

Gegenseitiges Bekenntnis / Fragen

Ihr vertraut euch einander an und traut auf Gottes Segen.
So bekennet euch nun vor Gott und dieser Gemeinde:

Die Partner/innen sprechen sich gegenseitig zu:

(N.N.), ich nehme dich aus Gottes Hand.

Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein.

Ich will mit dir zusammen erkannt und genannt werden.

Ich will dir helfen und für dich sorgen.

Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.

Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen

... solange wir leben

oder:

... bis der Tod uns scheidet. Dazu helfe mir Gott.

Auch als Frage durch Pastor/in möglich:

N.N. willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen,

ihn/sie lieben und achten, ihm/ihr vertrauen und treu sein?

Willst du mit ihm/ihr zusammen erkannt und genannt werden,

ihm/ihr helfen und für ihn/sie sorgen?

Willst du ihm/ihr vergeben wie Gott uns vergibt

und zusammen mit ihm/ihr Gott und den Menschen dienen

... solange ihr lebt?

oder

... bis der Tod euch scheidet?

So antworte: Ja, mit Gottes Hilfe!

Ringwechsel (fakultativ) und Segnung

Pastor/in:

Gebt einander die Ringe als Zeichen eurer Liebe und Treue:

Ringwechsel: Dabei kann sich das Paar folgende Worte sagen:

Nimm diesen Ring als Zeichen meiner Liebe und Treue

Pastor/in:

Reicht einander die Hand. Was Gott zusammen gefügt hat,
das soll der Mensch nicht scheiden.

oder:

Gott bewahre den Bund, den ihr geschlossen habt.

Segnung

Kniet nieder, dass wir für euch beten und euch den Segen
Gottes zusprechen.

Herr, unser Gott, wir bitten dich für N.N. und N.N. Bewahre sie in
ihrer Gemeinschaft, leite sie durch dein Wort und erhalte sie in
deiner Liebe. Durch Jesus Christus, unsern Herrn.

Gemeinde:

Amen.

Pastor/in unter Handauflegung:

Der Segen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geis-
tes komme über euch und bleibe bei euch jetzt und allezeit. Friede +
sei mit euch.

Lied

Fürbitten

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.
Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst.

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für N.N. und N.N.,
die sich zueinander bekannt haben:
dass sie glücklich werden in ihrer Partnerschaft,
dass ihr Leben miteinander voll Freude sei,
dass ihre Liebe wachse in den Jahren ihres Lebens
und dass sie auch in schwierigen Stunden füreinander da sind
und stets neu zueinander finden.

Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach dir,
dich zu sehn, dir nah zu sein.

Es ist ein Sehnen, ist ein Durst nach Glück,
nach Liebe, wie nur du sie gibst.

(ELM Nr. 142, Kehrvers)

oder ein anderer Kehrvers, z.B. : Wir rufen zu dir: Herr, erbarme dich (EG 178.11)

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle,
die diese Beiden bisher begleitet haben:

Für ihre Eltern, die ihnen das Leben gaben,
für die Familien, in denen sie aufwuchsen,

für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind,
und für uns, die wir zusammen diesen Gottesdienst feiern:

Lass uns einander begleiten auf unseren Wegen
und miteinander deine Liebe spüren, die mit uns ist ein Leben lang.

Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns...

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle Paare,
die sich ihr Jawort gegeben haben:

für die Paare, die dankbar zusammenstehen in Glück und Sorge,
für die Paare, die es schwer miteinander haben
und die sich fremd geworden sind.

Lass sie nicht aufhören, einander verständnisvoll zu suchen,
und gemeinsam neue Anfänge zu finden.

Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns...

(Sprecher/in:)

Gott der Liebe, wir bitten dich für alle, die deine Liebe nicht spüren:

Für die Menschen, die einsam sind,
für die Opfer von Gewalt und Ausgrenzung,

für alle, denen die Liebe verboten wird.
Lass sie nicht verlorengelassen.

Gib uns die Kraft, für deine Liebe zu kämpfen.
Dir bekennen wir:

(Alle:)

Da wohnt ein Sehnen tief in uns...

(Sprecher/in:)

Gott, du bist die Liebe – wunderbar, geheimnisvoll, bedingungslos.

Wir danken dir und hoffen, dass du uns in der Liebe erhältst

– heute, alle Tage und in Ewigkeit.

oder mehrere beten:

- (1) Lebendiger Gott,
du hast N.N. und N.N. gesegnet,
dafür danken wir dir.
Wir bitten dich:
Stärke sie in ihrem Entschluss, beieinander zu bleiben.
Lass ihre Liebe wachsen und reifen.
- (2) Wir denken an die Menschen,
die N.N. und N.N. bis hierher begleitet haben,
Eltern, Familie, Freundinnen und Freunde.
auch an alle, die jetzt nicht oder nicht mehr bei ihnen sind.

(1) Wir bitten dich auch für die Menschen,
denen es verwehrt ist, ihre Lebensform frei zu wählen.
Wir denken an das Leid,
das sie durch Missachtung und Verfolgung erfahren.

(2) Wir bitten für die Gemeinschaft der Menschen
gleich in welcher Lebensform:
Schenke ihnen Achtung voreinander,
Sympathie füreinander,
Frieden untereinander,
ein gutes Leben miteinander.

(1) Wir danken für die Vielfalt unter den Menschen
und für die Einmaligkeit,
die jeder und jede von uns darstellt als dein Geschöpf.

(2) Lebendiger Gott, der du die Liebe bist,
geleite uns durch unser Leben
heute und jeden Tag.

Vaterunser

Segen

Orgelspiel und Auszug

Glocken



Segnung von Paaren

in eingetragener Lebenspartnerschaft



Handreichung

Liturgisches Material für den Gottesdienst



I. Einleitung:

(1) Im Wissen um einen gegenwärtig nicht möglichen gesamtkirchlichen Konsens hinsichtlich der Segnung eingetragener Partnerschaften als öffentliche Kasualhandlung stellt die Kirchenleitung die Entscheidung den Gewissen der Pfarrerinnen und Pfarrer frei. Vorausgesetzt ist dabei die Einsicht, dass jede theologisch verantwortete Position irren kann und die Wirkung des zugesprochenen Segens allein in Gottes Hand liegt. Ablehnung oder Zustimmung können daher nur in Demut vor Gott entschieden und getragen werden.

(2) Die Freigabe der Gewissen geschieht auf der Grundlage der Ergebnisse des Gesprächsprozesses, der die Feststellung der 26. Landessynode bestätigt, dass „unterschiedliche Auffassungen im Schriftverständnis geistlich und theologisch angemessen sind und ihnen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Raum gegeben und Schutz gewährt wird.“ (Erklärung der 27.-LS, Drucksache 42, Punkt 6). Insofern das Gewissen auch irren oder manipuliert werden kann, bedarf es einer landeskirchlichen Regelung, die hilft, die jeweilige Entscheidung vom Eindruck isolierter subjektiver Einsichten zu entlasten.

(3) In Geltung bleibt die Möglichkeit, ein Paar im Rahmen der Seelsorge zu segnen oder einen Gottesdienst zu feiern, der auf eine Segnung des Paares verzichtet. Daneben ist es auch möglich, ein Paar im Rahmen eines Gottesdienstes zu segnen. Diese Form folgt der Einsicht, dass Menschen, die die seit 2001 in Deutschland gegebene Rechtsform der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Anspruch nehmen, ihren Willen zum Ausdruck bringen, eine Partnerschaft in Verlässlichkeit, verbindlicher Treue und in Verantwortung füreinander zu begründen. Die Bitte um Gottes Segen entspricht dem Wissen, dass das Gelingen einer

Partnerschaft nicht allein in unserer Hand liegt.

(4) Die gottesdienstliche Segenshandlung versteht den Segen als Zuspruch und Anspruch, Bejahung und Beauftragung zugleich. Ihr hermeneutischer Ansatz liegt in einem Verständnis der Heiligen Schrift, das die kritischen Bibelstellen nicht auf vor Gott und den Menschen verantwortete Lebenspartnerschaften bezieht. Konstitutiv sind dabei Gottes Wort, Gebet und Segen.

(5) Die gottesdienstliche Segenshandlung versteht sich nicht als Trauung, sondern als Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, von denen zumindest eine der Partnerinnen oder einer der Partner einer der Gliedkirchen der EKD angehört. Die Segnung findet in einer Kirche als öffentlicher Gottesdienst statt. In Unterscheidung zur Trauung wird die Segnung in einem eigenen Register aktenkundig gemacht.

(6) Wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin um eine Segenshandlung gebeten, hat er „die Beratung durch den Kirchenvorstand und durch andere Mitarbeiter zu suchen“, wenn gleich „in Angelegenheiten der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl... der Pfarrer die letzte Verantwortung“ trägt. (KGO 32, Abs. 2)

(7) Die Handreichung, die keine agendarisch verpflichtende Ordnung ist, bietet liturgisches Material an, das in einer öffentlichen Segnung im Rahmen der Gestaltungsfreiheit evangelischer Gottesdienste Verwendung finden soll.

II. Ablauf:

EINGANG

Einzug
Begrüßung
Gebet / Psalm
Lied

VERKÜNDIGUNG

Ansprache
Lied

SEGNUNG

Schriftlesungen
Versprechen
Segnung
Lied

SENDUNG

Fürbittengebet
Segen
Auszug

Glockengeläut

Musik zum Eingang / Einzug

Begrüßung

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit Euch allen. Amen.

oder

Wir feiern diesen Gottesdienst im Namen Gottes, der die Liebe ist, im Namen von Jesus Christus, der uns Gottes Liebe als Mensch gezeigt hat, und im Namen des Heiligen Geistes, der uns in Liebe verbindet. Amen.

Liebe N., liebe N., Ihr seid heute hierher in die ... Kirche gekommen, weil Ihr für Euren gemeinsamen Lebensweg um Gottes Segen bittet.

Uns habt Ihr eingeladen, das Fest der Liebe mit Euch zu feiern und Zeugen Eures Versprechens zu werden.

Lasst uns das Fest beginnen, indem wir Gott danken, sein Wort hören, für Euch beten und Euch den Segen Gottes zusprechen.

Gottes Geist öffne unsere Herzen und Sinne. Amen.

Es folgt eine freie Begrüßung.

Gebet oder Psalm (z.B. Ps 36, Ps 139)

Gott, Du Ursprung und Ziel unseres Leben,
wir danken Dir, dass Du uns ins Leben gerufen
und uns Glück und Freude geschenkt hast.
Wir danken Dir für das Geschenk der Liebe
und für die wunderbaren Wege,
auf denen Menschen zueinander finden.
Wir bringen vor Dich unsere Bitte
um Segen und Bewahrung.
Lass gelingen, was wir jetzt im Vertrauen
auf Deine Gegenwart begonnen haben,
und segne uns – jetzt in dieser Stunde
und an allen Tagen unseres Lebens. Amen.

oder

Gott, du Kraft unsere Lebens,
zu dir bringen wir, was uns bewegt:
unsere Freude und unseren Dank,
unser Vertrauen und unsere Hoffnung,
unsere Geschichte mit allen Verletzungen und Unsicherheiten.
Sei du bei uns und lass uns deine Gegenwart erfahren¹ -
heute und an allen Tagen unseres Lebens.
Hilf diesen beiden, ihre Partnerschaft im Vertrauen auf deine Verheißung zu beginnen und
zu führen.

Predigt

Lied

Schriftlesungen

Hört, was Jesus über die Bestimmung des Menschen sagt (Markus 12,28-34):

Einer von den Schriftgelehrten, der ihnen zugehört hatte, wie sie miteinander stritten, trat zu Jesus. Und als er sah, dass Jesus ihnen gut geantwortet hatte, fragte er ihn: Welches ist das höchste Gebot von allen? Jesus aber antwortete ihm: Das höchste Gebot ist das: »Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und von allen deinen Kräften«. Das andre ist dies: »Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst«. Es ist kein anderes Gebot größer als diese. Und der Schriftgelehrte sprach zu ihm: Meister, du hast wahrhaftig recht geredet! Er ist nur einer, und ist kein anderer außer ihm; und ihn lieben von ganzem Herzen, von ganzem Gemüt und von allen Kräften, und seinen Nächsten lieben wie sich selbst, das ist mehr als alle Brandopfer und Schlachtopfer. Als Jesus aber sah, dass er verständlich antwortete, sprach er zu ihm: Du bist nicht fern vom Reich Gottes. Und niemand wagte mehr, ihn zu fragen.

oder Johannes 15,1-8:

Jesus sprach: Ich bin der wahre Weinstock und mein Vater der Weingärtner. Eine jede Rebe an mir, die keine Frucht bringt, wird er wegnehmen; und eine jede, die Frucht bringt, wird er reinigen, dass sie mehr Frucht bringe. Ihr seid schon rein um des Wortes willen, das ich zu euch geredet habe. Bleibt in mir und ich in euch. Wie die Rebe keine Frucht bringen kann aus sich selbst, wenn sie nicht am Weinstock bleibt, so auch ihr nicht, wenn ihr nicht in mir bleibt. Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun. Wer nicht in mir bleibt, der wird weggeworfen wie eine Rebe und verdorrt, und man sammelt sie und wirft sie ins Feuer und sie müssen brennen. Wenn ihr in mir bleibt und meine Worte in euch bleiben, werdet ihr bitten, was ihr wollt, und es wird euch widerfahren. Darin wird mein Vater verherrlicht, dass ihr viel Frucht bringt und werdet meine Jünger.

Was der Apostel Paulus allen Christen sagt, gilt auch für das Leben in einer Partnerschaft (Kol 3, 12-17):

Zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr!

Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit.

Und der Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in einem Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar.

Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen.

Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.

Dass es sich zu zweit besser lebt als allein, lesen wir bei Kohelet in der Hebräischen Bibel (Koh 4,9-12):

So ist's ja besser zu zweien als allein; denn sie haben guten Lohn für ihre Mühe. Fällt einer von ihnen, so hilft ihm sein Gesell auf. Weh dem, der allein ist, wenn er fällt! Dann ist kein anderer da, der ihm aufhilft. Auch wenn zwei beieinander liegen, wärmen sie sich; wie kann ein Einzelner warm werden? Einer mag überwältigt werden, aber zwei können widerstehen, und eine dreifache Schnur reißt nicht leicht entzwei.

weitere Lesungen z.B.: 1. Kor. 13

Treueversprechen

Ihr habt die Worte der Bibel gehört und wollt im Vertrauen auf Gottes Verheißung füreinander da sein und miteinander leben. Für Euern gemeinsamen Weg bittet Ihr um Gottes Segen.

So bekennet Euch nun dazu vor Gott und dieser Gemeinde.

(N.N.), ich nehme dich als meine(n) Partner(in)
aus Gottes Hand.

Ich will dich lieben und achten,
dir vertrauen und treu sein.

Ich will zusammen mit dir erkannt und genannt werden.

Ich will dir helfen und für dich sorgen.

Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.

Ich will zusammen mit dir

Gott und den Menschen dienen,

solange wir leben.

Dazu helfe mir Gott.²

oder

Ich will dich, N.N., aus Gottes Hand nehmen.
Ich will unsere Liebe schützen und bewahren
und dir mit Achtung begegnen.
Ich will zu dir stehen in guter und schwerer Zeit.
Dazu helfe mir Gott.³

oder

Ihr liebt euch und habt euch füreinander entschieden.
Ihr wollt Euch als Geschenk aus Gottes Hand annehmen,
Euch lieben und achten,
in guten und schlechten Zeiten treu zu einander stehen
solange ihr lebt und bis der Tod euch trennt.
Bestätigt das nun durch Euer Ja.
⇒ Ja, mit Gottes Hilfe
Gott gebe euch zum Wollen das Vollbringen.⁴

Segnung

Gebet

Lasst uns für N.N und N.N. in der Stille beten,
dass sie unter Gottes Segen alle Tage ihres Lebens
in Liebe und Treue verbunden bleiben.
– Stilles Gebet –

Vaterunser

Vater unser im Himmel
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit.
Amen.

Segen (unter Handauflegung)

Gott segne euch.
Gott stärke euch in der Liebe zueinander und in der Treue füreinander.
Gott beschütze Eure gemeinsamen Wege.
So segne euch Gott Vater, Gott Sohn und Gott Heiliger Geist.⁵

oder

Gott segne euch.
Er lasse euch schön sein füreinander und für die Welt.
Der Menschensohn zeige euch den Weg des Lebens.
Der heilige Geist stärke euren Glauben.
Amen.

oder

Die Liebe ist ein Geschenk,
das immer wieder neu gegeben und empfangen werden kann.
Gott segne euren gemeinsamen Weg.
Gott schütze eure Liebe.
Gott schenke euch ein erfülltes Leben.
So segne euch Gott, heute, morgen und allezeit. Amen.⁶

Lied / Musik

Fürbitte

Barmherziger Gott, machtvoll und zärtlich,
Du hast uns ins Leben gerufen und uns dazu bestimmt,
einander zu lieben und dem Leben zu dienen.
Wir danken Dir für das Geheimnis unseres Lebens
und für Deinen Ruf, der uns gilt.

Heute danken wir Dir für die Liebe,
die Du in N.N. und N.N. geweckt hast.
Wir bitten Dich,
dass sie glücklich werden in ihrer Partnerschaft,
dass ihr Leben miteinander freundlich sei,
dass ihre Liebe wachse in den Jahren ihres Lebens,
dass sie auch in schweren Stunden füreinander da sind,
und stets neu zueinander finden.
Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach Dir,
Dich zu sehn, Dir nah zu sein.
Es ist ein Sehnen ist ein Durst nach Glück, nach Liebe,
wie nur Du sie gibst.

Wir bitten Dich für alle, die N.N. und N.N. bis hierher
begleitet haben:
für die Eltern, die ihnen das Leben gaben,
für ihre Familien, in denen sie aufgewachsen sind,
für alle, die den Glauben an Gottes Güte
in sie hineingepflanzt haben,
für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind
und für uns, die wir zusammen diesen Gottesdienst feiern:
Lass uns einander Weggefährten bleiben,
und miteinander Deine Liebe spüren,
die mit uns ist ein Leben lang.
Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach Dir,
Dich zu sehn, Dir nah zu sein.
Es ist ein Sehnen ist ein Durst nach Glück, nach Liebe,
wie nur Du sie gibst.
Wir bitten Dich für alle Paare,
die sich ihr Ja-Wort gegeben haben,
für die Paare, die dankbar zusammenstehen
in Glück und Sorge,
für die Paare, die es schwer miteinander haben und die sich fremd geworden sind,
Lass sie nicht aufhören, einander zu suchen
und gemeinsam neue Anfänge zu wagen.
Wir bitten Dich für Menschen,
deren Partnerschaft zerbrochen ist,
gib, dass sie die Achtung voreinander
und dem gemeinsam zurückgelegten Weg nicht verlieren.
Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach Dir,
Dich zu sehn, Dir nah zu sein.
Es ist ein Sehnen ist ein Durst nach Glück, nach Liebe,
wie nur Du sie gibst.

Wir bitten Dich für alle, die Deine Liebe nicht spüren:
Für Menschen, die einsam sind,
für die Opfer von Gewalt und Ausgrenzung,
für alle, denen die Liebe verboten wird.
Lass sie nicht verlorengehen.
Gib uns die Kraft, für Deine Liebe zu kämpfen.
Dir bekennen wir:
Da wohnt ein Sehnen tief in uns, o Gott, nach Dir,
Dich zu sehn, Dir nah zu sein.
Es ist ein Sehnen ist ein Durst nach Glück, nach Liebe,
wie nur Du sie gibst.⁷

Segen

Musik zum Ausgang / Auszug

Verweise

- 1 nach Segnung Kurhessen-Waldeck S. 14
- 2 Segnung Kurhessen-Waldeck S. 36
- 3 Segnung Kurhessen-Waldeck S. 18
- 4 nach Liturgisches Material Hessen und Nassau, S. 5
- 5 nach Liturgisches Material Hessen und Nassau, S. 17
- 6 nach Liturgisches Material Hessen und Nassau, S. 5
- 7 nach Handreichung Hannover S. 12f.

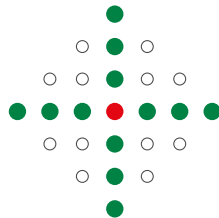
Literaturnachweis

Handreichung für die Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften. Materialien für den Gottesdienst. Evangelische-Lutherische Landeskirche Hannovers. Tischvorlage 2014.

Liturgisches Material für einen Gottesdienst anlässlich der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau 2004.

Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft. Materialien für den Gottesdienst. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck 2013.

Foto: © Kris Atomic, London | unsplash



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Herausgeber:
Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

www.evks.de

© Oktober 2016



Segnung von Paaren
in eingetragener Lebenspartnerschaft

Materialien für den Gottesdienst



Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Impressum

Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft
Materialien für den Gottesdienst

Herausgegeben vom Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Verlag Evangelischer Medienverband Kassel, 2013
ISBN 978-3-89477-884-2

INHALT

Vorwort	7
I. Einleitung	8
II. Grundformen	
1. Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft	11
2. Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft – kurze Form	25
III. Texte zur Auswahl	
Psalmen und Psalmmeditation	29
Meditativer Text	30
Lesungen/Predigttexte	31
Eingangsgebete	34
Partnerschaftsversprechen	36
Quellennachweise	38

Vorwort

Der Wandel im Verständnis von Ehe und Partnerschaft ist tiefgreifend. Er vollzieht sich in einer rasanten Geschwindigkeit, so dass manche das Gefühl beschleicht, mit ihm nicht Schritt halten zu können. Auch die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft leben, in einem Gottesdienst war in unserer Landeskirche lange Zeit umstritten – und ist es in Teilen weiterhin.

In Frage steht dabei seit längerem nicht mehr, dass diesen Paaren für ihren gemeinsamen Lebensweg Gottes Segen zugesprochen wird. Strittig war allerdings bisher, in welcher Form dies geschehen soll.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich auf ihrer Tagung im Herbst 2011 intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und mit großer Mehrheit beschlossen, dass fortan in unserer Landeskirche Paare, die in eingetragener Partnerschaft leben, öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden können.

Ich danke den Mitgliedern der Liturgischen Kammer unter Vorsitz von Propst Helmut Wöllenstein (Marburg), dass sie den Auftrag des Rates der Landeskirche zügig aufgenommen und anregende Materialien für die Gestaltung eines solchen Gottesdienstes erarbeitet und zusammengestellt haben.

Die Redaktion der nun vorliegenden Handreichung lag bei dem Geschäftsführer der Liturgischen Kammer, Pfarrer Privatdozent Dr. Lutz Friedrichs (Kassel). Satz und Druck hat in bewährter Weise der Evangelische Medienverband übernommen.

Paare, die um den Segen Gottes bitten, werden im Wissen um den schützenden Rahmen ihrer Partnerschaft, aber ebenso im Bewusstsein um Grenzen und Gefährdungen jeglicher Form des Zusammenlebens gesegnet. Möge diese Handreichung dazu beitragen, dass gleichgeschlechtliche Paare sich mit ihrer Lebensform in unserer Kirche angenommen fühlen und den Gottesdienst als einen Ort erleben, der ihre Liebe stärkt und sie vertrauen lässt, dass Gott die Liebe ist (1. Joh 4,16).

Kassel, im März 2013



Martin Hein

Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

EINLEITUNG

Im Herbst 2011 hat die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen: *Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden. Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, stellt im Rahmen der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus. Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren. Der Rat der Landeskirche wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.*

Dem hier zuletzt formulierten Auftrag kommt die Liturgische Kammer mit dem vorgelegten Heft nach. Zur praktischen Handhabung werden folgende Hinweise gegeben:

Der erste Absatz des Beschlusses betont, dass nur Paare „in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden können. Auch nach der im Jahr 2009 aufgehobenen Bestimmung, dass der eine Ordnungswidrigkeit begeht, der ohne vorausgehenden zivilrechtlichen Akt eine kirchliche Segenshandlung vornimmt, setzen wir nach evangelischem Verständnis einer verantwortlichen Lebensgestaltung die öffentlich-rechtliche Eintragung der Partnerschaft voraus. Die entsprechende Bescheinigung ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer vorzulegen.

Die Öffentlichkeit der Segnung wird in dem Beschluss hervorgehoben. Das heißt: Ein Gottesdienst zur Segnung soll in einer Kirche und ohne jede Einschränkung von Merkmalen seiner Öffentlichkeit (Glockengeläut, Einzug, Amtstracht, Medienpräsenz) stattfinden können.

Der zweite Absatz des Beschlusses hält fest, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch sein muss.

Es wird eingeräumt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer eine Segnung aus Gewissensgründen ablehnen können. Sie sollen sich aber bei der ersten Anfrage mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten suchen. Ihre Gewissensentscheidung kann dadurch beeinflusst, aber nicht davon abhängig gemacht oder einem Mehrheitsbeschluss untergeordnet werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind zunächst zuständig, wenn eine der beiden zu segnenden Personen zu ihrer Gemeinde oder zu ihrem Seelsorge-Bezirk gehört. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Segnung nicht vor-

nehmen will, stellt nach der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus. In Konfliktfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

Die Segnung ist in einem eigenen Register in der Verwaltung des Pfarramts pfarramtlich zu dokumentieren. Sie wird in das Lebenspartnerschaftsbuch eingetragen bzw. in einer eigens ausgestellten kirchlichen Segnungs-Urkunde bestätigt.

In mehreren Elementen der neuen Regelung für eine Segnung in der Öffentlichkeit werden Analogien zur kirchlichen Kasualpraxis – besonders zur Trauung – deutlich. Aber auch Unterschiede sind auszumachen: Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst ist als Segnung zu bezeichnen und nicht als Trauung. Sie wird an eigener Stelle registriert. Das hier vorgelegte liturgische Material ist keine agendarisch verpflichtende Ordnung. Es enthält Texte und Formulierungen, die die spezifische Situation im Blick haben: Man begrüßt nicht das Ehepaar, sondern Partnerinnen oder Partner; man bittet um Gottes Segen für die Partnerschaft, nicht für eine Ehe.

Gleichwohl sind für die Gestaltung eines evangelischen Gottesdienstes zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare die drei Elemente unverzichtbar, die nach reformatorischem Verständnis (Martin Luthers Traubüchlein) für eine Trauung als konstitutiv gelten: Gottes Wort, Gebet und Segen. Dass sowohl bei der Trauung als auch bei der Segnung weitere liturgische Elemente hinzutreten und diese einander ähnlich sein können, entspricht der möglichen Gestaltungsfreiheit evangelischer Gottesdienste.

So ist es möglich, dass die Partnerinnen oder Partner feierlich von der Kirchentür aus einziehen, sich ein Versprechen geben oder nach einer Frage Antwort geben. Sie können Ringe tragen und Ringe wechseln. Mehrere Formen des Segenzuspruchs sind möglich, im Knien oder im Stehen, mit oder ohne Handauflegung.

Der Gottesdienst zur Segnung bedarf einer sorgfältigen gemeinsamen Vorbereitung, die die Wünsche und Anliegen des Paares nicht nur berücksichtigt, sondern sie zu klären hilft.

Im Kasualhandeln sind Seelsorge und Gottesdienst eng verknüpft. Es werden unter Umständen mehrere vorbereitende Gespräche zu führen sein, die es erlauben, ohne Zeitdruck den Bezug zwischen Biographie, gesellschaftlichem Kontext und biblischer Botschaft zu ermessen und sich gemeinsam

den Fragen der inhaltlichen und formalen Gestaltung der Segnungsfeier zuzuwenden: Die Auswahl von Texten, Liedern, Musik und darstellenden Elementen; die aktive Beteiligung der zu segnenden Personen; die Beteiligung weiterer Personen aus den Familien oder dem Kreis der Freundinnen und Freunde.

Im Segnungsgottesdienst werden die Menschen gesegnet im Wissen um den heilsamen Rahmen, den die Lebenspartnerschaft darstellt, aber ebenso auch im Wissen um die Begrenztheit und Gefährdung jeder Form des Zusammenlebens. Segen ist nicht berechenbar. Er bestätigt nicht einfach unsere Vorstellungen von Gut und Böse, von moralisch und unmoralisch. In ihm stellt sich die Gottesbeziehung dar, die das Leben im Ganzen trägt und begründet. Auf dieser Basis ruht die evangelische Freiheit zur Lebensgestaltung und zur eigenen Verantwortung der Glaubenden.

Zur theologischen Begründung wird verwiesen auf das Papier der Theologischen Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck „Gottes Segen an den Übergängen des Lebens“ (2003) sowie auf die Rede zur Einbringung des Ratsbeschlusses in die Landessynode am 23.11.2011 www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/synode1102_EinbringungSegnungWoellenstein.pdf, und den Bericht über die Verhandlung der Landessynode: www.ekkw.de/synode/9444.htm#a9552.

II. Grundformen

1. Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft

■ ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

GLOCKENGELÄUT

[ABHOLUNG AN DER KIRCHENTÜR]

Liturgin oder Liturg (L) holt das Paar und Begleitpersonen / die Festgesellschaft ab. Wenn ein Ringwechsel gewünscht ist, können die Ringe auf eine Schale oder ein Kissen gelegt werden, das von L oder einer anderen Person hereingetragen und auf den Altar gelegt wird. Wo es bei Einzügen üblich ist, steht die Gemeinde auf bzw. zieht mit dem Paar ein.

[EINZUG MIT MUSIK]

VOTUM UND BEGRÜSSUNG

L Der Friede Gottes sei mit euch allen.

G Amen.

oder:

L Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

G Amen.

oder:

Gott, Quelle und Ursprung von allem.

Wir feiern ein Fest des Lebens.

Jesus Christus, Liebe mitten unter uns.

Wir feiern ein Fest der Liebe.

Heiliger Geist, Kraft aus der Höhe.

Wir feiern ein Fest der Begeisterung.

Wir feiern heute das Fest Ihrer Liebe und Verbundenheit,

N.N. und N.N..

Wir alle leben in Beziehungen

zwischen Liebenden,

Freundinnen und Freunden,

Geschwistern,

Eltern und Kindern,

→

Großeltern und Enkeln,
zwischen Gott und uns.
Eure Bindung, N.N. und N.N.,
ist aufgehoben in Gottes Liebe.

oder:

Liebe/r N.N. und N.N., liebe Festgemeinde,
herzlich willkommen ihr beide und alle,
die diesen Tag mit euch (hier in der X-Kirche) feiern.

Wir bitten mit euch um Gottes Segen:
Lebenskraft, die wir uns nicht selbst geben können.
Darum sind wir jetzt hier und feiern Gottesdienst:

Im Namen Gottes, Ursprung und Ziel des Lebens,
im Namen Jesu Christi, Grund der Liebe,
im Namen des Heiligen Geistes, Fülle des Lebens.

oder eine freie Begrüßung

LIED / MUSIK

Gott gab uns Atem 432

oder:

Du meine Seele, singe 302

oder ein anderes Lied

PSALM

Psalm 100 / EG 740

Jauchzet dem Herrn, alle Welt!
Dienet dem Herrn mit Freuden,
kommt vor sein Angesicht mit Frohlocken!
Erkennt, dass der Herr Gott ist!
Er hat uns gemacht und nicht wir selbst
zu seinem Volk und zu Schafen seiner Weide.
Gehet zu seinen Toren ein mit Danken,
zu seinen Vorhöfen mit Loben;
danket ihm, lobet seinen Namen!

Denn der Herr ist freundlich, und seine Gnade währet ewig
und seine Wahrheit für und für. *Ps 100,1b-5*

oder:

Psalm 36, mit Kehrvers der Gemeinde

Gemeinde: Gott, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist

oder gesungen 277

I.

Gott, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.

Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.

Gott, du hilfst Menschen und Tieren.

Gemeinde: Gott, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist

II.

Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
dass Menschenkinder unter dem Schatten
deiner Flügel Zuflucht haben!

Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom.

Gemeinde: Gott, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist

I. und II.

Denn bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das Licht.

Die Psalmen können auch aus der Übersetzung der Bibel in gerechter Sprache ganz gelesen
oder im Wechsel mit der Gemeinde gesprochen werden.

[GEBET]

Gott, du Kraft unseres Lebens,
zu dir bringen wir, was uns bewegt:
unsere Freude und unseren Dank,
unser Vertrauen und unsere Hoffnung,
unsere Geschichte mit allen Verletzungen und Unsicherheiten.
Jetzt sind wir hier.
Sei du bei uns und lass uns deine Gegenwart erfahren.

oder:

Gott, Du
Weiter als alle Worte
Tiefer als jeder Abgrund
Höher als alle Gedanken
Anders als alle Bilder

Wir suchen dich
Wir brauchen dich
Wir bitten dich

Dass du hier bist
Zu dieser Stunde
In diesem Raum
Mit uns und besonders
Mit N.N. und N.N.
An dem Ort, an dem wir deine Nähe suchen
Du – der uns längst gefunden hat

Gott, Du
Mit deiner Größe und mit deiner Zartheit
Mit deinen Wundern und mit deinem Schweigen

Höre uns
Öffne uns
Erfülle uns

LIED / MUSIK

■ VERKÜNDIGUNG

[BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN]

beispielsweise Lesung, Texte, Musik

PREDIGT

LIED [MUSIK]

Wo ein Mensch Vertrauen gibt *630*

oder:

Nun danket all und bringet Ehr *322, 1-3, 5, 7*

oder ein anderes Lied

■ SEGNUMG

SCHRIFTLESUNG

Hört, was die Bibel zum menschlichen Zusammenleben sagt:

Lesung

Wenn ich mit Menschen- und mit Engelnzungen redete und hätte die Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle.

Und wenn ich prophetisch reden könnte und wüsste alle Geheimnisse und alle Erkenntnis und hätte allen Glauben, sodass ich Berge versetzen könnte, und hätte die Liebe nicht, so wäre ich nichts.

Und wenn ich alle meine Habe den Armen gäbe und ließe meinen Leib verbrennen und hätte die Liebe nicht, so wäre mir's nichts nütze.

Die Liebe ist langmütig und freundlich, die Liebe eifert nicht, die Liebe treibt nicht Mutwillen, sie bläht sich nicht auf, sie verhält sich nicht ungehörig, sie sucht nicht das Ihre, sie lässt sich nicht erbittern, sie rechnet das Böse nicht zu, sie freut sich nicht über die Ungerechtigkeit, sie freut sich aber an der Wahrheit; sie erträgt alles, sie glaubt alles, sie hofft alles, sie duldet alles.

Die Liebe hört niemals auf,

[wo doch das prophetische Reden aufhören wird und das Zungenreden aufhören wird und die Erkenntnis aufhören wird. Denn unser Wissen ist Stückwerk und unser prophetisches Reden ist Stückwerk. Wenn aber kommen wird das Vollkommene, so wird das Stückwerk aufhören.

→

Als ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und dachte wie ein Kind und war klug wie ein Kind; als ich aber ein Mann wurde, tat ich ab, was kindlich war.]

Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin.

Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen. *1. Kor 13,1-8a[8b-11]12.13*

oder:

So zieht nun an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den andern; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in einem Leibe, regiere in euren Herzen; und seid dankbar. Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. Und alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn. *Kol 3,12-17*

oder:

[Rut sprach zu Naomi: Rede mir nicht ein, dass ich dich verlassen und von dir umkehren sollte.]

Wo du hingehst, da will ich auch hingehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch. Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott.

[Wo du stirbst, da sterbe ich auch, da will ich auch begraben werden. Der Herr tue mir dies und das, nur der Tod wird mich und dich scheiden.] *Rut 1,16-17*

FRAGEN / GEGENSEITIGES VERSPRECHEN

Ihr liebt euch und habt euch füreinander entschieden.
Darum frage ich euch vor Gott und dieser Gemeinde:

N.N., willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen?
Willst du eure Liebe schützen und bewahren?
Willst du N.N. mit Achtung begegnen?
Willst du zu ihm/zur ihr stehen in guter und in schwerer Zeit
bis ans Lebensende,
so antworte: Ja [mit Gottes Hilfe].

N.N.: Ja [mit Gottes Hilfe].

N.N., willst du N.N. aus Gottes Hand nehmen?
Willst du eure Liebe schützen und bewahren?
Willst du N.N. mit Achtung begegnen?
Willst du zu ihm/zur ihr stehen in guter und in schwerer Zeit
bis ans Lebensende,
so antworte: Ja [mit Gottes Hilfe].

N.N.: Ja [mit Gottes Hilfe].

oder:

Ihr habt die Worte der Bibel gehört.
Vor Gott und dieser Gemeinde frage ich euch,
liebe N.N. und liebe N.N./lieber N.N. und lieber N.N.:
Wollt ihr füreinander da sein und euch die Treue halten?
Wollt ihr euch gegenseitig stärken,
wo euch Unverständnis und Misstrauen begegnen?
Wollt ihr auf die Kraft der Vergebung vertrauen,
wenn eine die andere / wenn einer den anderen verletzt hat?
Wollt ihr zueinander stehen an allen Tagen,
die euch gegeben sind, so antwortet: Ja [mit Gottes Hilfe].

N.N. und N.N.: Ja [mit Gottes Hilfe].

oder als Versprechen:

N.N. (1)

Ich will dich, N.N., aus Gottes Hand nehmen.

Ich will unsere Liebe schützen und bewahren
und dir mit Achtung begegnen.

Ich will zu dir stehen in guter und in schwerer Zeit.

Ja – dazu helfe mir Gott.

N.N. (2)

Ich will dich, N.N., aus Gottes Hand nehmen.

Ich will unsere Liebe schützen und bewahren
und dir mit Achtung begegnen.

Ich will zu dir stehen in guter und in schwerer Zeit.

Ja – dazu helfe mir Gott.

oder:

N.N. (1)

Für dich, N.N., will ich da sein und dir die Treue halten.

Ich will dich stärken, wenn uns Unverständnis und Misstrauen begegnen.

Ich will auf die Kraft der Vergebung vertrauen,
wenn wir uns verletzt haben.

So will ich zu dir stehen an allen Tagen, die uns gegeben sind.

N.N. (2)

Für dich, N.N., will ich da sein und dir die Treue halten.

Ich will dich stärken, wenn uns Unverständnis und Misstrauen begegnen.

Ich will auf die Kraft der Vergebung vertrauen,
wenn wir uns verletzt haben.

So will ich zu dir stehen an allen Tagen, die uns gegeben sind.

[RINGWECHSEL ODER EIN ANDERES ZEICHEN DER ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT]

Das Paar gibt sich gegenseitig ein Zeichen der Zusammengehörigkeit, z.B. Ringe.

Gebt einander die Ringe an die Hand als Zeichen der Treue,
die ihr euch versprochen habt.

[KUSS]

Das Paar kann sich hier küssen.

SEGEN

L legt die Hände auf die Köpfe des knienden oder auf die Hände des stehenden Paares.

Lasst uns für N.N. und N.N. in der Stille beten,
dass sie unter Gottes Segen alle Tage ihres Lebens
in Liebe und Treue einander verbunden bleiben.

– *Stilles Gebet* –

Reicht einander die rechte Hand.

Der Segen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes,
erfülle euch und bleibe bei euch.

oder:

Gott segne euren Weg.

Gott schütze eure Liebe.

Gott schenke euch ein erfülltes Leben.

So segne euch Gott jetzt und allezeit. Amen.

oder:

Verwandte, Freundinnen und Freunde, Menschen aus der Gemeinde
können Segensworte an das Paar richten. Dazu treten sie vor.

Solche Segensworte können beispielsweise sein:

→

L: Gott segne euch und behüte euch.

Freundin:

Gott stelle euch gute Menschen an die Seite, die euch unterstützen und die für euch da sind.

Mutter:

Gott sei bei euch, wenn ihr traurig seid, und schenke euch Menschen, die euch trösten.

Bruder/Schwester:

Gott schenke euch Ruhe in eurer Arbeit und Gelassenheit in aller Aufregung.

Freund:

Gott schenke euch Freude und Fröhlichkeit im Alltag und die Gabe, auch einmal über euch selbst zu lachen.

Vater:

Gott schenke euch Gesundheit, aber auch Kraft und Geduld, mit Schwächen und Grenzen umzugehen.

L: So segne euch der lebendige Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist.

LIED / MUSIK

Wenn das Brot, das wir teilen *632*

oder:

Danket dem Herrn *333*

oder ein anderes Lied

[BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN]

[MUSIK / LIED]

Entfällt, wenn musikalische Beiträge vorangingen.

■ GEBET UND SEGEN

DANK- UND FÜRBITTENGEBET

Wir freuen uns,
lebendiger Gott,
mit N.N. und N.N.,
und wir danken dir:
sie haben sich gefunden.

Dein Segen möge sie begleiten,
ihre Liebe und Gemeinschaft stärken,
ihren Weg hell und heiter machen.

Wir denken an schwule und lesbische Paare
in vergangenen Zeiten
oder in anderen Ländern der Erde.
Noch heute leiden viele unter ihnen an Missachtung und Verfolgung.
Schütze und stärke sie
und alle, die um Respekt und gleiche Rechte für sie streiten.

Wir bitten für die Gemeinschaft der Menschen
gleich in welcher Lebensform:
allein, zu zweit oder im größeren Kreis.
Schenke ihnen Achtung voreinander,
Sympathie füreinander,
Frieden untereinander,
ein gutes Leben miteinander.

Verbunden mit N.N. und N.N.
bitten wir dich:
Mach uns zu einem Netz,
verlässlich
und unterstützend,
in dem Vertrauen gewagt
und nötige Kritik nicht gescheut werden.

Über allem aber stehe deine Liebe
und das Vertrauen,
dass deine Güte ohne Ende ist,
was auch immer geschieht.

oder:

Was uns am Herzen liegt, Dank und Freude,
Menschen, zu denen unsere Gedanken gehen –
im Gebet sagen wir Gott, was uns bewegt,
und bitten gemeinsam:
Gott, erhöre uns.

Von dir, Gott, kommen wir, und zu dir gehen wir.
Du bist unsere Stärke und unsere Hilfe.
Für N.N. und N.N.,
dass sie es gut miteinander haben, bitten wir dich:

Alle: Gott, erhöre uns.

Für alle, die N.N. und N.N. in ihrem Leben begleiten, bitten wir dich:

Alle: Gott, erhöre uns.

Für Menschen, die in Angst und Schrecken leben,
für alle, die Gewalt und Bevormundung ertragen müssen,
für alle, die sich für Gerechtigkeit einsetzen, bitten wir dich:

Alle: Gott, erhöre uns.

Für Menschen, die keine Kraft mehr haben,
für alle, die krank sind an Leib oder Seele, bitten wir dich:

Alle: Gott, erhöre uns.

Für Paare, die nicht zusammen und nicht auseinander kommen,
bitten wir dich:

Alle: Gott, erhöre uns.

Für alle, die helfen, heilen, trösten
und um Gerechtigkeit streiten, bitten wir dich:

Alle: Gott, erhöre uns.

In der Stille bringen wir vor dich, was uns bewegt.

– *Stille* –

Wenn ich dich rufe, Gott, so hörst du mich
und gibst meiner Seele große Kraft.

VATERUNSER

[BEKANNTMACHUNGEN]

LIED / MUSIK

Gib uns Frieden jeden Tag *425*

oder:

Komm, Herr, segne uns *170*

oder:

Nun danket alle Gott *321*

oder ein anderes Lied

SEGEN

Gott, du,
fern und nah, nah und fern,
segne unser Leben.

Jesus,
du bei mir, ich bei dir,
segne unser Lieben.

Geist,
du in mir, ich in dir,
segne unser Hoffen.

oder:

Gott segne dich und behüte dich.
Gott lasse sein Angesicht leuchten über dir
und sei dir gnädig.
Gott erhebe sein Angesicht auf dich
und gebe dir Frieden.

MUSIK [ZUM AUSZUG]

2. Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft – kurze Form

■ ERÖFFNUNG UND ANRUFUNG

VOTUM UND BEGRÜSSUNG

L. Der Friede Gottes sei mit euch allen.

G. Amen.

Herzlich willkommen.

N.N. und N.N., Sie haben sich versprochen,

füreinander da zu sein

und gemeinsam zu leben.

Für Sie beide bitten wir heute um Gottes Segen.

LIED / MUSIK

GEBET

Du, Gott des Himmels und der Erde,
Dank sei dir für die Liebe,
die du Menschen füreinander schenkst.

Jesus Christus, du Gottessohn,
Dank sei dir für deine Gegenwart
in heiteren und in schweren Zeiten.

Heiliger Geist, Atem Gottes,
Dank sei dir für den Trost
und den Mut zum Glauben.

Dreieiniger Gott,
dein Segen umhülle
unser Leben [und unser Sterben].

■ VERKÜNDIGUNG

LESUNGEN

Predigttext

oder:

Matthäus 5,1-10

oder eine andere Lesung.

PREDIGT

■ SEGNUNG

[VERSPRECHEN]

L: Reicht euch die Hände und spricht mir nach:

L / I Ich verspreche dir, N.N.

L / II Ich verspreche dir, N.N.

L / I Ich bleibe bei dir bis ans Lebensende

L / II Ich bleibe bei dir bis ans Lebensende

L / I Ich will dich lieben und achten in guten wie in schlechten Zeiten

L / II Ich will dich lieben und achten in guten wie in schlechten Zeiten

L / I Ich will mit dir mein Leben teilen

[und für unser gemeinsames Leben Verantwortung übernehmen]

L / II Ich will mit dir mein Leben teilen

[und für unser gemeinsames Leben Verantwortung übernehmen]

L / I Ich will meinen Glauben an Christus mit dir teilen

L / II Ich will meinen Glauben an Christus mit dir teilen

L Mit Gottes Hilfe und seinem Segen!

I und II (gemeinsam): Mit Gottes Hilfe und seinem Segen!

oder ein anderes Versprechen.

SEGEN

Gott segne euch mit der Kraft der Liebe.
Christus segne euch mit dem Mut der Treue.
Heiliger Geist segne euch mit der Lust des Lebens.
Gott richte eure Füße auf den Weg des Friedens.

LIED / MUSIK

■ GEBET UND SEGEN

DANK- UND FÜRBITTENGEBET

Dank sei dir, Gott,
für diesen Tag
mit Glück und Segen.

Dank sei dir, Gott,
für deine Liebe –
N.N. und N.N. ins Herz gelegt.

Du segnest sie,
und sie sollen ein Segen sein
füreinander und für andere.

Wir bitten dich
um deine Wegweisung,
um Humor und Dankbarkeit,
um Mut zur Vergebung.

Bewahre die Verbundenheit mit denen,
die sie bisher begleitet haben.
Und den Verstorbenen lass dein Licht leuchten.

– *Stilles Gebet* –

Dein Friede erfülle unsere Herzen,
die Erde und das All.

VATERUNSER**LIEDSTROPHE**

Lass mich dein sein und bleiben *157*

[BEKANNTMACHUNGEN]**SEGEN**

Gott segne dich und behüte dich,
Gott lasse sein Angesicht leuchten über dir
und sei dir gnädig,
Gott erhebe sein Angesicht auf dich
und gebe dir Frieden.

III. TEXTE ZUR AUSWAHL

PSALMEN UND PSALMMEDITATION

Herr, unser Herrscher, wie herrlich ist dein Name in allen Landen,
der du zeigst deine Hoheit am Himmell!

Aus dem Munde der jungen Kinder und Säuglinge
hast du eine Macht zugerichtet um deiner Feinde willen.

Wenn ich sehe die Himmel, deiner Finger Werk,
den Mond und die Sterne, die du bereitet hast:

was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst,
und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?

Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,
mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.

Du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk,
alles hast du unter seine Füße getan:

Schafe und Rinder allzumal,
dazu auch die wilden Tiere,

die Vögel unter dem Himmel und die Fische im Meer
und alles, was die Meere durchzieht.

Herr, unser Herrscher,

wie herrlich ist dein Name in allen Landen! *Ps 8,2.3a.4-10 (EG 705)*

Singet dem Herrn ein neues Lied;

spielt schön auf den Saiten mit fröhlichem Schall!

Unsre Seele harret auf den Herrn;
er ist uns Hilfe und Schild.

Denn unser Herz freut sich seiner,
und wir trauen auf seinen heiligen Namen.

Deine Güte, Herr, sei über uns,
wie wir auf dich hoffen.

Singet dem Herrn ein neues Lied;

spielt schön auf den Saiten mit fröhlichem Schall! *Ps 33,3,20-22;3*

Gott, du hast mich gewollt
 und geschaffen als den (die), der (die) ich bin.
 Diese Erkenntnis ist mir nicht immer bewusst gewesen;
 oft fühlte ich mich nicht gemeint, an den Rand gestellt,
 missverstanden, ausgegrenzt.
 Die Frage nach dem Sinn meines Lebens trieb mich um,
 ließ der Freude keinen Raum, legte mein Herz in Ketten.
 Warum, Gott, warum gerade ich?
 Und du hast mich gehört.
 Träume ich, ist ein Wunder geschehen?
 Eine neue Welt tut sich auf:
 Ich kann es noch gar nicht fassen.
 Eine Tür hat sich geöffnet,
 durch die ich nicht allein gehen werde.
 Gütiger Gott, ich danke dir! *Margot Michaelis*

MEDITATIVER TEXT

Auf Anfeindungen gebt doppelte Zustimmung

Im Streit um die Segnungen homosexueller Paare

Wenn sie sagen: „Ihr gehört einer Minderheit an“,
 dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:
 Denn die Liebenden sind immer in der Minderheit,
 doch das mindert ihre Liebe nicht.

Und dies ist das Zweite:
 Glückliche sind nur wenige
 und sie sind es nur in einigen Augenblicken.

Wenn sie sagen: „Ihr lebt gegen die Natur an“,
 dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:
 Denn sich auf andere Menschen einzulassen,
 entspricht nicht der Wolfsnatur des Menschen.

Und dies ist das Zweite:
 Aus der Liebe allein wächst die Kultur,
 die das menschliche Leben menschlich macht.

Wenn sie sagen: „Die Bibel verdammt euer Leben“,
dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:
Denn nicht kannten die Bibelleser euer Leben,
doch sprach die Bibel zu ihnen und ihrer Zeit.
Und dies ist das Zweite:
Jedes Leben steht unter Gottes Gericht
und bedarf der Vergebung des Herrn.

Wenn sie sagen: „Ihr seid eine Zumutung“,
dann stimmt ihnen in doppelter Weise zu:
Denn jedes Zusammenleben ist eine Zumutung,
und ohne den Mut füreinander kann niemand leben.
Und dies ist das Zweite:
Dort wo Menschen in Gottes Namen das Leben wagen,
da entsteht Mut für alle, die es sehen. *Bernhard von Issendorff*

LESUNGEN / PREDIGTTEXTE

Gen 2,18
1. Sam 18,1-3
Pred 4,9-11
Pred 5,1-4
Hld 8,6-7
Mt 22,35-40
Lk 11,9-13
Joh 15,1-8
Joh 15, 9-17
Röm 12,9-18
Gal 3,26-29
Gal 5,5-13
Eph 4,1-6
Phil 2,1-5
Phil 2,5-11
1. Joh 3,11-24
1. Joh 4,7-11(12)

Übertragungen biblischer Texte

Nach Kol 3,12-15a

Gott hat euch zu seinen Heiligen und Geliebten erwählt.
Nun soll euer Leben ein Fest sein:
Kleidet euch in Barmherzigkeit, Freundlichkeit,
Bescheidenheit, Achtsamkeit und Geduld.
Haltet es miteinander aus und verzeiht einander,
wenn ihr euch gegenseitig Vorwürfe zu machen habt.
Christus hat euch verziehen. Tut es nun auch gegenseitig.
Über all das zieht das Kleid der Liebe an,
die den Schmuck vollendet wie ein schönes Band.
In euren Herzen regiere der Friede des Christus,
denn er will, dass ihr in eurer Gemeinschaft eins seid.

Nach Römer 12,9-13

Eure Liebe sei ohne Falschheit;
meidet alles, was dem Bösen erwachsen könnte.
Sucht aber leidenschaftlich danach, das Gute zu mehren!
Betrachtet einander mit den Augen des Herzens,
voller Bewunderung und Achtung.
Schiebt nicht von einem Tag auf den anderen,
was ausgesprochen und getan werden muss.
Vertraut euch ganz und gar dem Geist Gottes an,
der euch sicher durch das Leben trägt.
Seid fröhlich in dieser Hoffnung,
bleibt geduldig in Zeiten der Prüfungen,
und lasst nicht ab, das Wesentliche zu suchen.
Seid nicht nur im vertrauten Kreis füreinander da,
sondern seid einladend für alle, die euch begegnen,
und öffnet eure Gemeinschaft auch dem Fremden.

Nach 1. Petrus 4,8b-11

Vor allem anderen seid darauf bedacht, dass Liebe unter euch lebendig bleibt. Denn Liebe findet ihren Weg über jeden Abgrund hinweg, der sich zwischen uns auftut. Sie vergibt und findet Vergebung. Seid offen füreinander und nehmt auch andere mit ihren Sorgen in eurem Leben auf, ohne darüber viele Worte zu machen. Setzt euch füreinander ein, jeder mit seinen Fähigkeiten; nutzt die verschiedenen Möglichkeiten aus, die sich euch bieten, und wendet alles, was euch gegeben ist, sinnvoll an. Aus allen Äußerungen lasst die Wahrheit Gottes sprechen. Wenn euch eine Aufgabe gestellt ist, dann erfüllt sie in dem Bewusstsein, die Kraft dazu nicht aus euch selbst zu haben. Damit in allem, was unter uns geschieht, Gott zur Geltung komme als Liebe im Sinne Jesu Christi. Sie wird göltig sein und ihre Kraft erweisen in allen dahingehenden und kommenden Tagen.

Nach Philipper 2,1-5

Lasst euch einladen, in der Weisheit Jesu Christi miteinander das Leben zu wagen:
schenkt einander Liebe, die tröstet;
vertraut dem Geist, der euch zusammengeführt hat;
erkennt euch mit den Augen der Liebe,
die alles barmherzig beurteilt.
Seid einig in dem, worauf es ankommt;
versucht euch nicht gegenseitig zu übertreffen;
tut euch zusammen und macht euch gegenseitig stark.
Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen,
sondern achtet bescheiden darauf,
dass der (die) andere ganz zur Geltung kommt.
Seid nicht zuallererst auf das bedacht,
was euch selber dienlich ist,
sondern mehr auf das,
was dem (der) anderen die Zukunft öffnet.
Lasst euch einladen,
euren gemeinsamen Weg
von der Weisheit Jesu Christi bestimmen zu lassen.

EINGANGSGEBETE

1.

Gott des Lebens, an dich wenden wir uns,
Anfang und Ziel unserer Liebe.
Du, Gott, bist uns nicht fern,
du bist mit uns und in uns,
näher als wir uns selber sind.
In dir leben, weben und sind wir.
Du willst nicht, dass wir einsam bleiben.
Mach uns fähig, einander zu lieben
als Teil deiner großen Schöpfung.
Wir danken dir für das Vertrauen und die Liebe,
die diese beiden Menschen verbindet.
Schenk uns offene Ohren, offene Augen, offene Herzen.
Sprich zu uns, Gott.

2.

Gott,
du bist die Liebe.
Du kommst auf uns zu.
Du begleitest uns.
Wir sind unterwegs zu dir.
Vor dir sind wir, was wir sind.
Bei dir sind wir frei, angenommen und gesegnet.

Gott,
du bist das Licht, das wir schauen,
die Wärme, die wir fühlen,
die Tiefe, in die wir eintauchen,
die Fülle, in der wir uns entfalten.
Aus dir und in dir suchen und finden wir
unsere Wege zueinander.

Gott,
du bist uns Mutter und Vater, Freundin und Freund.
Du redest mit uns.
Wir sehen dich in jedem menschlichen Gesicht.
N.N. und N.N. wollen Spiegel deiner Liebe füreinander sein.
Darum sind sie hier und wir mit ihnen.
Verschieden wie wir sind, gehören wir zusammen in dir.

3.

Gott,
wir sind aufgeregt und erwartungsvoll,
gespannt auf das, was kommt.
So sind wir jetzt hier
mit Herzklopfen und mit Freude.
Wir bitten dich, Gott:
Gib uns ein offenes, fröhliches Herz und ruhigen Atem.
In diesem Gottesdienst wollen wir deine Verheißung hören:
Wir haben Ja zueinander gesagt,
nun willst auch du dein Ja zu uns sprechen.
Lass uns spüren, dass du uns nahe bist
und uns mit deiner Liebe begleitest.
So können wir nach vorne schauen, Schritte wagen,
heute, an diesem Festtag,
und auch später, solange wir leben.

PARTNERSCHAFTSVERSPRECHEN

1.

(N.N.), ich nehme dich, meinen Partner/meine Partnerin,
aus Gottes Hand.

Im Vertrauen möchte ich mit dir eins sein
und deine Eigenständigkeit achten.

Ich will für dich sorgen.

Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.

Mit dir will ich sein ein Leben lang.

Dazu helfe mir Gott.

2.

(N.N.), ich nehme dich als meine Partnerin/meinen Partner
aus Gottes Hand.

Ich will dich lieben und achten, dir vertrauen und treu sein.

Ich will mit dir zusammen erkannt und genannt werden.

Ich will dir helfen und für dich sorgen.

Ich will dir vergeben, wie Gott uns vergibt.

Ich will zusammen mit dir Gott und den Menschen dienen.

Solange wir leben.

Dazu helfe mir Gott.

3.

Alle bilden einen Kreis um das Paar. Die beiden reichen einander die Hand
oder legen die Arme umeinander und sprechen:

Die Eine / Der Eine

Von allen Menschen an allen Orten habe ich dich ausgewählt,
um mit dir in einem besonderen Bund zu sein.

Ich liebe dich, N.N., und ich habe mich entschieden,
mit dir zu leben, zu arbeiten und zu träumen.

Ich respektiere dich.

Ich teile mit dir Tränen und Lachen.

Ich gebe mein Bestes, damit unsere Träume wahr werden.

Die Andere / Der Andere

Von allen Menschen an allen Orten,
die ich auf meiner Lebensreise kennen gelernt habe,
habe ich dich ausgewählt, um mit dir weiterzureisen.
Ich sehe unsere verschiedenen Seiten
und freue mich an der Vielfalt.
Wenn wir einander verletzen,
bemühe ich mich um Vergebung.
Für dich habe ich mich entschieden.

Beide:

Wir feiern unser Zusammensein.
Ich mit dir. Du mit mir. Wir füreinander.

L: Reicht einander die Hände.

Die eine Hand gibt, die andere empfängt.
So soll es sein zwischen euch:
Ein Geben und Nehmen.
Mit Gottes Hilfe.
Gott stärke eure Liebe und Treue.
Gott beschütze eure gemeinsamen Wege.
So segne euch Gott Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Quellennachweise

Da die gottesdienstliche Praxis von einem lebendigen Umgang mit liturgischen Texten lebt, ist der Ursprung von Texten, die in dieser Handreichung aufgenommen und bearbeitet worden sind, nicht immer bekannt oder nachweisbar. Sollten Nachweise unvollständig oder falsch oder sollten Rechte berührt sein, die nicht bekannt waren, ist der Verlag für Hinweise dankbar; Rechtsansprüche bleiben in jedem Fall gewahrt.

Die Abkürzung EKKW/LK steht für: Liturgische Kammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Mit „nach“ werden Texte bezeichnet, die von der Liturgischen Kammer bearbeitet worden sind.

Wenn nicht anders vermerkt, folgen die biblischen Texte der Übersetzung nach Martin Luther (1984).

Texte aus II

1. *Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft*: EKKW/LK, unter Verwendung besonders von: Zentrum Verkündigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: Liturgie für einen Gottesdienst anlässlich der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares, 2004; Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Regionalgruppe Düren: Partnerschaftssegnung, in: www.huk.org/cms/front_content.php?idart=355 und Agende der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck III/3 Die Trauung, Kassel 2013.

2. *Segnung eines Paares in eingetragener Lebenspartnerschaft – kurze Form*: EKKW/LK nach einem Entwurf von Lydia Laucht.

Texte aus III

Psalmgebet

Margot Michaelis, in: Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Regionalgruppe Düren: Partnerschaftssegnung, in: www.huk.org/cms/front_content.php?idart=355.

Meditativer Text

Bernhard von Issendorff, in: Erhard Domay (Hg.): Trauung und Segnung von Lebensbündnissen, Gütersloh 2001, 139.

Übertragungen von biblischen Lesungen

Kol 3,12-15a, Jörg Zink: Das Neue Testament © KREUZ-VERLAG, in der Verlag Herder GmbH, Freiburg i. Br. 2000

Röm 12,9-13, Cornelia Kenke: in: Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Regionalgruppe Düren: Partnerschaftssegnung, in: www.huk.org/cms/front_content.php?idart=355.

1.Pt 4,8b-11, in: Agende für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck III: Amtshandlungen, Kassel 1975, 225.

Phil 2,1-5, Cornelia Kenke, in: Ökumenische Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche Regionalgruppe Düren: Partnerschaftssegnung, in: www.huk.org/cms/front_content.php?idart=355.

Eingangsbete

1. Nach einem Text auf der Webseite der Deutschschweizerischen Liturgiekommission. www.gottesdienst-ref.ch
2. Nach einem Text auf der Webseite der Deutschschweizerischen Liturgiekommission. www.gottesdienst-ref.ch
3. Nach einem Liturgieentwurf des Konvents lesbischer Christinnen und schwuler Christen im Reformierten Bund, in: Wolfgang Schürger (Hg.): Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren. Bausteine und Erfahrungen, Gütersloh 2002, 138f.

Partnerschaftsversprechen

1. Nach Berthold Höcker, in: Wolfgang Schürger (Hg.): Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren. Bausteine und Erfahrungen, Gütersloh 2002, 145.
2. Berthold Höcker, in: Wolfgang Schürger (Hg.): Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren. Bausteine und Erfahrungen, Gütersloh 2002, 145.
3. Nach einem Text auf der Webseite der Deutschschweizerischen Liturgiekommission. www.gottesdienst-ref.ch

